Polit.

Pol. g. 707

Grundsätze der Gesetzgebung.

Frankfurt und Leipzig, 1791.
Auf Kosten des Vefassers.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die Theorie der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung ist noch nicht so, wie es ihre Wichtigkeit erfordert, bearbeitet worden; sie scheint mir in der Bildung künftiger Staatsmänner, und in der wirklichen Behandlung der verschiedenen Staatsgeschäfte, einen so ausgedehnten Nutzen äußern zu können, daß ich schon längst gewünscht habe, die

einsichtsvollesten Rechtsgelehrten unsers Jahrhunderts möchten doch einst dieselbe in ihr wahres Licht setzen, und mit einer vollständigen Anleitung dazu, uns beschenken. Wenn einige solche Rechtsgelehrte durch diesen Entwurf veranlasset würden, ein unsern Wünschen entsprechendes Werk auszuarbeiten, oder wenn sie wenigstens durch ihre belehrende Kritik mich in den Stand setzen wollten, meine sehr unvollständige Arbeit zu verbessern, so hätte ich die Absicht, die ich mir bey der Bekanntmachung derselben vorgesetzt habe, gänzlich erreicht.

R.

Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung.

Erstes Kapitel.

Von den ursprünglichen Gesetzen der Menschen.

Wenn man durch die Gesetze überhaupt die Ursachen, Reglen, oder Richtschnuren verstehet, welche das Verhalten der Wesen bestimmen, und mit den größten Philosophen aller Zeiten, die Welt als das Werk einer unendlichen Weisheit und Güte betrachtet, so kan man nicht wohl zweifeln, daß alle Theile dieses unermeßlichen Systems

gewissen Gesetzen unterworfen seyn müssen. Wenn Wesen existirten, deren Verhalten von keinen Gesetzen bestimmt würden, die keine Gesetze hätten, so könnten ihre Bewegungen, Veränderungen oder Handlungen der allgemeinen Vollkommenheit eben so wohl widersprechen als mit derselben übereinstimmen, und man müßte gestehen, daß der unendlich weise und gütige Schöpfer der Welt es von einem bloßen Ohngefehr abhangen lassen, ob sein Werk die Absicht, so er sich bey der Hervorbringung desselben vorgesetzt hat, erreichen sollte oder nicht. Da dieses widersprechend und ungereimt ist, so kan man daraus schliessen, daß alles was existiert, daß alle Wesen, die sich von dem Rande des Nichts bis zu dem Throne der Gottheit hinauf in einer unendlichen Reihe erheben, ihre Gesetze haben. Der einem Lionnet unsichtbare Atom hat seine Gesetze, und das dem alles erschaffenden, alles erhaltenden Wesen nächste Geschöpf hat auch das seinige.

Verschiedene Philosophen haben uns nach dem Beyspiele des Plato und des Leibniz belehret, daß in dem ganzen Umfange der Wesen keines dem andern vollkommen ähnlich seye. Diese unendliche Verschiedenheit der Wesen bringet auch eine gleiche Verschiedenheit ihrer Gesetze hervor. Zwey Wassertropfen, zwey Blätter eines Baums sind von einander verschieden, und die Gesetze nach denen sie sich bewegen, sind es auch.

Obschon aber alle Wesen und ihre Gesetze von einander unterschieden sind, so sind sie es doch in mehrerem oder minderem Grade, und der Wahrnehmung dieser mehreren oder minderer Verschiedenheit zufolge ist es, daß die Philosophen die ihnen bekannte Wesen und Gesetze von einander abgesondert, und in physische, animalische und moralische abgetheilt haben. Gleichwie die verschiedene Wesen in einer ununterbrochenen Kette mit einander verbunden sind, und es von gewissen Gliedern derselben schwer ist zu entscheiden, zu welcher Art sie gehören, also scheinen auch die darauf sich

beziehende Gesetze ununterbrochen auf einander zu folgen, und zu einer gemeinsamen Absicht mit einander überein zu stimmen. Diese Uebereinstimmung der Wesen und ihrer Gesetze, zu der gröstmöglichen Vollkommenheit der Welt kan von dem Weisen nur vermuthet, niemals aber völlig eingesehen werden; sie macht jene göttliche Musik aus, die schon Pythagoras glaubt gehört zu haben, und die wir in dem gleichen Maaße hören und bewundern müssen, in welchem wir in die Natur hineindringen können.

Von diesem bewunderungswürdigen harmonischen Gebäude machen diejenigen Wesen, die mit der wenigsten Thätigkeit begabt sind, und die wir Körper oder physische Wesen nennen, gleichsam die Grundlage aus. Auf die gleiche Weise scheinen auch die physischen Gesetze die Grundlage zu seyn, auf welcher alle übrige Gesetze beruhen. Sie sind so verschieden als die Körper auf die sie sich beziehen, und machen den Gegenstand derjenigen Wissenschaft aus, die die Physik genennt wird.

Schon in den Pflanzen haben die Alten und Linnaeus einigen Grad der Empfindung bemerkt. Dieselbe zeigt sich auf eine merklichere Weise in denen an die Pflanzen angränzenden Geschöpfen, nemlich in den Thieren. Die Gesetze nach welchen sie sich verhalten, werden die animalischen Gesetze genennt, und sie sind allen empfindenden Wesen gemein. Da sie die nächste Verwandtschaft mit den moralischen Gesetzen haben, so scheinen sie die aufmerksamste Untersuchung der Philosophen zu verdienen.

Es ist zweifelhaft, ob gewisse Geschöpfe zum Geschlechte der Thiere oder der Menschen gerechnet werden sollen. Man weiß nur überhaupt daß da wo die Thiere aufhören, die Menschen anfangen und an dieselben unmittelbar angränzen. Dessen ungeacht muß doch die allgemeine Verschiedenheit der Menschen von den übrigen Geschöpfen des Erdbodens jedermann in die Augen fallen. Wir sind in der That nicht nur körperliche Wesen, die sich bewegen wie die Pflanzen, wir werden nicht

nur von den sinnlichen Eindrücken unsers Körpers und der uns umgebenden Welt bestimmt und beherrschet wie die Thiere; zu höhern Absichten als diese bestimmt, haben wir auch eine Seele, die das Vermögen besitzt dieselben zu kennen, und nach den Vorstellungen, so sie davon hat, und nach den daraus entstehenden Entschliessungen ihre Handlungen einzurichten. Jedermann kan sich durch seine eigene Erfahrung von dieser wichtigen Wahrheit überzeugen, und ein einziger Blick auf uns selbst scheint hinreichend zu seyn, um die Nebel zu zerstreuen, durch die einige Sophisten dieselbe zu verdunkeln getrachtet.

Man muß doch indessen bemerken; daß die Freyheit oder die Moralität der Menschen und ihrer Handlungen verschiedene Grade hat. Diejenigen Menschen, welche die unterste Klasse des menschlichen Geschlechts ausmachen, und am nächsten an das Thierreich angränzen, geniessen den kleinsten Grad der Freyheit, weil ihre physische und animalische Beschaffenheit den größten Einfluß auf

ihr Verhalten hat; diejenigen Menschen hingegen, welche am weitesten von den Thieren entfernt sind, und deren Verhalten von den physischen und animalischen Gesetzen am wenigsten bestimmt wird, sind im höchsten Grad frey. Man kan diese Gradation der Freyheit, oder der Moralität nicht nur in den Menschen überhaupt, sondern auch in den verschiedenen Handlungen eines jeden einzelnen Menschen wahrnehmen, und sie als den wahren Maaßstab ansehen, nach welchem diese ihre Handlungen ihnen sollen zugerechnet werden. Unsere physischen, animalischen und moralischen Handlungen folgen aber in einer so ununterbrochenen Reihe auf einander, daß es bisweilen schwer ist, zwischen denselben die wahren Gränzen zu setzen. Diejenige Handlung eines jeden Menschen ist die freyste, auf welche seine physische und animalische Beschaffenheit den schwächsten Einfluß hat.

In so fern die Menschen in mehrerem oder minderem Grade freye, das ist, von physi-

schen und animalischen Gesetzen unabhängige oder moralische Wesen sind, ist es auch möglich, durch Vorstellungen einige Wirkungen in denselben hervorzubringen, oder durch moralische Ursachen, Reglen und Gesetze ihr Verhalten zu bestimmen und zu einer gewissen Absicht zu leiten. Da die einer solchen Leitung fähige Handlungen merklich von einander verschieden sind, oder einen sehr verschiedenen, das ist einen nützlichen oder schädlichen Einfluß auf das große System zu welchem wir gehören, äussern können; so können wir nicht wohl vermuthen, daß der Urheber unsers Daseyns diese unsere Handlungen einem blinden Schicksal überlassen, und keinen Reglen oder Gesetzen unterworfen haben werde. Alle göttliche Eigenschaften, so wohl als die in der physischen und animalischen Welt eingeführte Ordnung lassen uns vielmehr das Gegentheil vermuthen, und diese Vermuthung von der Existenz von Gott selbst uns gegebener Gesetze wird in eine vollständige Gewißheit verwandelt, wenn man die verschiedenen Mittel betrachtet, durch welche das oberste

Wesen uns den Unterschied unserer Handlungen, Absichten und Richtschnuren bekannt gemacht, und uns zu der Befolgung der seinem Willen gemäßen, Grundsätze angehalten hat. Durch diese doppelte Betrachtung scheint die Würklichkeit ursprünglicher moralischer Gesetze in ihr wahres Licht gesetzt, und gegen die deßhalb zu verschiedenen Zeiten geäusserte Zweifel auf eine hinlängliche Weise gerettet werden zu können.

Was die Fähigkeit betrift, die gute und böse Beschaffenheit, oder das wahre Verhältniß unserer Handlungen, Absichten und Richtschnuren gegen die allgemeine Vollkommenheit, zu erforschen und ausfindig zu machen, so kan uns dieselbe nur von denenjenigen abgesprochen werden, welche mit einigen Sophisten älterer und neuerer Zeiten eine allgemeine Zweifelsucht über das menschliche Geschlecht ausbreiten, und die Kenntnis der Wahrheit überhaupt als ein demselben versagtes Gut ansehen wollen. Dieses unglückliche System ist schon oft mit Erfolge wider-

legt worden, und es braucht nur einen Blick auf uns selbst, und auf die Welt in welcher wir leben zu werfen, um uns zu zeigen, daß die gütige Vorsicht der Gottheit durch vielfältige Mittel uns in den Stand gesetzt hat, die verschiedene Beschaffenheit unsers Verhaltens und derjenigen Reglen, nach welchen wir dasselbe einrichten können, zu bemerken. Man kan diese Mittel in ordentliche und ausserordentliche abtheilen. Die erste bestehen in den uns anerschaffenen Vermögen des moralischen Sinnes und der Vernunft, und scheinen zuerst unsere Betrachtung zu verdienen.

Wer kan uns wohl mit einigem Grunde den moralischen Sinn oder das Vermögen absprechen, durch welches wir ohne einiges Nachdenken an gewissen Handlungen, Absichten und Reglen ein unmittelbares Vergnügen oder Misvergnügen empfinden, und die eine gut heissen, die andern aber verwerfen? Es ist nicht nothwendig zu dem Hütcheson oder zu einem anderen Vertheidiger dieses Gefühls seine Zuflucht zu nehmen, um von der Exi-

stenz desselben sich zu belehren. Ein jeder gehe nur in sich selbst zurück; sein eigenes Herz wird ihme genugsame Beweisthümer davon geben. Selbst die alte und neuere Geschichte, die man doch so oft zu der Verdunklung dieser großen Wahrheit anzuführen pfleget, scheint eine beständige Bestätigung derselben zu seyn. Sie zeiget uns zwar, daß der moralische Sinn in verschiedenen Zeiten, Nationen und einzelnen Menschen, so wohl in Ansehuug seiner Ausdehnung als seiner Stärke sehr verschiedentlich herrsche. Wo ist er aber gänzlich erloschen? Unter welchen wilden oder policierten Völkern sind keine Spuren davon mehr zu bemerken? Wenn schon dieses Vermögen nirgendswo in seiner höchstmöglichen Vollkommenheit sich äussert, wenn es schon bey den meisten Nationen merklich verderbt worden ist, so wird es doch allemal möglich seyn, zufällige Ursachen ausfindig zu machen, denen diese Abartung kan zugeschrieben werden. Sobald als keine solche Ursachen unser moralisches Gefühl verfälscht und verdorben haben, so können wir seine Anleitung ohne

Gefahr des Betrugs sicher befolgen, und demnach alles dasjenige für gut und für recht halten, zu dem wir eine wahre natürliche, ursprüngliche Zuneigung fühlen, und hingegen alles dasjenige als böse und unrecht ansehen, von dem wir durch eine gleich ungekünstelte Abneigung abgeschreckt werden.

Wenn schon unser moralischer Sinn allzeit unverdorben verblieben wäre, so könnten wir doch durch denselben das mit der allgemeinen Vollkommenheit übereinstimmendeste Verhalten nicht allemal entdecken. Es giebt in dem Umfange der uns vorkommenden Handlungen, Absichten und Reglen unzehliche, über welche unser moralisches Gefühl nichts entscheidet, und in welchen es nothwendig ist, um uns richtig bestimmen zu können, den Zusammenhang derselben mit dem ganzen System, und die daraus entstehenden Folgen zu bemerken. Dieses Vermögen, oder die Vernunft ist uns auch von dem Schöpfer gegeben worden, und ist als das zweyte ordentliche Mittel anzusehen, durch welches er

uns seine Absichten hat bekannt machen wollen. Man kan von der Vernunft gleichwie von dem moralischen Gefühle bemerken, daß sie allen Zeiten, allen Nationen, allen Menschen gemein seye, daß aber die Grade, in welchen wir mit derselben begabt sind, unendlich von einander verschieden zu seyn scheinen. Ohne uns jetzund in die Untersuchung der Ursachen dieser Verschiedenheit einzulassen, wollen wir nur bemerken, daß obschon verschiedene Umstände das Licht der Vernunft oft merklich verdunkelt haben, sie dennoch dasselbe niemals gänzlich auslöschen können. Der unzehlichen Vorurtheile und Irrthümer einzelner Menschen und ganzer Nationen ungeachtet muß doch der Mensch überhaupt als ein vernünftiges Wesen, und die Stimme der Vernunft als eine göttliche Stimme angesehen werden.

Glücklich ist es für uns, daß wir nicht den bloßen Anweisungen unseres moralischen Sinnes und unserer Vernunft überlassen worden sind, sondern noch mehr oder minder

ausserordentliche Mittel empfangen, durch die wir uns zu der Kenntnis der von uns zu befolgenden Reglen erheben können! Man kan zu diesen Mittlen alle diejenige zehlen, welche die göttliche Vorsehung mit so großen Einsichten und so vortreflichen Eigenschaften begabt hat, daß sie durch dieselben in den Stand gesetzt worden, die Entwicklung und die Vervollkommnung unserer natürlichen Fähigkeiten zu befördern. Es sind fast unter allen Nationen von Zeit zu Zeit große Männer entstanden, die sich den herrschenden Vorurtheilen ihrer Zeitgenossen entgegengesetzt haben, und die man als so viele Werkzeuge ansehen kan, deren sich die Gottheit bedient, die Kenntnis dessen, was gut oder böse, recht oder unrecht ist, uns zu erleichtern. Wenn die Socraten und die Confuzee unsere Dankbarkeit verdienen, welche Empfindungen sind wir denn jenen ausserordentlichen Personen nicht schuldig, denen die Gottheit auf eine noch besondere Weise sich mitgetheilt hat? Wir steigen selten zu der wahren Quelle unserer Kenntnisse hinauf, wir geniessen oft

Wohlthaten, deren Urheber uns unbekannt bleiben, und die bloße Geschichte macht es glaubwürdig, daß selbst die, welche ihre Augen vor dem Glanze des göttlichen Lichtes zuschliessen wollen, ohne dasselbe niemals zu demjenigen Grade des moralischen Gefühls und der Vernunft gelanget wären, welchen sie bisweilen zu erreichen pflegen. So werden auch blinde durch die Hitze der Sonne erwärmt.

Wenn man die bisher angezeigten Betrachtungen anstellet, so kan man nicht wohl zweifeln, daß wir zu einer hinlänglichen Kenntnis von dem wahren Verhältnisse unserer Handlungen, Absichten und Reglen, gegen das allgemeine System gelangen können. Da aber dieses Verhältnis uns vergeblich wäre bekannt gemacht worden, wenn wir nicht auch zugleich zu der Befolgung der demselben gemässen Grundsätze angehalten, genöthiget oder verbunden würde, so ist es im höchsten Grad wahrscheinlich, daß die göttliche Weisheit, welche allen übrigen Wesen wirksame Gesetze

gegeben, uns nicht weniger zu der Beobachtung derer so sie uns vorgeschrieben, verbunden haben werde. Sie hat es auch wirklich gethan, und wir haben in der That vielfältige Beweggründe, die von Gott uns bekanntgemachte Reglen zu befolgen.

Die erste Gattung der uns zu der Beobachtung dieser Reglen antreibender Beweggründe kommt von der Betrachtung aller der liebens- und bewunderungswürdigen Eigenschaften ihres unendlich erhabenen Urhebers her. Unzehlige Beweise überzeugen uns von dem Daseyn einer Gottheit; und so oft wir unsere Seele zu der Vorstellung derselben erheben, so oft müssen wir auch mit der innigsten Bewunderung und Liebe ihrer unendlichen Vollkommenheiten durchdrungen und angefüllt werden, und die natürliche Oberherrschaft dieses unendlich vollkommenen Wesens über uns gleichwie über alle seine übrigen Geschöpfe empfinden. Sollten wohl die von einem solchen Beherrscher herfliessenden Gesetze nicht unser ganzes Zutrauen verdienen? Sollte

Sollte die bloße Idee ihres Ursprungs derselben nicht ein von allen anderen Betrachtungen unabhängiges Ansehen in einem jeden gutgearteten Gemüthe verschaffen? Oder wer kan sich bis zu dem Begriffe der Gottheit erheben ohne sie zu verehren? Wer kan sie verehren ohne sie zu lieben, wer kan sie lieben ohne zugleich eine natürliche Neigung zu der Beobachtung ihrer Gesetze, und eine gleich natürliche Abneigung von der Vernachläßigung derselben zu fühlen? Ich kan mir wenigstens nicht einbilden, daß aus einem blinden Zufalle entstehende Reglen die gleiche Kraft auf unsere Gemüther äussern können, als die, so man aus dem Willen eines unendlich weisen und gütigen Beherrschers herzufliessen glaubet, und ich sehe noch nicht ein, welche Vortheile die Menschheit sich zu versprechen hätte, wenn diejenigen, welche die Grundsätze unserer Glückseligkeit zu vermindern oder zu schwächen sich bestreben, jemals ihre Absicht erreichen, und ihre Denkungsart der Welt mittheilen würden.

Wenn wir von dem Ursprunge der göttlichen Gesetze zu der Betrachtung ihrer innerlichen Vortreflichkeit fortschreiten, so werden wir daraus eine zweyte Gattung von Beweggründen zu der Befolgung derselben herleiten können. Sie stimmen nemlich mit der uns von Gott gegebenen Einrichtung auf eine so bewunderungswürdige Weise überein, daß sobald wir dieselben entweder durch unsern moralischen Sinn oder durch unsere Vernunft bemerken, wir sie unmittelbar gut heissen, und zu ihrer Beobachtung durch eine Kraft angehalten werden, welcher moralische Wesen wie wir sind, eben so wenig als die Körper dem Drucke anderer Körper widerstehen können. Oder welche unverdorbene, von Leidenschaften und Vorurtheilen uneingenommene Seele hat nicht eine natürliche Neigung zu allem dem, was ihrem moralischen Sinn und ihrer Vernunft als wahr, als gut, als recht vorkommt, und wird nicht durch eine gleich natürliche Abneigung von allem demjenigen zurück gehalten, das ihr entgegengesetzte Eigenschaften zu haben scheint? Selbst ver-

dorbene Menschen pflegen die innerliche Vollkommenheit der göttlichen Gesetze zu erkennen, und zu der Bewunderung und der Beobachtung derselben hingerissen zu werden, so oft als besondere Leidenschaften sie nicht verleiten, ihrer Herrschaft sich zu entziehen.

Obschon man der bloßen innerlichen Vortreflichkeit der von Gott uns bekannt gemachten Reglen und der Verehrung so uns die ganze Natur für ihren unendlich weisen und gütigen Urheber einflößt eine unläugbare Kraft über die menschliche Gemüther zuschreiben kan, so giebt es doch sehr viele Menschen, auf welche die Beweggründe dieser Art entweder keine oder nur schwache Eindrücke zu machen pflegen, und für welchen die göttlichen Gesetze nur ein geringes Ansehen hätten, wenn sie nicht durch die Betrachtung der aus ihrer Beobachtung und Vernachläßigung entstehenden Folgen zu der einen angetrieben und von der andern abgeschreckt würden. Diese dritte Gattung von Beweggründen ist für die größte Anzahl der Menschen die kräftigste, und die

Wirklichkeit der mit den göttlichen Gesetzen verbundenen Belohnungen und Strafen muß einem jeden unpartheyischen Beobachter der Welt und ihrer Bewohner unzweifelhaft vorkommen. Wenn unsere Urtheile über Glückseligkeit und Elend, über Tugend und Laster nicht so oft durch einen betrieglichen Schein bestimmt zu werden pflegten, so würden wir auch öfters bemerken, daß die in ähnlichen Umständen sich befindliche Völker und einzelne Menschen in dem gleichen Grade glücklich oder unglücklich sind, in welchem sie die von Gott ihnen vorgeschriebene Gesetze beobachten oder vernachläßigen. Die die Vortheile und die Nachtheile, die aus unserer Manier zu handeln entstehen, müssen einen desto stärkern Eindruck auf uns machen, als sie nicht nur auf unsern gegenwärtigen Zustand sich einschränken, sondern auch auf dasjenige Leben sich erstrecken, welches die Vernunft und die Offenbahrung uns für die Zukunft verspricht.

Zweites Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der menschlichen Gesetze.

Die bisherigen Betrachtungen werden vielleicht hinreichend seyn, die Existenz ursprünglich von Gott uns gegebener Gesetze zu erweisen. Sind aber diese Gesetze so beschaffen, daß wir keiner andern bedörfen, oder würden wir dieselben allemal einsehen und befolgen, wenn wir nicht durch menschliche Gesetze dazu angehalten würden? Da ich durch die menschliche Gesetze im weitläufigsten Verstand genommen, meinem allgemeinen Begriffe von den Gesetzen überhaupt gemäs nichts anders verstehe, als die von Menschen herrührende Ursachen, Regeln oder Richtschnuren, durch welche unser Verhalten bestimmt werden kan, und ich hiemit darunter alle diejenigen Einrichtungen, Anstalten, und Veränderungen begreife, welche auf uns einfliessen

sen können, so fragt man in der vorgelegten Aufgabe eigentlich nichts anders, als ob die Menschen in ihren ursprünglichen Stande verbleiben, oder denselben abändern sollen.

Wenn man die von Gott uns ursprünglich gegebene Gesetze nur flüchtig betrachten würde, so könnte man sich vielleicht durch den ersten Anblick verleiten lassen zu glauben, sie seyen hinreichend unser Geschlecht zu seiner Absicht zu führen; eine tiefere Untersuchung wird uns aber belehren, daß sie zu der Beförderung unserer größten Vollkommenheit unzulänglich sind, und daß sie gleichsam nur eine Vorbereitung oder die erste Anlage zu einem Werke ausmachen, zu dessen Vollführung die Vermittlung der Menschen oder eine menschliche Gesetzgebung erfordert wird. Ich wundre mich um so viel minder darüber, als alles was mich umgiebt mit Spuren einer ähnlichen Methode angefüllt ist, und mir beweißt, daß die Gottheit ihre Welt mehr durch mittelbare als durch unmittelbare Anstalten regiert, oder daß sie alle Theile ihres Systems

auf eine so bewunderungswürdige Weise mit einander verknüpft hat, daß die unter denselben herrschende Ordnung oder die Erfüllung der verschiedenen Absichten und Gesetze derselben, hauptsächlich durch die Abhängigkeit der unteren von den oberen Wesen bewirkt zu werden pfleget. Die physische und animalische Schöpfung hat zu ihrer Erhaltung und Vervollkommnung den Einfluß, die Hülfleistung oder den Zwang fremder Kräften vonnöthen, und es ist der ganzen Analogie der Natur gemäs, daß auch das menschliche Geschlecht nicht allein von den ihm von Gott unmittelbar gegebenen Gesetzen abhangen solle. Dieser Vermuthung des göttlichen Willens werden vielleicht einige nähere Betrachtungen die Kraft eines vollständigen Beweises geben können.

Wenn wir die Menschen aufmerksam beobachten, so sehen wir, daß die Denkungsart derselben überhaupt so wohl über physische als moralische Gegenstände unendlich von einander verschieden ist, und daß über die auf

diese Gegenstände sich beziehende göttliche Gesetze eine gleiche Verschiedenheit der menschlichen Meynungen herrschet. Aus dieser Quelle sehen wir auch eine nicht minder große Verschiedenheit unserer Neigungen fliessen; sie sind selten auf die Beförderung der Vollkommenheit der Menschheit, oder desjenigen Theils derselben, zu welchen wir gehören, gerichtet, und die meisten Menschen, anstatt die allgemeine Vollkommenheit zum Maasstabe ihrer Rechte und Verbindlichkeiten zu machen, pflegen vielmehr alles dasjenige für recht und billig zu halten, was ihren Leidenschaften schmeichelt, und ihrem besondern Vortheil gemäs scheint. Bey dieser fast allgemein herrschenden Verdorbenheit der menschlichen Natur, und da selbst diejenigen, welche sich durch ihre Einsichten und Gesinnungen vor den übrigen Menschen hervorthun, und die allgemeine Vollkommenheit als den obersten Grundsatz ihres Verhaltens ansehen, über die daraus fliessende besondere Grundsätze, und über das was in den besondern vorkommenden Fällen gerecht, oder der Menschheit

vortheilhaft ist, sehr selten einstimmig denken, so müßte daraus nothwendig folgen, daß in einer solchen nur von göttlichen Gesetzen abhängigen Gesellschaft, jedermann in einer beständigen Ungewißheit in Ansehung seiner Rechte und Verbindlichkeit leben, und alle insgesamt in unaufhörlichen Streitigkeiten, und in einer der allgemeinen Vollkommenheit widersprechendsten Verwirrung ihr Leben zubringen würden.

Vergeblich würde man sich schmeicheln, das Elend eines solchen Zustands durch die Bestellung solcher Personen zu mildern, die das Recht oder das Vermögen hätten, die über den Sinn der göttlichen Gesetze vorkommende Streitigkeiten zu beendigen, und die Menschen zu der Beförderung der allgemeinen Vollkommenheit anzuhalten. Dieß ist ohne Zweifel der erste Schritt, denn man unternehmen muß, um uns unserer wahren Bestimmung zuzuführen; er scheint aber nicht zureichend zu seyn, und ich finde nicht daß eine Gesellschaft, deren Verhalten nach der bloßen

Anleitung der göttlichen Gesetze, oder welches das gleiche ist, nach dem bloßen Gutdünken richterlicher Personen bestimmt wird, vor einer vollkommenen Anarchie einen merklichen Vorzug haben könne. Das Schicksal einer solchen Gesellschaft wird zwar nicht mehr von den Leidenschaften und der Gewalt der streitenden Partheyen abhangen; wird sie aber nicht den eben so schädlichen, und von der allgemeinen Vollkommenheit nicht minder abweichenden Neigungen ihrer Häupter ausgesetzt bleiben? Der Mangel bestimmter Gesetze führet eine Willkührlichkeit ein, welche die Völker der größten Vortheile des gesellschaftlichen Lebens beraubet; anstatt sie der sanften und unpartheyischen Herrschaft der Gesetze, welche die wahre Freyheit ausmacht, zu unterwerfen, wirft sie uns in die gefährliche Abhängigkeit von dem Willen eigensinniger und veränderlicher Menschen, sie machet uns zu Sklaven ihrer Leidenschaften, und stürzet uns in die gleiche Ungewißheit, Unruhe, Furcht und Verwirrung, welche in einem ganz anarchischen Zustande herrschet.

Ich glaube die aus dem Mangel bestimmter Gesetze entstehende Nachtheile nicht auf eine übertriebene Weise vorgestellt zu haben, und ich sehe, daß sie auch würklich allenthalben, wo ein solcher Mangel eingetroffen hat, aus demselben entstanden sind. Die meistentheils in diesem Zustande lebende große Gesellschaft des menschlichen Geschlechts, und alle diejenigen Völker, deren innerliche Verfassung von der bloßen Willkühr ihrer Beherrscher abhängt, pflegen sie zu empfinden, und wenn wir die Geschichte der verschiedenen Länder und Zeiten zu Rathe ziehen, so wird sie uns zeigen, daß die Vollkommenheit und die Freyheit einer jeden Nation allemal nach dem Grade ihrer gesetzlichen Abhängigkeit sich verhält, und daß diejenigen Nationen zu dem größten Wohlseyn sich erheben, bey welchen bestimmte Gesetze die Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen und ihrer Vorsteher auf das genaueste festsetzen, da hingegen die Völker, die entweder gar keine Gesetze haben, oder deren Gesetze nur auf einige Gattungen von Geschäften sich erstrecken, die andern aber

unbestimmt lassen, mehr oder minder, je nachdem sie nemlich mehr oder minder verdorben, von der Herrschaft der menschlichen Leidenschaften abhangen, und von den Uebeln dieser willkührlichen Herrschaft gedruckt werden. Mit welchem Grunde kan man wohl einen so elenden Zustand mit so angenehmen Farben uns vormahlen? Wie kan man so oft wiederholen, daß die menschliche Gesetze die Freyheit aufheben, oder dieselbe einschränken, da doch die Gesetze, die wirklich diesen Namen verdienen, nur unsere Ausgelassenheit, oder den Lauf unserer schädlichen Neigungen hemmen, und zu dem Genusse der wahren Freyheit dergestalt nothwendig sind, daß sie ohne dieselben nicht bestehen kan, und auch niemals unter den Menschen geblühet hat?

Betrachtungen dieser Art werden es ohne Zweifel seyn, welche aufrichtige Freunde der Menschheit zu allen Zeiten aufgeweckt haben, ihre Kräften gegen die, der Einführung bestimmter Gesetze jeweilen sich widersetzende Besitzer der Macht zu vereinigen, und mit den-

selben einen beynahe unaufhörlichen Krieg zu führen. Möchte es ihnen doch einstens gelingen alle Willkührlichkeit aus der Welt zu verbannen, und eine allgemeine Herrschaft der Gesetze unter den Menschen einzuführen! Die unzählichen Uebel so diese Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern der Welt hervorgebracht haben, beweisen nicht, wie man uns bisweilen überreden wollen, daß wir uns denselben, als einem beschwerlichen Joch entziehen, und in unsern ursprünglichen Zustand zurückkehren sollen; sie beweisen nichts anders, als daß die Menschheit sich oft Gesetzen unterworfen, die ihre Vollkommenheit eher verhindert als befördert haben, und dieses können, ja müssen wir gestehen, ohne deßwegen genöthiget zu seyn, die menschlichen Gesetze überhaupt für schädlich zu halten. Oder wenn wir alles verwerfen wollten, was von den Menschen gemisbraucht werden kan, wohin würde eine solche Philosophie uns nicht führen? Was könnte wohl vor derselben bestehen? Selbst die Wälder, in die sie unser Geschlecht verweisen müßte, wenn sie systematisch ver-

fahren wollte, könntem ihren zerstörenden Eifer nicht lange entgehen -- sie würde uns endlich nichts anders als eine gänzliche Verwüstung übrig lassen.

Drittes Kapitel.

Von dem Recht Gesetze zu machen.

Wenn den jetzt angezeigten Ideen zufolge, die menschlichen Einrichtungen, Anstalten, oder Gesetze in den Plan der göttlichen Weisheit gehören, oder als Mittel anzusehen sind, durch welche sie die Menschen der ihnen möglichen Vollkommenheit zuführen, und dadurch die Vollkommenheit ihres ganzen Systems befördern will, so ist daraus nothwendig zu schliessen, daß eine jede menschliche Gesellschaft einer Macht oder einer Herrschaft unterworfen seyn müsse, welche das oberste Recht der Gesetzgebung, oder der Leitung und Bestimmung des Verhaltens ihrer sämtlichen Mitglieder besitze. Es fragt

sich aber nun wem eigentlich ein solches Recht zukommen solle?

Da eine jede menschliche Gesellschaft in ihrem ursprünglichen Zustande von der göttlichen Herrschaft allein abhangt, so kan das ursprüngliche Recht der Gesetzgebung niemanden anders als der ganzen Gesellschaft, für welche Gesetze zu machen sind, gebühren. Wenn man dieses verneinen, und dieses Recht aus einem andern Ursprunge als dem allgemeinen Willen einer jeden menschlichen Gesellschaft, nemlich aus dem Willen aller oder einiger Mitglieder und Theil derselben herleiten wollte, so würde die eine oder die andre Methode Wirkungen hervorbringen, die mit der allgemeinen Vollkommenheit nicht wohl bestehen könnten. Wir wollen setzen, das Recht der Gesetzgebung käme allen besondern Mitgliedern und Theilen einer menschlichen Gesellschaft zu, so würde dadurch eine gänzliche Gesetzlosigkeit und auch folglich ein beständiger Krieg in dieselbe Gesellschaft eingeführt werden, indem jedermann verschie-

dene, nach seinen besondern Absichten eingerichtete Gesetze würde einführen, und die einen die nicht minder partheyischen Gesetze der andern nicht würden annehmen wollen, auch dazu nicht könnten angehalten werden, und hiemit die bloße Gewalt den Vorzug aller dieser verschiedenen Gesetze bestimmen müßte. Die andere Methode, nemlich einigen Mitgliedern und Theilen einer Gesellschaft das Recht der Gesetzgebung zu ertheilen, würde zwar nicht eine gänzliche Gesetzlosigkeit, aber doch eine sehr große Unordnung in derselben Gesellschaft veranlassen, indem alle diejenigen, denen dieses Recht zukäme, in eine gänzliche Unabhängigkeit von einem allgemeinen Willen gesetzt werden, und so viele besondere Gesellschaften in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören ausmachen würden. Ihre Gesetze würden auch eher mit ihren besondern Absichten als mit der allgemeinen Absicht der ganzen Gesellschaft übereinstimmen, und öfters so widersprechende Vorschriften enthalten, daß daraus die größte Ungewißheit der Rechte und Verbindlichkeiten entstehen müßte.

Da also die Gesetze einer jeden menschlichen Gesellschaft ihre verbindende Kraft von dem einzigen allgemeinen Willen derselben erlangen, und die Völker diesen ihren allgemeinen Willen entweder vermuthen lassen, oder ausdrucklich ertheilen können, so können folglich die menschlichen Gesetze überhaupt in vermuthete und ausdruckliche abgetheilt werden.

Die vermutheten oder stillschweigenden Gesetze, welche wir zuerst zu betrachten haben, machen diejenige Klasse von Gesetzen aus, welche unter dem allgemeinen Namen des Gewohnheitsrechts verstanden zu werden pflegen. Das Gewohnheitsrecht, ist neimlich der Innbegriff aller derjenigen Reglen oder Richtschnuren welche aus einer öfteren zur Kenntnis der ganzen Gesellschaft gekommenen, und von derselben nicht misbilligten oder zugelassenen Wiederholung der gleichen Handlungen entspringen. Diese Erklärung druckt alle diejenigen Eigenschaften aus, welche die Rechtsgelehrten zu einem verbindlichen Gewohnheitsrecht zu erfordern pflegen. Es muß

demnach zuerst ein verbindliches Gewohnheitsrecht in einer öftern Uebung der gleichen Handlungen bestehen, oder eine Handlung muß nicht nur einmal, auch nicht nur selten, sondern verschiedene und öftere mahle begangen worden seyn, denn das wahre Wesen einer jeden Gewohnheit bestehet in der Fertigkeit eine Handlung zu begehen, und diese Fertigkeit kan ohne eine öftere Uebung einer Handlung nicht erlangt werden. Eine solche öftere Uebung muß zweitens nicht ohne Vorwissen der ganzen Gesellschaft vorgegangen seyn, denn selbst die öfters wiederholte Uebung und die allerstärkste Gewohnheit hat an und für sich selbst nichts zu bedeuten, sie kan niemals verbindlich werden, wenn die ganze Gesellschaft, welcher ursprünglich die gesetzgebende Gewalt allein zukommt, durch die Kenntnis diese Uebung nicht in den Stand gesetzt worden, dieselbe entweder zu billigen oder zu verwerfen. Eine solche öftere und zur Kenntnis der ganzen Gesellschaft gekommene Uebung muß drittens von derselben nicht misbilliget oder zugelassen worden seyn; denn wenn schon einer

ganzen Gesellschaft bekannt ist, daß eine Uebung bey ihr eingeführt seye, so kan aus dieser ihrer Kenntnis noch nicht geschlossen werden, daß sie ihre Einwilligung zu derselben gegeben; da sie nemlich diese Einwilligung nicht ausdrucklich ertheilt hat, so muß sie solche Handlungen unternommen oder unterlassen haben, aus welchen dieselbe wahrscheinlicher Weise vermuthet und gefolgert werden kan.

Dies ist der Begriff, den man sich von dem Gewohnheitsrecht überhaupt zu machen hat. Wenn schon die Gebräuche, aus welchem dasselbe bestehet, mit allen den angezeigten Eigenschaften versehen sind, so scheint es doch einer jeden menschlichen Gesellschaft nicht viel vortheilhafter zu seyn, solche Reglen ihres Verhaltens zu haben, als in einer gänzlichen Gesetzlosigkeit zu leben, und es ist fast unbegreiflich, daß verschiedene einsichtsvolle Männer diejenigen Völker so glücklich haben schätzen können, welche ihre Handlungen nach keinen oder sehr wenigen ausdrucklichen Gesetzen, sondern nach bloßen Gebräuchen

eingerichtet haben. Da die Gebräuche meistentheils nach und nach ohne Ueberlegung und gleichsam von ohngefehr zu entstehen pflegen, und folglich eben so oft schädlich als nützlich seyn müssen, da sie auch sehr ungewiß und sehr oft schwer zu erweisen sind, so müssen Völker, welche nach blossen Gebräuchen sich verhalten, und keine oder nur unvollständige ausdruckliche Gesetze haben, in einem von der Anarchie nicht weit entfernten Zustande leben, und die Unbequemlichkeiten der Ungewißheit und der Willkührlichkeit je nach dem Grade ihrer Unabhängigkeit von ausdrücklichen Gesetzen, oder ihrer Abhängigkeit von bloßen Gebräuchen empfinden. In diesem Zustande haben sich die meisten Nationen, insonderheit in ihren ersten Anfängen befunden. Die Ungewißheit und die Willkührlichkeit hat bey denselben in gleichem Grade abgenommen, als man das Gewohnheitsrecht in ausdrückliche Gesetze verwandelt hat.

Diesen Betrachtungen zufolge, sollte eine jede menschliche Gesellschaft nur von solchen

Gesetzen beherrscht werden, welche dem ausdrücklichen allgemeinen Willen derselben ihren Ursprung zu danken haben. Solche ausdrückliche Gesetze sind in der That allein im Stande den Uebeln der Anarchie uns zu entziehen, und unsere Rechte und Verbindlichkeiten gewiß zu bestimmen. Sie können von dem allgemeinen Willen der Völker entweder unmittelbar oder mittelbar herfliessen, und demnach in unmittelbare oder mittelbare abgetheilt werden.

Es ist keine Gattung menschlicher Gesellschaften, welche das ihr zukommende Recht der Gesetzgebung nicht von Zeit zu Zeit selbst ausgeübet, und mithin unmittelbare Vorschriften ihren Mitgliedern mitgetheilt habe. Von diesen unmittelbaren Gesetzen sind diejenigen Reglen verschieden, die ihre gesetzliche Kraft der mittelbaren Einwilligung der Völker zu danken haben, und die daher mit dem allgemeinen Namen mittelbaren Gesetze bezeichnet werden können. Dahin gehören vorzüglich diejenigen Gesetze, so von denjenigen Perso-

nen gemacht worden sind, denen die ganze Gesellschaft das oberste Recht der Gesetzgebung anvertrauet hat. Deßgleichen gehören auch zu den unmittelbaren Gesetzen diejenigen, welche die jeweilige gesetzgebende Macht durch die von ihr dazu bevollmächtigten Personen verfertigen laßt. Solche mittelbare Gesetze befinden sich in einer jeden menschlichen Gesellschaft, und zwar meistentheils in grösserer Anzahl als die von der erstern Art; sie verdienen auch nicht minder als diese für wahre Gesetze gehalten zu werden; diejenige welche unter dem Schein einer übel verstandenen Freyheit von der obersten Macht allein abhangen, und das gesetzliche Ansehen der nur mittelbar aus dieser Quelle fliessender Gesetze nicht erkennen, sondern denselben ihren Gehorsam entziehen wollen, scheinen das gesetzgebende Recht der Nationen und ihrer Repräsentanten selbst anzugreifen; sie sind nicht für Freunde der Freyheit zu halten, denn die Freyheit kan ohne die von dem allgemeinen Willen und den Auslegern oder Handhabern desselben festgesetzte Ordnung nicht bestehen,

sie kan nur das Joch derjenigen Reglen nicht ertragen, so ihr Menschen vorschreiben wollen, denen die gesellschaftliche Ordnung dieses Recht nicht gestattet.

Obschon wir aber die mittelbaren Gesetze der letztern Art überhaupt als nothwendig und verbindlich ansehen, so erfordert doch die Vollkommenheit eines jeden gesellschaftlichen Systems, daß die jeweilige oberste Macht desselben, das ihr anvertraute Recht der Gesetzgebung den wenigstmöglichen Personen und Theilen ihrer Gesellschaft zukommen lassen, indem die allzu freygebige Mittheilung dieses Rechts eine solche Vervielfältigung und Verwirrung der Gesetze hervor zu bringen pflegt, die nach und nach die größte Ungewißheit unserer Rechte und Verbindlichkeiten, und eine Art von Gesetzlosigkeit veranlassen muß. In diesem Zustande haben sich die meisten alte und heutige Nationen befunden, deren verwirrte Gesetzgebung hauptsächlich der Unbehutsamkeit zuzuschreiben ist, mit welcher man zu viel Gattungen von Reglen ein gesetzliches Ansehen

hat erlangen lassen. Das Recht der Gesetzgebung scheint auch von der obersten Macht nur denen mitgetheilt werden zu sollen, von welchen wahrscheinlicher Weise zu vermuthen ist, daß sie es nicht zu Erreichung ihrer Privatabsichten, sondern vielmehr zur Vollkommenheit der ganzen Gesellschaft, und zu Einführung der derselben vortheilhaftesten Gesetze anwenden werden. Die Vernachlässigung dieses Grundsatzes muß nothwendig in einer jeden Gesellschaft nicht nur die Gesetze zu sehr vervielfältigen, sondern auch eine Menge von Gesetzen in dieselbe einführen, welche sich für ihre Umstände nicht schicken, und welche der allgemeinen Vollkommenheit eher hinderlich als beförderlich sind. Ich kan mich hier wiederum auf die Erfahrung vieler, ja insonderheit fast aller heutigen Nationen berufen, die vornemlich deßwegen von einer so großen Menge für sie nicht schicklicher und ihrer wahren Vollkommenheit zuwiderlaufende Gesetze geplagt werden, weil ihre Vorsteher das Recht der Gesetzgebung sehr oft Personen und Gesellschaften anvertraut, welche

dasselbe zur Erreichung ihrer besonderer Absichten, und zum Nachtheil der Staaten misbraucht haben.

Dies sind die Grundsätze, welche von denen, welchen die oberste Macht ist anvertraut worden, in Mittheilung ihres gesetzgebenden Rechts überhaupt zu beobachten scheinen. Es wird nunmehr nicht schwer seyn, diejenige Vorschriften oder Reglen insbesonders zu bestimmen, denen die angezeigte Grundsätze ein gesetzliches Ansehen zu ertheilen erlauben. Sie können entweder fremd oder einheimisch seyn.

Die Annehmung fremder Gesetze kan nicht wohlgebilliget werden, und ist auch von den einsichtsvollesten Rechtsgelehrten fast einstimmig verworfen worden. Wenn Gesetze in einer Gesellschaft, für welche sie nicht gemacht worden, ein gesetzliches Ansehen erhalten, so müssen daraus nothwendig viele Unbequemlichkeiten entstehen, sie müssen nach und nach unter die Nationen, bey welchen sie eingeführt worden, schädliche, dem wah-

ren Interesse derselben widrige, und oft unvermuthete Veränderungen hervorbringen, sie müssen die Menge der Gesetze unnöthiger Weise vermehren, durch ihre unvermeidliche Dunkelheit die Anlässe der Streitigkeiten vervielfältigen, und so wohl die streitende Parthien, als die so sie vereinigen und beurtheilen sollen, in die größte Ungewißheit stürzen. Diese aus der Annehmung fremder Gesetze entstehende Uebel sind nicht erdichtet, sie werden beynahe von allen heutigen Nationen empfunden. In der That wie viele Unbequemlichkeiten entstehen nicht bey denselben, aus der Befolgung der mosaischen, der römischen, und der canonischen Gesetze! Welche Verwirrung hat die Annehmung dieser fremder Gesetze, in ihrer Gesetzgebung nicht angeangestellt! Wenn selbst die mosaische Gesetze, die doch mit einer göttlichen Weisheit abgefaßt worden, für die Umstände der heutigen Völker sich nicht schicken, und ihre Anwendung denselben nachtheilig gewesen, so ist leicht zu vermuthen, wie viele Uebel die Einführung der minder weisen römischen Gesetzen, und

des nur auf die Vermehrung der geistlichen Macht abzielenden canonischen Rechts verursacht habe. Indessen scheint diese so sehr zu misbilligende Einführung aller dieser fremder Gesetze fast allenthalben minder dem ausdrücklichen Willen der obersten Macht, als einer nach und nach eingeschlichenen Gewohnheit, ihren Ursprung zu danken zu haben.

Da also die fremden Gesetze kein gesetzliches Ansehen verdienen, so scheint ein solches Ansehen nur einheimischen Reglen oder Vorschriften ertheilt werden zu sollen. Dergleichen Reglen können entweder von einzelnen Privatpersonen, oder von Privatgesellschaften, oder von öffentlichen Tribunalien und Gerichtsstellen, oder endlich von ganzen Städten und Landschaften herfliessen, und folglich in vier Gattungen abgetheilt werden. Die Wichtigkeit der Sache erfordert, einer jeden dieser Gattungen von Reglen ihren wahren Werth und das ihr gebührende Ansehen zu bestimmen.

Es ist leicht einzusehen, wie schädlich es einer jeden menschlichen Gesellschaft seye,

den von einzelnen Privatpersonen herrührenden Reglen, von welchen wir zuerst zu reden haben, ein gesetzliches Ansehen zukommen zu lassen. Wir wollen setzen, alle diejenige, welchen man dieses Recht gestatten wollte, würden insgesamt mit den gemeinnützigsten Absichten den höchsten Grad der gesetzgebenden Weisheit verbinden, sie würden alle insgesamt Solonen und Montesquieus seyn, so würde selbst in diesem seltenen und vielleicht unmöglichen Falle ein solches ihren Aussprüchen ertheiltes Recht, eine jede Gesetzgebung verwirren, und viele einander sich widersprechende Gesetze einführen. Wenn nun dieses also ist, wie schädlich muß es denn nicht seyn, den Rechtsgelehrten, so wie sie oft sind, nemlich mehr auf ihre besondere Interessen, als auf das was der allgemeinen Vollkommenheit beförderlich ist, bedacht, und selten mit den erforderlichen Einsichten begabet, durch die Befolgung ihrer Aussprüche und Meynungen ein gesetzgebendes Recht zu gestatten? Die Rechtsgelehrten, diejenigen nemlich, welche diese Namen in der That zu tra-

gen verdienen, sollen ohne Zweifel in einer jeden Gesellschaft, der es an weisen Gesetzen ernsthaft gelegen ist, über die Abfassung oder Abänderung derselben zu Rathe gezogen werden, aber ihre Schriften, ihre Reglen und Meynungen zu etwas andern als zur Berathschlagung zu gebrauchen, und dieselben als gesetzliche Richtschnuren in den vorkommenden Fällen anzuwenden und zu befolgen, ist ein Misbrauch, welchen die beste Rechtsgelehrte selbst als nachtheilig verworfen, und von welchem man nicht genug wiederholen kan, daß er allenthalben wo er herrschet, die Gesetzgebung vervielfältige, verwirre und verderbe. Dieses haben alle diejenige Völker erfahren, welche diesen Misbrauch unter ihnen einreissen lassen, vorzüglich aber die Römer, bey welchen er im höchsten Grade geherrschet, und nicht nur zu der Verwirrung sondern auch zu der Verschlimmerung ihrer Gesetzgebung sehr viel beygetragen hat. In den heutigen Staaten ist er eher geduldet als ausdrücklich gut geheissen worden.

Von denen von einzelnen Privatpersonen oder von den Rechtsgelehrten herfliessenden Reglen schreiten wir zweitens zu denjenigen fort, welche von Privatgesellschaften gemacht werden. Es pflegen sich nemlich unter allen Völkern einzelne Privatpersonen zu desto leichterer Erhaltung ihrer gemeinsamen Absichten mit einander zu vereinigen, und besondere Gesellschaften zu errichten, die, wenn sie eine nützliche Absicht zum Grunde ihrer Errichtung haben, eher zu begünstigen als zu verhindern sind. Wenn aber solchen grössern oder kleinern gesellschaftlichen Verbindungen, Collegien, Zunften, Innungen, oder wie sie immer heissen mögen, das Recht allgemeine Gesetze zu machen gestattet würde, so würde dieses nichtminder Unbequemlichkeiten nach sich ziehen, als das gesetzliche Ansehen der Meynungen der Rechtsgelehrten. Es würden nemlich dadurch nicht nur die Gesetze zu sehr vervielfältiget, sondern auch solche Gesetze eingeführt werden, welche eher diesen besondern Gesellschaften, als den großen Gesellschaften zu welchen sie gehören, vortheilhaft wären. Auf

diese Weise ist das canonische Recht entstanden, dessen Beyspiel genugsam zeiget, wie gefährlich es seye, nicht nur geistlichen, sondern auch allen andern besondern Gesellschaften, sie mögen eine so nützliche Absicht haben als sie wollen, das Recht allgemeine Gesetze einzuführen, zukommen zu lassen. Selbst das Recht, nur für diejenigen Personen welche zu einer Privatgesellschaft gehören, verbindliche, und nur auf die besondere Geschäfte einer solchen Gesellschaft sich beziehende Gesetze zu machen, scheint derselben mit Behutsamkeit zu ertheilen zu seyn. Man setze in der That, eine jede von der obersten Macht gebilligte oder zugelassene Privatgesellschaft habe dieses Recht, und alle von ihr herkommende Vorschriften, seyen hiemit für die Mitglieder derselben wahre verbindliche Gesetze, so würden viele solcher besonderer Gesetze gemacht werden, die mit der allgemeinen Absicht der ganzen Gesellschaft nicht übereinstimmen würden, es würden in allen Gattungen von Geschäften, Begangenschaften und Berufen von der zu Betreibung derselben sich ver-

einigenden Gesellschaften Reglen und Vorschriften eingeführt werden, die ihrer Schädlichkeit und Ungereimtheit ungeacht als unveränderliche Gesetze befolgt werden müssen. Man hat dieses unter allen denjenigen Nationen erfahren, welche die Aufsicht auf die unter ihnen entstandenen Privatgesellschaften und auf die von denselben eingeführte Reglen unbehutsam vernachläßiget haben. So sind zum Beweis die Handwerks Misbräuche entstanden, die obschon sie allenthalben einen merklichen Schaden verursachet, dennoch wegen dem Ansehen so sie erhalten, fast nirgends können abgeschaft werden.

Auf die von Privatgesellschaften eingeführte Reglen folgen drittens diejenige, so von öffentlichen Tribunalien und Gerichtsstellen vorgeschrieben werden. Obschon es gar viele minder gefährlich, und auch oft nothwendig ist, das gesetzgebende Recht solchen von den Völkern oder ihren Vorstehern selbst verordneten Collegien, als einzelnen Privatpersonen und besondern Gesellschaften anzuvertrauen, so

so muß doch dasselbe nicht allzuvielen solchen Collegien mitgetheilt werden, indem daraus nothwendig eine große Vervielfältigung und Verwirrung der Gesetze entstehen würde. Diese Vervielfältigung und Verwirrung der Gesetze haben alle diejenige Völker erfahren, welche den Vorschriften vieler Tribunalien und Gerichtsstellen ein gesetzliches Ansehen zukommen lassen. Die Römer deren Plebistcita, Senatus consulta und Edicta Magistratuum zu dieser Klasse von mittelbaren Gesetzen gehörten, und zu einer ungeheuren Menge angewachsen sind, können hier hauptsächlich als ein warnendes Beyspiel angeführt werden. Viele heutige Nationen sind auch in diesem Fehler verfallen; doch muß man bekennen, daß wenn nur diejenige Verordnungen der öffentlichen Tribunalien bey denselben, wie es seyn sollte, als wahre Gesetze angesehen würden, welche vor oder nach ihrer Abfassung von der obersten Macht ausdrücklich gutgeheissen werden, das Uebel nicht so groß wäre als es gegenwärtig ist, da man auch denjenigen Verordnungen oder Reglen ein

solches gesetzliches Ansehen beyzulegen pfleget, welche durch die bloße Uebung oder Gewohnheit dieser Tribunalien sich eingeschlichen haben.

Es sind nnn viertens diejenige Reglen oder Vorschriften zu bemerken, welche ihren Ursprung von ganzen Städten und Landschaften herholen, und Municipalgesetze, Stadt- und Landrechte und Statuten genennt zu werden pflegen. Da es sehr große Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde, ein aus vielen, meistentheils in ganz verschiedenen Umständen sich befindlichen Districten bestehendes Land, und noch vielmehr verschiedene von der gleichen obersten Macht abhangende Länder, nach den gleichen Gesetzen zu regieren, so scheint es fast allezeit rathsam und nothwendig zu seyn, nicht nur den verschiedenen eroberten Provinzen, sondern auch den zu dem gleichen Lande gehörigen Städten und Landschaften ihre eigene Gesetze zu lassen, und denselben hiemit das Ansehen wahrer Gesetze zu ertheilen. Diese Maxime ist auch von den meisten Nationen, insonderheit von den

Römern weislich befolget worden; sie würde aber ohne Zweifel zu weit ausgedehnt werden, wenn man der obersten Macht alle fernere Aufsicht über die einmal von ihr gut geheissene Provincialgesetze absprechen wollte. Da diese gleich wie andere Gesetze meistentheils in barbarischen Zeiten eingeführt, und von der obersten Macht oft ohne genugsame Untersuchung bestätiget worden, so kommt ihr allezeit das Recht zu, solche Anstalten zu unternehmen, die zu der Vervollkommnung derselben bedienlich seyn können.

Viertes Kapitel.

Von der Methode Gesetze zu machen.

Das Recht der Gesetzgebung, der unmittelbaren sowohl als der mittelbaren, welches wir bisher betrachtet, ist nicht als ein willkührliches Recht anzusehen, welches nach dem bloßen Gutdünken derer, die dasselbe besitzen, ausgeübt werden könne, und wenn es uns vortheilhaft seyn soll, menschlichen Gesetzen uns zu unterwerfen, so ist es nicht genug, daß sie aus dem gemeinschaftlichen Willen derjenigen Gesellschaft, zu welcher wir gehören, unmittelbar oder mittelbar fliessen, sondern die jeweilige gesetzgebende Macht muß auch alle diejenige Mittel gebrauchen, durch welche die besten Gesetze können eingeführt werden. Diese Materie wird wohl eine besondere Betrachtung verdienen.

Es ist hier vor allem aus zu bemerken, daß es nicht wohl möglich seye, daß die Nationen jemals zu den ihnen vortheilhaftesten

Gesetzen gelangen, wenn unter denselben die Kenntnis dieser Gesetze, und die diese Kenntnis befördernde Freyheit auf solche Gegenstände sich beziehende Gedanken vorzutragen, nicht herrschet. Ich bin sehr weit entfernt, die Denkungsart derjenigen zu vertheidigen, welche den Mitgliedern einer Gesellschaft ein ungebundenes Recht ertheilen wollen, die Maaßregeln und Verordnungen der gesetzgebenden Macht derselben zu tadeln, und in ihren darauf sich beziehenden Reden und Schriften einer frechen und unbescheidenen Tadelsucht sich zu überlassen. Eine solche Frechheit ist in keiner wohl eingerichteten Gesellschaft zu dulden, sie muß allenthalben wo sie herrschet, Verwirrung und Unordnung hervorbringen, sie scheint eher die Anarchie oder den Umsturz der Gesetze, als die Einführung der Besten zu befördern. Nichts hingegen kan dem Fortgange der allgemeinen Vollkommenheit und der Gesetzgebung vortheilhafter seyn, als eine allgemeine herrschende Neigung zu der Untersuchung dieser wichtigen Gegenstände, und die Freyheit die darauf

sich beziehende Einsichten entweder der Gesetzgebenden selbst mitzutheilen, oder unter den Mitgliedern der Staaten zu verbreiten. Die Wissenschaft der Gesetzgebung ist nicht als ein von den Menschen zu verbergende und geheim zu haltende Wissenschaft anzusehen, und die Freyheit darüber zu denken und zu schreiben, soll nur denjenigen Regenten gefährlich vorkommen, welche durch ihre Gesetze nicht die allgemeine Vollkommenheit, sondern ihre besondere Interesse zu befördern trachten. Warum wollten aber diejenige Regenten, die ihrer Pflicht und Bestimmung gemäs nichts anders wünschen, als das allgemeine Wohlseyn durch ihre Gesetze zu befördern, die ihrer Macht unterworfene Menschen von solchen Untersuchungen abziehen, und die Freyheit ihrer Einsichten darüber bekannt zu machen, aus ihren Staaten verbannen? Warum wollten Väter die Stimme ihrer Kinder nicht anhören, und sie zu einem beständigen Stillschweigen über ihre eigene Bedürfnisse, über ihr eigenes Wohlseyn verdammen? Die Freyheit sich und andere über die Mittel unsere Vollkommen-

heit zu erleichtern, ist ein allen Menschen angebornes Recht, dessen Ausübung nicht nur die Maasregeln einer weisen und gütigen Regierung nicht hindert, sondern das Ansehen derselben vielmehr verstärkt, und auch als das wirksamste Mittel anzusehen ist, durch welches die so schwere Kenntnis und Einführung der besten Gesetze befördert werden kan. Das Licht so die Philosophen über dieselben ausbreiten, ist für die Menschen niemals verlohren, es nützet ihnen frühe oder späte, und die Geschichte der Gesetze ist mit Beyspielen angefüllt, welche uns überzeugen, daß wir die besten Einrichtungen und Anstalten der alten und heutigen Nationen, der hierüber von einsichtsvollen Männern geäusserte Gedanken zu danken haben. Ihre Einsichten bleiben zwar oft lange in ihren Schriften verborgen; wenn sie auch schon während einer geraumen Zeit von einer großen Anzahl gebilliget werden, so müssen doch oft noch viele Jahre verstreichen, ehe sie bis in die Schulen eindringen, den Geist einer ganzen Nation erleuchten und bilden, und den mit

unzählichen Vorurtheilen umgebenen Thronen der Fürsten sich näheren können. Weise für das Wohl der Völker, besorgte Regenten sollten diesen langsamen Gang der Wahrheit zu beschleunigen trachten. Da Tyrannen denjenigen Belohnungen auszutheilen pflegen, welche sich bestreben zu Befriedigung ihrer Lüste, neue Künste und neue Vergnügungen zu erfinden, so sollten hingegen die Väter der Völker, diejenigen als ihre wahre Lieblinge ansehen, und mit ihren Gunstbezeugungen beehren, welche die Vorurtheile und der Irrthum von ihrem Throne entfernen, welche ihnen über die allgemeine Vollkommenheit neue Einsichten mittheilen, und sie dadurch in den Stand setzen, diejenige Gesetze einzuführen, durch welche der ihrer Herrschaft anvertraueten Menschen neue und mehrere Vergnügungen verschaffet werden können. Wenn die Nationen durch solche Aufmunterungen zum Nachdenken über diese des menschlichen Geists würdigste Gegenstände aufgeweckt würden, so würden sie zu einem Grade der Erleuchtung gelangen, welcher nothwendig

nach und nach die vortheilhafteste Einrichtung der menschlichen Gesellschaften hervorbringen mußte. Man kan wenigstens wünschen, daß die allgemeine Erleuchtung über die Gesetze, nicht gewaltsam verhindert, und die Freyheit Untersuchungen, darüber anzustellen nicht aus den Staaten verbannet werde, wie es oft in ältern und neuern Zeiten geschehen ist. Die vom Tacitus so glückselig gepriesene Zeiten, ubi sentire quæ velis, quæque sentias dicere licet sind in der That unter allen Nationen sehr selten gewesen, und man kan nicht ohne Wehmuth die häufige Hindernisse betrachten, welche die Unwissenheit und die Vereinigung mächtiger Privatinteressen dem Fortgange einer vollkommnern Gesetzgebung entgegensetzt. Anstatt diejenigen, so durch die Mittheilung ihrer Einsichten die Menschen über ihre wahre Vollkommenheit am meisten erleuchtet haben, als Wohlthäter unsers Geschlechts zu belohnen, hat man sie oft als Verbrecher verfolget und bestraft, und es ist leicht zu vermuthen, daß diese Tyranney, allenthalben wo sie geherrschet, viele den

menschlichen Gesellschaften nützliche Ideen und Vorschläge in ihrer Geburt erstickt, und eine große Anzahl einsichtsvoller aber furchtsamer Männer veranlasset haben werden, zu denken es seye besser, die angenehme Ruhe eines stillen unbekannten Lebens zu geniessen, als wegen einer ungewissen Hofnung der Nachwelt zu nützen, und den Beyfall einiger Weisen zu erhalten, der gemein gewordenen unglücklichen Ehre verfolget zu werden, sich auszusetzen.

Man muß indessen die Freyheit zu denken und zu schreiben, und die daraus entstehende Erleuchtung der Nationen nicht als hinlänglich ansehen, demselben eine vollkommnere Gesetzgebung zu verschaffen; sie ist nur für eine nothwendige Bedingung zu halten, ohne welche eine solche Gesetzgebung nicht wohl eingeführt werden kan. Damit sie würklich eingeführt werde, ist es nothwendig, daß man in der Abfassung der Gesetze diejenige Methode befolge, durch welche die unter den Nationen vorhandene Einsichten zu der Ver-

vollkommnung ihrer Gesetze am besten gesammlet und gebraucht werden können. Man setze in der That die menschliche Gesellschaften geniessen den zu erwünschenden Grad der Freyheit sich zu erleuchtern, es seyen auch dadurch unter denselben die vortreflichsten Einsichten ausgebreitet worden, so werden doch diese Einsichten, so lange als sie nur in Büchern, oder in den Köpfen derer, welche an der Regierung der Menschen keinen Antheil haben, verborgen liegen, und nicht in die abzufassende Gesetze übergehen, zu der Vervollkommung derselben, und hiemit auch zu der Vermehrung der allgemeinen Vollkommenheit, wenig oder nichts beytragen können. Auf diese Weise können selbst erleuchtete Nationen, Nationen unter welchen die erleuchteste Männer zu entstehen, und die besten Schriften über die Gesetzgebung verfertiget und gelesen zu werden pflegen, dessen ungeacht sehr unvollkommene Gesetze haben, und in diesem Falle scheinen sich würklich die meisten Nationen befunden zu haben, und noch zu befinden, indem der Zustand ihrer Gesetze

selten nach dem Zustande ihrer Einsichten sich verhält, und in ihrer Sphäre sich meistentheils größere Einsichten befinden, als diejenigen sind, welche in ihren Anstalten und Einrichtungen herrschen. Wie weit ist nicht zum Exempel der in den französischen Gesetzen der vorigen Regierung herrschende Geist von der in dem Esprit des Loix anzutreffenden Einsichten entfernt, und denken unsere besten heutigen Politiker meistentheils nicht besser als die Gesetze der Völker zu welchen sie gehören? Die Gesetzgebungen überhaupt enthalten das in ihrem Jahrhundert vorhandene Licht niemals ganz in sich, sind niemals so vollkommen, als es der wissenschaftliche Zustand des Zeitpunkts, zu welchem sie gehören, zugelassen hätte, und neuern Einrichtungen scheinen oft in vorigen Jahrhunderten gemacht worden zu seyn. Wenn die gesetzliche Anstalten und Verfügungen so weit hinter ihrem Jahrhundert zurück zu bleiben pflegen, so kan dieses nicht allemal die Einführung der vortheilhaftesten Gesetze unmöglich machenden Umständen zugeschrieben wer-

den, denn solche Umstände treffen nicht allemal ein, und die Gesetzgeber haben bisweilen eine unumschränkte Freyheit gehabt, Einrichtungen zu machen, die der besten Einsichten ihrer Zeit gemäs waren, und deren Einführung auch bey den Völkern nicht einen großen Widerstand angetroffen hätten. Ich kan hier die Tortur zum Beyspiele anführen, die ob schon sie seit dem Grotius bis zu dem Marchese Benaria, von den einsichtsvollesten Rechtsgelehrten misbilliget worden, und auch ohne Widerstand von Seiten der Völker abgeschaffet werden könnte, dennoch in verschiedenen Ländern gebraucht zu werden fortfährt. Es müssen also wohl andere Ursachen von den langsamen Vervollkommung der Gesetze vorhanden seyn, und diese scheinen hauptsächlich in der Methode zu bestehen, die man gemeiniglich in den Geschäften befolget, und die von derjenigen merklich abweichet, welche die einzige zu seyn scheint, durch welche die Völker zu der dem Grade ihrer Erleuchtung angemessensten Gesetzgebung gelangen können. Damit diese

Absicht erreicht werden könne, müssen erstlich die erleuchteste Männer zu der Abfassung der Gesetze gebraucht werden; die zu diesem Geschäfte beruffene Personen müssen zweitens eine beständige Commißion ausmachen, und diese beständige Commißion muß drittens mit der Sammlung und Prüfung der ihr mitgetheilten Beobachtungen unaufhörlich beschäftiget seyn. Diese drey zu Abfassung der Gesetze dienliche Anstalten scheinen eine umständliche Erörterung zu verdienen.

Das erstlich die Verfertigung, Erneuerung, Abänderung, oder Vervollständigung aller gesetzlichen Einrichtungen überhaupt, nur den erleuchtesten Männern anvertrauet werden solle, erhellet daraus, daß dieses das schwerste gleichwie auch das wichtigste Geschäft ist, so von Menschen verrichtet werden kan. Da in der That die Abfassung der besten Gesetze den höhsten Grad der Erleuchtung erfordert, so kan man von denen, die eine solche Arbeit glücklich zum Stande bringen wollen, wohl fordern, daß sie diesen

Grad der Erleuchtung besitzen, daß sie mit einem glücklichen Genie die ausgedehnteste Lectur und eine eben so große Erfahrung verbinden, daß sie nicht nur die Natur der Menschen, der Staaten, und der Gesetze überhaupt, so viel als es die menschliche Schwachheit zuläßt, ergründet, sondern auch in die würkliche Beschaffenheit derjenigen Völker und Gesetze insbesonders, mit welchen sie sich beschäftigen sollen, die tiefsten Einsichten erlanget haben. Selbst solche mit allen diesen Eigenschaften begabte Männer werden oft Anlaß finden, höhere Fähigkeiten zu der Verrichtung ihrer Arbeit sich zu wünschen, sie werden dieselbe nicht ohne Furcht übernehmen, und über ihre Bemühungen selten eine vollkommene Zufriedenheit empfinden. Wenn indessen die Völker bestimmt sind, der ihnen vortheilhaftesten Verfassung sich zu näheren, wenn es nicht Götter braucht ihnen dieses Glück zu verschaffen, so müssen es wenigstens Menschen seyn, die sich zu der höchsten Stuffe der menschlichen Weisheit empor gehoben haben, und die die Weisheit der vorigen und

der gegenwärtigen Zeiten zum Nutzen der Völker, und zu der Vervolltommung der Gesetze derselben anzuwenden im Stande sind. Männer dieser Art sind freylich in allen Zeitaltern, seltene Geschenke des Himmels gewesen; sie können in despotischen alle Kräften, alle Wünsche und Hofnungen der Seele niederschlagenden Regierungen nicht wohl entstehen. Die asiatische Tyrannie unterdrücket und dämpfet hervorkeimende Genies künftiger Sklaven, so wie heisse Winde die Pflanzen in ihrer Blüthe verbrennen — sie sind auch unter minder verdorbenen, die glückliche Freyheit sich zu erleichtern geniessenden Nationen selten anzutreffen, und die Moses und die Lycurgen werden nur durch göttliche Erleuchtungen, oder durch den Zusammenlauf der günstigen aber selten mit einander eintreffenden Umstände gebildet. Doch ist vielleicht unter den alten und heutigen Nationen keine einzige, welche nicht Männer hätten finden können, die mit Nutzen zu der Vervollkommung der Gesetze hätten gebraucht werden

können,

können; die Gesetze der verschiedenen Völker würden wenigstens ganz anders aussehen, wenn man zu dieser Arbeit allemal diejenigen gewählt hätte, welche zu derselben Zeit die tüchtigsten dazu waren. Aber wie selten hat man also gewählt! Fast alle Regenten haben sich in ihrer Wahl durch unzähliche Vorurtheile leiten lassen, sie haben selten, nach dem Beyspiele einiger alten Völker und der russischen Catharina, auf dem ganzen Erdboden diejenige Männer aufzusuchen sich bemühet, welchen sie die größten Einsichten zutraueten. Wenn sie auch, ohne sich durch das Vorurtheil für ihre Nation blenden zu lassen, fremde Gesetzgeber berufen, so haben sie sich meistentheils solcher bedient, die obschon sie den Namen großer Rechtsgelehrter erhalten, dennoch nicht mit genugsamen gesetzgeberischen Einsichten, und mit einer genugsamen Kenntnis der Völker, für welche sie Gesetze zu machen hatten, versehen waren. Man hat sich aber fast allezeit, insonderheit in neuern Zeiten mit einheimischen Personen begnügt, man hat nemlich geglaubt, solche werden

ihr Vaterland am besten kennen, und hiemit die für dasselbe schicklichste Gesetze abfassen können; da in fremden Ländern erzogene Menschen selten erleuchtet genug, und genug über alle Nationalvorurtheile erhaben sind, um alle ihre Begriffe nach dem wahren Nutzen und den besondern Bedürfnissen anderer Völker einrichten und bestimmen zu können, so ist in der That diese Denkungsart nicht so ungegründet als sie bey dem ersten Anblicke scheinen möchte, und sie hätte die Vervollkommnung der Gesetze nicht merklich gehindert, wenn dazu in einem jeden Lande allemal diejenigen gewählt worden wären, welche die größte Geschicklichkeit besassen. Daß auch dieses nicht geschehen, zeigt uns eine fast allgemeine Erfahrung; sie zeigt uns daß die Wahl der Gesetzgeber der Nation nicht so wohl auf eine vorzügliche Geschicklichkeit gefallen, als durch die bloße Gunst der Fürsten, durch die Geburt, durch die Bekleidung gewisser Ehrenstellen, durch den falschen Ruf einer besondern Gelehrsamkeit, und durch andere bey einem solchen Geschäfte in keine Be-

trachtung zu ziehende Umstände bestimmt worden ist. Daher sind unter den Abfassern der Gesetze so viele Tribomane und so wenige Locke anzutreffen. Daher haben die alten und die heutigen Völker so viele Gesetzgeber gehabt, die sich billig hätten verwundern sollen, zu dieser Arbeit berufen worden zu seyn, und die vielleicht mit gar viel mehrerem Rechte als ein ehemaliger Staatsmann einer heutigen Republik hätten ausruffen können: so sollen wir denn Gesetze machen!

Man würde ohne Zweifel einer großen Ungerechtigkeit beschuldiget werden können, wenn man nicht bekennen wollte, daß in verschiedenen Staaten bisweilen die Abfassung der Gesetze, Männern seye anvertraut worden, die alle die dazu erforderliche Eigenschaften besassen; der große Haufen der Gesetzgeber bestehet nicht nur aus schlechten Empirickern, aus unwissenden Compilatoren und Verehrern abzuschaffender Gewohnheiten und Vorurtheile, es befinden sich in denselben auch einige wahre Philosophen, über die

wahren Interessen der Menschheit und ihrer Nation wohl erleuchtete Männer, und selbst in dem Lande, in welchem ich zu leben das Glück habe, hätte man zu Anordnung verschiedener gesetzlicher Anstalten nicht besser wählen können, als man gewählt. Aber die beste Wahl, die Wahl der erleuchtesten Männer scheint noch nicht zureichend zu seyn, den Völkern die vortheilhaftesten Gesetze zu verschaffen. Um diese Absicht zu erreichen, scheint es zweitens nothwendig zu seyn, daß eine aus solchen Männern bestehende Commißion, nicht nur für eine kurze, sondern für eine beständige Zeit verordnet werde. Ich will hiemit nicht sagen, daß man die zu veranstaltende Vorschriften niemals zum Ende bringen, und also niemals herausgeben solle; eine solche Methode würde die Staaten in einer beständigen Gesetzloßigkeit unterhalten, und wieder die ersten Grundsätze der allgemeinen Vollkommenheit streiten. Ich glaube auch nicht, daß man die Verfertigung und die Herausgabe gesetzlicher Anstalten zu lange aufschieben solle. Wenn dieser Aufschub

schon Jahrhunderte dauerte, so würde er dennoch nicht unverbesserliche Gesetze hervorbringen, er würde der Verbesserung derselben vielmehr hinderlich seyn, gleichwie es auch der Vervollkomnung gemeiner Schriften hinderlich ist, wenn man die Bekanntmachung derselben zu lange aufschiebt, und in der Hofnung sie zu einer immer größern Vollkommenheit zu bringen, die Mittel dazu zu gelangen, nemlich die aus den Anmerkungen der Gelehrten zu schöpfende Erleuchtung, vernachläßiget. Obschon es aber mit dem Gesetzen eine gleiche Beschaffenheit hat, so müssen sie doch den zur Zeit ihrer Verfertigung möglichen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, sie müssen mit der möglichsten Sorgfalt ausgearbeitet worden seyn, ehe sie herausgegeben werden, und da selbst die erleuchteste Männer, dergleichen die so man zu Gesetzgebern macht, nicht allemal sind, ein solches Geschäfte in einer kurzen Zeit mit dem erwünschten Erfolge nicht ausführen können, da dazu viele Muse, vieles Nachdenken und viele Arbeit erfordert wird, so

müsse sie auch dazu mehrere Zeit haben, als ihnen in den meisten Staaten gegeben wird, in welchen man oft die Gesetze mit einer Geschwindigkeit verfertiget haben will, mit welcher selbst andere, gar viele minder wichtige und schwerere Werke nicht glücklich zum Stand gebracht werden können. Wir wollen nun setzen, die abzufassende Gesetze seyen mit der größten Sorgfalt und Geschicklichkeit verfertiget und auch würklich herausgegeben worden, sollte den wohl die zu dieser Arbeit bestimmte Commißion nichts mehr zu thun haben, und also aufhöre mit diesen Gegenständen sich zu beschäftigen? Man hat es in den meisten Staaten geglaubt, und da man nicht eingesehen, daß die Gesetze einer beständigen Verbesserung bedürfen, und daß wenn man nur zur Zeit ihrer Erneuerung damit sich beschäftiget, und in dem von einer solchen Arbeit bis zur andern verfliessenden Zeitraum, für die künftige Gesetzgeber nicht arbeitet, dieselben gleichwie die vorigen, sie mögen so erleuchtet seyn als sie wollen, ausser Stand seyn werden, ihren Werken eine größere Voll-

kommenheit zu geben, da man sage ich, dieses nicht eingesehen, so hat man auch nicht bemerkt, daß die zur Vervollkomnung der Gesetze verordnete Commißionen beständig seyn sollen. In der That ist die Vervollkomnung der Gesetze, nicht als das Werk einer kurzen Zeit, auch nicht einiger Jahre, und nicht einmal eines oder mehrerer Jahrhunderte anzusehen, sie ist eine beständige Arbeit die beständige Bemühungen erfordert, und wenn nicht beständig fortdauernde Gesellschaften diese Bemühungen über sich nehmen, und mit der Gesetzgebung unaufhörlich sich beschäftigen, so wird es mit der Vervollkomnung derselben ferners gehen, wie es allezeit gegangen, sie wird nemlich sehr langsam vòr sich gehen, und die so von Zeit zu Zeit zu der Erneurung der Gesetze verordnet zu werden pflegen, werden fortfahren müssen, mit einigen unzulänglichen Abänderungen, mit der Verbesserung ihrer veralteten Schreibart, mit der Abschaffung wegen nicht mehr vorhandenen Umständen unnöthig gewordene Verfügungen, und mit der Einrückung seither ge-

machten Verordnungen, oder nach und nach aus der Praxis entstandenen Gewohnheiten sich zu begnügen. Wenn sie aber ihren Werken einen größern Grad der Vollkommenheit geben wollen, so werden sie ihre oft auf eine eingeschränkte Theorie und Erfahrung gegründete Begriffe befolgen müssen; die sämtliche Einsichten ihres Jahrhunderts in ihre Werke zu bringen, werden sie wegen Mangel vorhandener Vorarbeit niemals im Stande seyn. So lange also als diese Vorarbeit von beständigen Commißionen nicht übernommen werden wird, werden auch die verschiedenen Völker nur sehr unvollkommene, und ihren Umständen sehr wenig angemessene Verfassungen haben.

Man siehet aus dieser Anmerkung, worin die eigentliche Absicht und Beschäftigung beständiger Gesetzgebungs-Commißionen bestehen soll. Man siehet nemlich, daß wenn die Gesetzgebung der verschiedenen Völker den höchsten Grad ihrer möglichen Vollkommenheit erreichen soll, dazu drittens erforderlich

ist, daß die in dieser Absicht verordnete Gesellschaften mit der Sammlung und Prüfung der ihnen mitgetheilten Beobachtungen sich unaufhörlich beschäftigen. Was würden in der That solche beständige Commißionen nützen, wenn sie nach der von unsern bisherigen Gesetzgebern meistentheils befolgten Uebung, ohne die genaueste Kenntnis der jeweiligen und so oft abändernden Bedürfnisse der Völker, und ohne die umständlichste Benachrichtung von den verschiedenen Wirkungen, so die eingeführten Gesetze seit der Zeit ihrer Einführung hervorgebracht haben, an der Verbesserung derselben arbeiten wollten? Selbst die erleuchtesten Männer, die lebenslänglich über die vortheilhafteste Gesetzgebung mit einander sich unterhalten und berathschlagen würden, würden dieselbe durch ihr bloßes Nachdenken niemals herausbringen können; ihre allgemeine Theorie von den menschlichen Gesellschaften und ihren Gesetzen überhaupt würden unzureichend seyn, diejenige Einrichtungen und Anstalten ihnen zu entdecken, welche den gegenwärtigen Zustand der

Völker erfordert. Die Erfahrung allein kan ihnen hierüber das nöthige Licht geben, und diese Erfahrung muß von allen denjenigen die sie besitzen, eingesammlet werden. Es ist daher zu wünschen, daß vor allem aus zwischen den Gesetzgebungs Commißionen, und den verschiedenen zu Anwendung der würklichen Gesetze verordneten Tribunalien, eine genaue und beständige Verbindung oder Correspondenz eingeführt werde, so daß diejenigen, so an der Verbesserung der Gesetze zu arbeiten haben, über alle mögliche Fälle diejenigen zu Rathe ziehen, welchen die Anwendung derselben anvertrauet worden, und diese hinwiederum alle ihre darüber gemachte Beobachtungen jenen mittheilen. Auf diese Weise werden die so erleuchtende Erfahrungen der verschiedenen practischen Tribunalien, nicht wie meistentheils bisher geschehen, ungebraucht bleiben, sie würden ganz und ununterbrochen allen künftigen Gesetzgebern zukommen, und denselben den gleichen Nutzen, das gleiche Licht verschaffen, als wenn sie selbst in allen vorigen Zeiten mit der Anwen-

dung der Gesetze auf die vorkommende Fälle sich beschäftiget hätten. Dieß scheint aber noch nicht genugsam zu seyn, denn da neben den practischen Tribunalien, in allen Staaten verschiedene andere Personen sich befinden, welche Anlaß gehabt haben, wichtige Beobachtungen über die Gesetze zu machen, so sollten alle solche Personen zu der Mittheilung dieser ihrer Beobachtungen aufgemuntert werden. Die Sammlung und Prüfung aller dieser mitgetheilten Einsichten würde ohne Zweifel eine sehr mühsame Arbeit seyn; da sie aber den Gesetzgebern das größtmögliche Licht ertheilen, und sie in den Stand setzen würde, den Staaten die vortheilhafteste Gesetze zu verschaffen, so würde man nicht gar menschenfreundlich denken, wenn man sie wegen ihrer Beschwerlichkeit verwerfen wollte. Entweder müssen die Menschen der angenehmen Hofnung einer größern Vollkommenheit und besserer Einrichtung entsagen, oder sich bequemen die Mittel zu gebrauchen, durch welche sie dazu gelangen können.

Fünftes Kapitel.

Von der Einrichtung der Gesetze.

Nachdem wir die Mittel angezeigt haben, welche die Völker zu den ihnen vortheilhaftesten Gesetzen führen können, so müssen wir nun zu der Betrachtung der Einrichtung solcher Gesetze fortschreiten, und die Grundsätze ausfindig zu machen trachten, welche die Gesetzgeber hierbey zu beobachten haben.

Wir finden vor allem aus nöthig hier zu bemerken, daß es nützlich ja unentbehrlich seye, in Abfassung der Gesetze gewisse allgemeine Grundsätze zu befolgen. Wenn nemlich diejenigen, welche Gesetze zu machen haben, sich keine allgemeine Begriffe von einer zu erzielenden Absicht vorstellen, wenn sie hiemit diese allgemeine Absicht durch ihre Gesetze nicht zu erreichen trachten, und in der Abfassung derselben keine allgemeine Grundsätze befolgen, sondern alle mögliche Systeme

verwerfen, und ihre Gesetze nach der bloßen anscheinenden Erforderung der gegenwärtigen Umständen einrichten, so kan eine solche gleichsam von ungefehr entstandene Gesetzgebung nicht wohl zu einem Grade der Vollkommenheit gelangen, und da sie der bloße Zufall hervorgebracht hat so ist es wahrscheinlich sie werde eher zum Schaden als zum Nutzen der Nationen ausfallen. Der Zufall bringt meistentheils oder allemal nichts als Verwirrung und Unordnung hervor; nur ein nach einer beständigen Hauptabsicht handelnden und die dazu dienlichste Mittel wählender Verstand kan etwas vollkommenes zum Stande bringen. Dahin müssen alle mögliche Gattungen von Werken systematisch eingerichtet seyn, das ist, die sämtliche Theile eines jeden Werkes müssen nach einer herrschenden Hauptabsicht ausgearbeitet und angeordnet werden, und diese Regel ist desto nothwendiger, je größer oder zusammengesetzter das zu verfertigende Werk ist. So muß der Künstler, der seine Uhr oder seine Gedichte glücklich bewerkstelligen will, in der Ausarbeitung und der Anordnung

der Theile seines Systems, die Hauptabsicht desselben niemals aus dem Gesicht verlieren; so muß der Mensch, der ein glückliches Leben führen will, alle seine Handlungen nach den Reglen der Glückseligkeit die er wünschet, einrichten. Also und noch vielmehr muß auch der Gesetzgeber, der das größte unter allen menschlichen Werken und Systemen zu verfertigen, der die Vollkommenheit ganzer Nationen zu befördern hat, von dieser Hauptabsicht in der Abfassung aller seiner Gesetze beständig geleitet werden. Wenn er diese Regel vernachläßiget, und in seiner Arbeit unsystematisch verfährt, so wird er eine Gesetzgebung verfertigen, in welcher sich zwar vielleicht einige einzelne schöne Stücke befinden werden, welche aber im Ganzen betrachtet nicht vollkommen seyn wird, als das Gedichte eines rasenden Poeten, oder das Gemählde, über welches die horazische Dichtkunst uns zum Lachen auffordert. Man muß indessen bekennen, daß diese Regel der Absicht oder der Einheit von den Gesetzgebern sehr selten beobachtet werden. Wenn man

den Moses, den Lycurg, den Penn, und einige wenige andere Gesetzgeber ausnimmt, so haben sie meistentheils keinen Plan zu ihren Gesetzgebungen gehabt, sie haben dieselben den gegenwärtigen zufälligen Umständen gemäs, so gut als sie konnten und wollten eingerichtet, und man hat sie nicht unschicklich mit Belagerten verglichen, die nur gegen die Einfälle ihrer Feinde sich zu verwahren, und mit der Ausbesserung ihrer durchbrochenen Mauren sich zu beschäftigen pflegen. Aus solchen zufälligen von keiner Hauptabsicht geleiteten Arbeiten sind die meisten alten und heutigen Gesetzgebungen entstanden; da sie sich gleichsam wie die Atomen der epikurischen Welt zusammengefügt, und nicht wohl für etwas anders als eine chaotische Sammlung in sehr verschiedenen, und auch oft in keinen Absichten gemachten Gesetzen angesehen werden können, so hätte man Ursache sich zu verwundern, wenn sie mehr als sie gethan und noch thun, zum Wohlseyn der Nationen beytragen würden.

Es ist aber nicht genug, daß man die Gesetze überhaupt nach gewissen Grundsätzen und Absichten einrichte, sondern das von den Gesetzgebern zu befolgende System muß zweitens wahr, gut, ja das bestmögliche oder so beschaffen seyn, daß es allen übrigen vorgezogen zu werden verdienet. Obschon es keine gänzlich gleichgültige Wahrheiten und Irrthümer giebt, und es den Menschen allemal nützlicher ist wahre als falsche Begriffe zu haben, so kan man denselben doch wohl erlauben, mit ungereimten Hirngespinnsten sich zu belustigen, wenn ihre irrige Ideen keine merklich schädliche Wirkungen hervorbringen; man kan sie die Größe der Sternen oder den Bau der Polypen willkührlich bestimmen, und darüber so viele ungegründete Systeme aussinnen lassen als sie immer wollen. Alle solche Speculationen sind so weit von dem menschlichen Leben entfernt, sie haben einen so geringen oder so unmerklichen Einfluß auf dasselbe, daß es fast gleichgültig scheint, ob sie wahr oder falsch seye. Mit den näher auf die Menschen sich beziehenden Grundsätzen

sätzen und Systemen hat es eine ganz andere Bewandniß, insonderheit ist es vorzüglich viel daran gelegen, daß die Gesetzgeber nach wahren Absichten sich verhalten, indem die Grundsätze die sie befolgen, und die gesetzliche Anstalten, so daraus fliessen, das Schicksal der Völker bestimmen, und je nachdem sie beschaffen sind, entweder Glückseligkeit oder Elend auf der Erde verbreiten. Aber wie selten haben die Gesetzgeber die ihre Gesetze nach einem System eingerichtet, das Wahre gewählt? Es herrschen in der Politik nicht weniger ungereimte Grundsätze als in den übrigen Wissenschaften, und wenn man den Philosophen vorgeworfen hat, daß nicht leicht eine unvernünftige Meynung zu erdenken seye, die nicht einen Vertheidiger unter denselben gefunden, so kan man wohl behaupten, daß fast alle mögliche falsche politische Systeme von den Gesetzgebern seyen angenommen worden. Ich will hier nicht von dem System derjenigen Gesetzgeber reden, welche die Menschen als zum Elende und zur Sklaverey geborne Lastthiere angesehen, und in ihren

Gesetzen nichts anders als die Unterdrückung aller Rechte der Menschheit sich vorgesetzt zu haben scheinen. Dieses unmenschliche System bedarf keiner Widerlegung, es braucht nur angezeigt zu werden, um den Widerwillen und den Fluch aller denkender und empfindender Wesen auf sich zu ziehen, es ist auch in seinem ganzen Umfange nur von einigen Tyrannen, welche von Zeit zu Zeit, auf dem Erdboden zum Unglücke der Menschen erschienen, und alle diejenige Züge vereiniget haben, so Machiavell in seinem Fürsten der verabscheuenden Welt vorgemahlt hat, befolget und angenommen worden. Obschon man nicht läugnen kann, daß in fast allen Verfassungen verschiedene Spuren eines solchen Geists der Unterdrückung anzutreffen sind, so ist es doch gewiß, daß dieses nicht als das herrschende System derselben kann angesehen werden, und man würde ungerecht seyn, wenn man nicht gestehen wollte, daß die meisten Gesetzgeber ihre Gesetze den göttlichen Absichten gemäß einzurichten, und das allgemeine Wohlseyn der Völker zu befördern getrachtet. Wenn in

den verschiedenen Gesetzgebungen verschiedene Gesetze sich befinden, die nur auf den Nutzen eines kleinen Theils der Nationen abzielen, und hingegen dem größern Theile derselben nachtheilig sind, so scheint dieses öfters einem Mangel von Einsichten oder den reizenden selbst den besten unter den Menschen gefährlichen Verführungen der Leidenschaften, als einem überlegten Despotismus zuzuschreiben zu seyn. Ich kann mich wenigstens nicht enthalten zu glauben, daß solche systematische Despoten sehr seltene Erscheinungen in der politischen Welt seyen, und daß die größte Anzahl der Gesetzgeber die Stimme der Natur und der Menschlichkeit in ihrem Herzen nicht erstickt, sondern nach dem Glücke Beförderer der allgemeinen Glückseligkeit zu werden, aufrichtig gestrebt haben. Haben sie sich aber von der von ihnen zu erzielenden Glückseligkeit allzeit richtige Begriffe gemacht? Haben sie ihre allgemeine Grundsätze von derselben nicht öfters auf Chimären und Vorurtheile als auf die würkliche Geschichte der Menschheit gegründet? Wenn man oft willkührlich Welten gebauet, und ihre

allgemeine und besondere Gesetze willkührlich bestimmt hat, so hat man auch nicht selten über die Anordnung der Staaten und ihre Glückseligkeit willkührliche Systeme erdacht. Diese von den Gesetzgebern willkührlich angenommene Systeme sind fast unzehlich; sie scheinen doch ihrer großen Verschiedenheit ungeacht in zwo allgemeine Hauptclassen abgetheilt werden zu können. Es haben nemlich einige Gesetzgeber nach einem Wohlseyn gestrebt, welches für die Menschen, so wie sie sind, zu vollkommen ist, andere hingegen haben derselben ein unvollkommneres Wohlseyn zu verschaffen getrachtet, als sie zu wünschen berechtiget scheinen. Laßt uns über diese zwey Abwege, in welche man fast allezeit verfallen ist, einige besondere Betrachtungen anstellen.

Es ist ein angenehmer und menschenfreundlicher Irrthum, ein Irrthum, vor welchem in sonderheit gute Gemüther sich selten bewahren können, den Nationen eine Glückseligkeit zu wünschen und verschaffen zu wollen, die entweder nur einer höhern Classe von Wesen

als die Menschen sind, oder doch wenigstens nur vollkommenen und in den günstigsten Umständen sich befindlichen Menschen zukommen kann. Man kann Dichtern wohl zugeben, das reitzende Bild der vollkommensten Glückseligkeit, eines goldenen Alters, einer unschuldigen, tugendhaften, von allen Uebeln befreyten, und in dem Genuße aller Vergnügungen der Sinne, des Geists und des Herzens lebenden Welt uns vorzumahlen. Wie angenehm ist es nicht so vergnügenden Jdeen sich zu überlassen? Sie erhohlen uns von dem traurigen Anblicke aller der die Menschheit drückender Uebel, sie befriedigen alle Versuche unserer Seele für das Wohlseyn derselben, und streuen auf unser Leben die erquickendeste Stunden. Diese angenehme Augenblicke können aber nicht lange dauren, und wir müssen von diesen chimärischen Träumen bald wieder aufwachen: sie haben ihr daseyn nur der fruchtbaren Phantasie der Dichter und dichterischer Philosophen zu danken; die Glückseligkeit, so uns diese menschenfreundliche Schwärmer vorgestellt haben, hat in der Welt niemals

existiert, sie scheint zu vollkommen und zu erhaben zu seyn, um jemals einige Nationen, und noch viel weniger das ganze menschliche Geschlecht beseligen zu können. Die Menschen sind keine Engel, sie sind eben so nahe mit den Thieren als mit anderen Wesen verwandt; Obschon ihre Fähigkeiten entwikelter oder vollkommener sind als die, so die Thiere besitzen, so sind sie es doch noch so wenig, daß sie nicht eine vollkommene Glückseligkeit erlangen können, und sie scheinen auf dieser Erde eher zu derselben sich zubereiten, als sie würklich geniessen zu sollen. Wenn man dieser Bestimmung zuwieder handeln, und die Menschen zu einer größeren Glückseligkeit führen will, als ihre Natur und ihre Umstände es zulassen, so macht man nicht nur allezeit fruchtlose, sondern auch meistentheils schädliche Gesetze, Gesetze welche an statt den Völkeren das vorgehabte idealische Wohlseyn zu verschaffen, sie von demjenigen entfernet, welches in ihrer Gewalt zu seyn scheinet. Man findet viele solche auf eine chimärische Glückseligkeit abzielende Vorschläge in den Schriften der Philosophen, in son-

derheit in allen den schönen Republicken, welche die ältere und neuere Platonen uns vorgemahlt haben. Wenn diese dichterische Gesetzgeber ihre vorgeschlagene Einrichtungen und Gesetze öfters hätten in die Welt einführen können, so hätte man vielleicht bisweilen erfahren, daß selbst eine aufrichtige und feurige Menschenliebe die Uebel der Menschheit vermehren kann. Die wirkliche Gesetzgeber scheinen seltner in diesen Fehler verfallen zu seyn als philosophische; jedoch befinden sich in ihren Gesetzgebungen verschiedene Gesetze, welche aus chimärischen Begriffen von der menschlichen Glückseligkeit überhaupt und denjenigen Nationen insbesonders, welchen sie vorstanden, herzuleiten scheinen. So scheinen die meisten derjenigen Gesetze, welche das Ansehen des Canonischen Rechts in die heutigen Staaten eingeführt hat, die Menschen zu einer bloß überirrdischen Glückseligkeit führen zu wollen, und wie viele gesetzliche Anstalten giebt es nicht allenthalben, die auf eine zu vollkommene relative Glückseligkeit abzielen, und die nicht eine mehrere Würkung hervorbringen können,

als wenn man Kindern die Vergnügungen der männlichen Jahren verschaffen, oder den Hottentotten die stille Lebensart der Philosophen angewöhnen wollte?

Wenn es thorrecht und schädlich ist, in der Gesetzgebung nach einer zu vollkommenen Glückseligkeit zu streben, so scheint es nicht minder nachtheilig zu seyn, den entgegengesetzten Irrthum zu begehen, und ein Wohlseyn zur Absicht sich vorzusetzen, welches die rechtmäßige Forderungen der Menschheit nicht befriedigen kann. Ob schon die Menschen keine aetherische Wesen sind, so sind sie doch auch nicht für blosse Thiere zu halten, sie haben Fähigkeiten und Anlagen die sie zu einer mehr als thierischen Glückseligkeit bestimmen, und sie können schon auf dieser Erde nebst einem ziemlich großen physischen Wohlseyn einen hohen Grad von intellectualischen und moralischen Vergnügungen geniessen. Warum wollten wir uns von dem Menschen und seiner Bestimmung niedrigere Begriffe machen als es nothwendig ist! Gleichwie es angenehm ist,

mit den reitzenden Vorstellungen einer idealischen Glückseligkeit sich zu belustigen und mit den Dichtern in die bezaubernde Wohnsitze vollkommen glücklicher Menschen sich zu versetzen, also ist es hingegen ein trauriger, niederschlagender, misantropischer Irrthum die Menschen unvollkommener sich vorzustellen als sie sind, und an ihrer Glückseligkeit entweder gänzlich zu verzweifeln, oder demselben nur ein Wohlseyn zu bestimmen, welches nicht weit von dem thierischen entfernt ist, und demjenigen nicht beykömmt, so ihre Natur und ihre Umstände ihnen zu geniessen erlauben. Es ist nicht leicht ein schädlicherer Irrthum in der Gesetzgebungswissenschaft zu erdenken als dieser. Er muß den Gesetzgebern, die er verführt, den Muth nehmen, die zu der größten Glückseligkeit der Völker dienlichste Einrichtungen zu erforschen und einzuführen, er muß sie verleiten, diejenigen Anstalten als fruchtloß zu unterlassen und zu verwerfen, die auf eine ihnen unmöglich zu erreichen scheinende Absicht zielen, und mit Gesetzen sich zu begnügen, welche ihren zu eingeschränkten

Wünschen und Hofnungen gemäß eingerichtet sind. Obschon die Philosophen von den Menschen und ihrer Glückseligkeit sich öfters zu erhabene als zu niedrige Vorstellungen gemacht, so kann man sie doch nicht durchgehends von dieser auf ein zu unvollkommenes Wohlseyn abzielenden Politik loßsprechen. Die Menschen einiger Philosophen sind nichts anders als zweyfüßige, deren sämmtliche Bestrebungen auf die Befriedigung ihrer sinnlichen Vergnügungen sich einschränken sollen, und die sich meistentheils in Umständen befinden, daß es ihnen oft nicht einmal möglich scheint, ein so elendes Wohlseyn denselben zu verschaffen. Dieses die Menschheit so sehr erniedrigende System scheint aber insonderheit in den würklichen Gesetzgebungen zu herrschen. Wenn man dieselben unpartheyisch betrachtet, so sieht man, daß die meisten Gesetzgeber ihrer Nation nur einen Theil der ihnen bestimmten Glückseligkeit zu verschaffen getrachtet, und man bemerket in ihren Einrichtungen, jenach der Verschiedenheit der Meinungen, und Vorurtheile, bald diese bald jene zu fast herr-

schende besondere Absicht, die zwar in einem gewissen Grade mit dem wahren National-Wohlseyn wohl bestehen kann, die aber demselben untergeordnet, oder von demselben bestimmt und eingeschränkt werden soll. Wenn man solche besondere Absichten, wie meistentheils geschehen, als Hauptabsichten befolget, wenn man die Völker nur mächtig, kriegerisch und reich machen will, wenn man nur für ihr physisches Wohlseyn besorgt ist, und hingegen ihre intellectualische und moralische Vollkommenheit vernachläßiget, so werden sie zwar vielleicht wie die Römer den Erdbodeu sich unterwürfig machen, sie werden vielleicht denselben verheeren wie die nordische Nationen, oder noch größere Schätze sammlen als die Holländer. Aber zu der wahren Glückseligkeit, so die Menschheit auf dieser Erde genießen kann, und die sie zu dem Genuße einer höheren zubereiten solle, werden sie ihrer Macht, ihrer Eroberungen ihrer Reichthümer ungeacht niemals gelangen.

Worinn mag denn wohl diejenige Glück-

seligkeit bestehen, welche die Gottheit uns bestimmt hat, und welche die Völker und ihre Beherrscher als ihre oberste Absicht sich vorzusetzen haben? Sie scheint eine dreyfache Art von Vergnügungen oder Vollkommenheiten in sich begreiffen zu sollen. Wir sehen nemlich zuerst, daß da unsere Natur mit der cörperlichen und der thierischen viel gemeinschaftliches hat, da wir mit Cörpern, mit sinnlichen Werkzeugen und mit Empfindung begabte Wesen sind, wir daher auch verschiedene Bedürfniße und die Fähigkeit zu verschiedenen Vergnügungen haben, deren Befriedigung zu der Erhaltung unsers Lebens unentbehrlich erfordert wird, und gleichsam als die erste Grundlage unserer Glückseligkeit anzusehen ist. Nur melancholische Misanthropen können sich einbilden, die Menschen und die Nationen sollen den Genuß der sinnlichen Vergnügungen sich nicht verschaffen; die Stimme der Natur ladet uns zu derselben ein, sie rufet uns, wie die Thiere, zu dem höchstmöglichen physischen Wohlseyn. Aber wie unvollkommen wäre unsere Glückseligkeit, wie elend wäre das

Schicksal der Menschheit, wenn sie keine andere Vergnügungen genöße, als die so aus der angenehmen Uebung ihrer körperlichen Kräften entspringen? Wir sind nicht nur bestimmt, auf dieser Erde ein thierisches Leben zu führen, und ein bloß physisches Wohlseyn zu geniessen; Wenn wir dasselbe geniessen sollen, so ist es hauptsächlich darum, damit wir dadurch in den Stand gesezt werden, die höheren und der Menschheit würdigere intellectualische Vergnügungen zu geniessen. Diese Vergnügungen welche aus der Uebung und der daraus fliessenden Vervollkommnung unserer intellectualischen Kräften entstehen, und welche den zweyten Grad unserer Glückseligkeit ausmachen, haben an und für sich selbst einen sehr grossen Werth; sie sind es eigentlich, die unser Geschlecht über das thierische erheben, und sie verschaffen den Nationen so sie geniessen, ein Wohlseyn, welchem die Sibariten oder die Lappländer sich nicht näheren können, sie verdienen aber insonderheit unsere Bestrebung, weil jenach dem Grade unserer intellectualischen Progressen, der Weg zu un=

serer moralischen Vervollkommnung aus welcher der dritte und höchste Grad der menschlichen Glückseligkeit entstehet, uns erleichtert wird. Je mehr nemlich unser Verstand durch die Kenntniß der Wahrheit aufgeheitert wird, desto fähiger sind wir auch, derselben gemäß unsere Neigungen einzurichten, und durch die aus der Liebe der Menschheit, und des allgemeinen Vaters der Natur entspringende angenehme Empfindungen uns zu vergnügen. Man kann diese moralische Glückseligkeit als die oberste Hauptabsicht ansehen, auf welche alle unsere Wünsche, alle unsere Bestrebungen, alle unsere Absichten zulezt abzielen sollen.

Der höchste Genuß der bisher beschriebenen Glückseligkeit könnte allen Nationen zukommen, und von den Gesetzgebern durch ihre Einrichtungen beförderet werden, wenn die Menschheit überhaupt in Umständen sich befände, die denselben zulassen würden, oder die allemal könnten abgeändert werden. Wie unendlich verschieden aber sind die Umstände in welchen sich alle Nationen befinden! Seit-

dem das menschliche Geschlecht auf dem Erdboden sich ausgebreitet, haben sich die Völker, in die es sich vertheilt, durch den langsammen aber beständig würkenden Einfluß unzehlicher Ursachen so sehr verändert, daß es schwer ist in denselben Spuren eines gemeinsamen Ursprungs zu finden. Der Mensch der Natur ist nicht mehr vorhanden, er hat in allen Welttheilen Gestalten angenommen, die ihn verbergen. Die Menschen haben sich in Pariser und Hottentoten verwandelt, sie sind allenthalben in Umstände gerathen, die ihnen insgesammt nicht zu dem höchsten, sondern nur zu einem mehreren oder minderen Wohlseyn zu gelangen erlauben, die hermit die für sie mögliche, oder ihre relative Glückseligkeit sehr verschiedentlich bestimmen, und auch eine sehr große Verschiedenheit der Gesetze bewürken sollen. Wenn demnach die Gesetzgebung nicht nach chimärischen Absichten streben, wenn sie den Völkern das für sie mogliche höchste Wohlseyn verschaffen will, so muß sie drittens nach den Umständen derselben eingerichtet seyn. Obschon dieses eine der allgemeinsten

und wichtigsten Reglen der gesetzlichen Wissenschaft ist, so ist sie doch von den meisten Philosophen und Gesetzgebern vernachläßiget worden, und die eine und die andere haben sich sehr oft verleiten lassen, ihre aus Liebe zu diesem oder jenem System, aus Vorurtheil und ohne genugsamme Untersuchung, angenommene Maximen zu sehr zu generalisieren, und sie auf Länder, Menschen und Umstände auszudähnen, für welche sie sich nicht schicken. Die Schriften der Philosophen über die Gesetze sind mit solchen alle Wissenschaften gleich verderbenden Irrthümeren angefüllet, und welche alte oder heutige Gesetzgebung kann gäntzlich davon loßgesprochen werden? Die Welt scheint einem großen Spithal ähnlich zu seyn, welchem einige Aerzte vorstehen, die entweder aus Unwissenheit, oder aus Mangel der Muße eine Reihe von Kranken purgieren, einer anderen aber die Ader öfnen lassen. Auf diese Weise pflegen auch oft die Gesetzgeber ihre Recepte zu verschreiben; sie richten ihre Gesetze selten nach der Verschiedenheit der Länder, und noch seltner nach den verschiedenen Umständen der

Provinzen

Provinzen des gleichen Landes ein. Die in fast ganz Europa allgemeine Befolgung des römischen Rechts ist ein großes Beyspiel von diesem Irrthum, welcher auch beynahe in allen Ländern bey der Ausschreibung der meisten Gesetze begangen zu werden pfleget. Montesquieu hat verschiedene solche Fehler bemerkt, und die Geschichte der Gesetze wird einem jeden, der sie betrachtet, öftere Anläße geben das gleiche zu thun.

Man muß indessen diese Regel von der Einrichtung der Gesetze nach den verschiedenen Umständen der Völker nicht zu weit treiben, und sie nicht auf alle mögliche Verschiedenheiten ausdähnen. Wenn man dieses thun, und die Gesetzgebung, jenach der geringsten Verschiedenheit verschiedentlich einrichten wollte, so müßte man, da nicht nur alle Länder überhaupt, sondern auch die verschiedenen Provinzen des gleichen Landes, ja alle kleine Bezirke, Städte und Dörfer und insgemein alle besondere Einwohner derselben von einander verschieden sind, die Gesetze unendlich verviel-

fältigen, und fast so viele Gesetzgebungen, als es Menschen giebt, machen. Die höchste Vervollkomnung der Gesetzgebung würde ohne Zweifel dieses erforderen. Da aber eine solche Vollkommenheit ausser der Sphäre der Menschheit zu liegen scheint, so muß man sich begnügen, die Gesetzgebung nur nach den merkwürdigsten Verschiedenheiten einzurichten. Je sorgfältiger die Gesetzgeber diese Verschiedenheiten samt den verschiedenen Graden derselben bemerken, und ihre Gesetze darnach einrichten werden, desto mehr werden auch ihre Verfassungen der Vollkommenheit sich näheren, uud desto wenigere Gesetze werden sie in sich enthalten, die wie die Panacaen der Marktschreyer mehr Menschen tödten als heilen. Welches sind also diejenige Verschiedenheiten oder diejenige Umstände, welche die relative Glückseligkeit der Völker bestimmen, auf ihre Gesetzgebung einfliessen, und eine Verschiedenheit derselben bewürken sollen? Wir wollen sie in der gleichen Ordnung anzuzeigen trachten, in welcher sie ihren Einfluß zu äusseren scheinen, und von dem Gesetzgeber in Betrachtung gezogen zu werden verdienen.

Die erste und nächste auf die Gesetzgebung einfliessen sollende Verschiedenheit scheint diejenige zu seyn, welche von der verschiedenen moralischen Beschaffenheit der Völker herkommt. Wenn wir auch nur einen Blick auf die Erde und ihre Bewohner werfen, wenn wir die Sitten, die Charactere, die Neigungen derselben betrachten, so bemerken wir, daß sie in verschiedenen Länderen, und in den verschiedenen Provinzen des gleichen Landes beständig abwechseln, und fast unendlich von einander verschieden sind. Ich will hier die Beyspiele nicht wiederhohlen, so Sextus Empiricus, Montagne und viele alte und neuere Philosophen von dieser so sehr verschiedenen Beschaffenheit der Völker aufgehäuft haben, und über die wir uns so oft zu verwundern pflegen, weil die Ursachen derselben uns meistentheils entgehen. Da diese Ursachen oft so beschaffen sind, daß sie nicht wohl gehoben werden können, da demnach auch die daraus entstehende moralische Verschiedenheit der Nationen selten zu ihrem Vortheile kann abgeändert werden, so müssen die Gesetzgeber ihre Gesetze nach der-

selben einrichten, und wie Moses und Solon solche Gesetze abfassen, welche die Menschen, deren sie vorstehen, ertragen können. Wenn man einfältigen, unschuldigen, tugendhaften Völkern die gleichen Gesetze geben wollte, als den Sibariten oder den Einwohnern großer verdorbener Städten, so würde man dieselbe bald ihrer Tugenden berauben, und sie in das gleiche Elend stürzen, welches die Verdorbenheit hervor zu bringen pfleget. So würde man die Uebel einer verdorbenen Nation nur noch vermehren, wenn ihre Gesetzgebung derselben einen Character zutraute, und auf eine Denkungs- und Handlungsart sich verliesse, die sie nicht besitzet, und welche allein besseren Völkern zukommt. Aus dieser moralischen Verschiedenheit der Nationen kann die Verschiedenheit vieler würklicher Gesetze hergeleitet werden. Doch werden wir auch in allen Gesetzgebungen Beyspiele von der Vernachläßigung dieses wichtigen Grundsatzes antreffen.

Die zweyte Verschiedenheit der Völker,

welche auf ihre Gesetzgebung einfliessen soll, und welche auch den größten und nächsten Einfluß auf die Neigungen und den Character, gleichwie einzelner Menschen, also auch ganzer Nationen hat, äussert sich in der intellectualischen Beschaffenheit derselben, oder in dem Grade der Begriffe, der Kenntnisse, der Einsichten, so sie besitzen. Die deshalb in den verschiedenen Ländern unter den Menschen herrschende Verschiedenheit ist nicht minder groß als die moralische. Einige Völker sind dumm, unwissend, ihr Verstand liegt unter unzehligen Vorurtheilen vergraben, sie scheinen wie die Lappänder oder die weisse Africanische Negern in Ansehung ihrer intellectualischen Fähigkeiten, vor den Orang Outangs einen sehr geringen Vorzug zu haben. Andere Völker hingegen haben einen aufgeweckten, zur Kenntniß der Wahrheit aufgelegten Geist, sie besitzen eine große Maße von physischen und moralischen Einsichten, und scheinen unter den Nationen die gleiche Stelle, so Baco und Leibniz unter den Menschen zu verdienen. Da diese mehr oder minder verschiedene intel-

lectualische Beschaffenheit der Nationen gleich-wie ihre moralische Verschiedenheit oft von nicht zu hebenden Ursachen herkommt, so ist es nothwendig dieselbe bey der Gesetzgebung in Betrachtung zu ziehen, und die Gesetze allemal nach dem Grad des Lichts, so die Völker geniessen, abzufassen. Die Länder so Nationen hervor bringen, in welchen die Wissenschaften blühen, und einen großen Theil ihrer Bewohner erleuchten, haben ganz andre Gesetze vonnöthen, als diejenigen Gegenden, in welchen der menschliche Geist gleichsam noch in der Wiege liegt, und auf nichts anders als auf die Sättigung der nothwendigsten Bedürfniße des Lebens bedacht ist. Wenn die Gesetzgeber erleuchteten und unwissenden Völkern die gleichen Gesetze geben, so scheinen sie nicht vernünftiger zu handeln, als die so erwachsene Männer von dem a b c belehren, oder den Unterricht der Kinder mit den erhabensten Theorien der Metaphysic anfangen wollten. Fast alle Gesetzgebungen scheinen indessen mit Fehlern solcher Art angefüllt zu seyn, und die Völker für die sie gemacht worden,

für unwissender oder für weiser zu halten als sie sind.

Die dritte Verschiedenheit der Völker, nach welcher ihre Gesetzgebung einzurichten ist, bestehet in der physischen, oder in der verschiedenen Organisation des Körpers mit welchem wir umgeben sind. Wenn wir den Erdboden auch nur flüchtig durchgehen, so sehen wir daß die Leibesbeschaffenheit seiner Bewohner in allen Ländern und auch in den besondern Bezirken derselben beständig abwechselt, und daß die verschiedene Völker, ja alle einzelne Menschen in Ansehung ihrer Stärke, ihrer Gesundheit, ihrer Empfindlichkeit und ihrer Neigung zu der sinnlichen Wollust, fast unendlich von einander verschieden sind. Obschon es vielleicht eine Hofnungslose Bemühung ist, die Würkungsart des menschlichen Körpers auf unsere Seele ergründen und bestimmen zu wollen, so ist es doch gewiß, daß diese Würkung nicht gelaugnet werden kann. Der geschickte Verfasser der Geschichte des menschlichen Verstandes hat sehr wohl bemerkt, daß

einige neuern Phylosophen, insonderheit Helvetius, unstreitig zu weit gehen, wenn sie den Unterschied zwischen den Seelen der Menschen und der Thiere aus dem einzigen Organismus ihres Körpers herleiten. Das hindert aber nicht dem Körper einen merklichen Einfluß auf die Seele zuzuschreiben, und da er in allen Ländern so verschiedentlich beschaffen ist, denselben als die nächste Grundursache der meisten intellectualischen und moralischen Verschiedenheiten der Völker anzusehen. Wenn man mit dem angeführten Verfasser der Geschichte des menschlichen Verstandes, und mit verschiedenen andern Philosophen diesen großen Einfluß unserer physischen Beschaffenheit auf unsre Denkungs- und Handlungsart betrachtet, und durch unzehlige Erfahrungen belehrt wird, daß unsere intellectualische Fähigkeiten, unsere Talente, unsere Einsichten, unsere Tugenden und unsere Laster meistentheils von unserer körperlichen Beschaffenheit abhange, und bestimmt zu werden pflege, so kann man nicht zweifeln, daß die höchstmögliche Vervollkomnung derselben als eine reiche Quelle vieler sonst nicht

zu veranstaltenden Verbesserungen anzusehen seye. Da aber der Gesetzgeber die auf die Leibesbeschaffenheit der Nationen sich beziehende Umstände nicht allemal ändern und verbessern kann, so müssen seine Gesetze nach denselben eingerichtet werden, sie müssen für starke und schwache, für gesunde und kranke, für empfindliche und unempfindliche, für mäßige und wohllüstige Völker verschieden seyn. Wenige Gesetzgeber haben in ihren Gesetzen alle diese Umstände genugsam in Betrachtung gezogen, und es befinden sich in den meisten Gesetzgebungen viele Mängel, die dieser Ursache können zugeschrieben werden.

Die vierte Verschiedenheit der Völker, welche eine Verschiedenheit in ihren Gesetzen bewürken soll, kommt von der verschiedenen Nahrungs- und Lebensart derselben her. Die in dieser Absicht unter den Nationen herrschende Verschiedenheit ist nicht minder groß, als die so wir in ihrer physischen, intellectualischen und moralischen Beschaffenheit angemerkt haben. Einige mehr oder minder wilde Natio-

nen leben herumirrend und zerstreuet von den Producten ihrer Flüße und ihrer Wälder; andere sind Hirten, sie schlagen ihre Hütten auf fruchtbaren Weyden auf, und erhalten sich von den Früchten ihrer Heerden, da hingegen eine dritte, verschiedene Gattungen in sich enthaltende Classe von Völkeren sich auf den Ackerbau legt, zu Verarbeitung der Materialien, so er dargiebt, in Städte sich versammlet, und sich daselbst mit der Verhandlung derselben beschäftiget. Eine so verschiedene Nahrungs- und Lebensart der Völker scheint den nächsten Grund ihrer physischen Verschiedenheit in sich zu enthalten, und auch auf ihre intellectualische und moralische Beschaffenheit einen sehr großen nicht nur mittelbaren sondern auch unmittelbaren Einfluß zu haben. Wie viel ist also nicht daran gelegen, den Nationen diejenige Nahrungs- und Lebensart zu verschaffen, welche für ihre Leibesbeschaffenheit, für ihren Geist und ihr Herz die vortheilhafteste ist! Wenn die Verbesserung derselben unmöglich ist, wenn wilde Völker nicht gezämt, wenn Hirten von ihren Herumwand-

derungen nicht zu dem Landbau gezogen, und die in den Städten zu sehr sich verfeinernde Menschen nicht zu einer einfältigeren Lebensart gewöhnt werden können, so muß alsdenn die Gesetzgebung dieser deshalb unter den Nationen herrschenden Verschiedenheit gemäß sich verhalten, sie muß die Canadier, die Orientalische Nomaden und die vielen durch den Landbau, die Künste und die Handlung in so verschiedenen Graden policierte Völker ganz verschiedentlich leiten. Auch von der Vernachläßigung dieses Grundsatzes werden wir in den meisten Gesetzgebungen viele Beyspiele finden.

Die fünfte von den Gesetzgeberen in Betrachtung zu ziehende Verschiedenheit der Völker scheint in der verschiedenen Beschaffenheit des Landes, so sie bewohnen, zu bestehen. Diese Verschiedenheit der Länder so wir in allen Welttheilen antreffen, fallt jederman in die Augen, und es braucht nur ein wenig in der Geographie bewandert zu seyn, um zu bemerken, daß das gemeinschaftliche Vaterland der Menschen sehr verschiedene, zum

Gebrauche derselben mehr oder minder bequeme Wohnungen in sich enthalte. Die eine sind bergicht, wasserreich, fruchtbar, da hingegen andere eben, trocken und unfruchtbar sind. Auch in der Gattung der Früchte, so die verschiedenen Länder hervorbringen, herrschet eine große Verschiedenheit, indem diese zu dieser, jene zu jener Gattung von Producten hauptsächlich bestimmt zu seyn scheinen. Es ist leicht einzusehen, und Vernunft und Erfahrung vereinigen sich mit einander uns zu beweisen, daß diese so sehr verschiedene Beschaffenheit der von den Völkern bewohnten Länder die nächste und vornehmste Ursache der in denselben eingeführten Nahrungs- und Lebensarten seye. Die darauf sich beziehende Umstände fliessen auch oft unmittelbar auf unsere Leibesbeschaffenheit, auf unseren Geist und unsere Moral ein, und ich sehe daher, daß für das Wohl der Völker aufrichtig besorgte Regenten alles trachten sollen, ausfindig zu machen, was zu der Verbesserung des Landes, so sie bewohnen, behülflich seyn kann. Dazu dienliche Anstalten haben oft einen stär-

kern Einfluß auf die allgemeine Glückseligkeit, als die meisten nächstens auf dieselbe sich beziehende Gesetze. Da sie aber nicht allemal mit Erfolge unternommen werden können, und die Beschaffenheit der Länder nicht allemal verbessert werden kann, so muß sie in demselben Falle von dem Gesetzgeber als ein leitender Grundsatz angesehen werden; er muß den Bewohnern bergichter und ebener, wasserreicher und trockener, fruchtbarer und unfruchtbarer Gegenden verschiedene Gesetze vorschreiben. Dieser Grundsatz scheint aber meistentheils nicht mehr als die vorigen befolget worden zu seyn.

Die sechste dem Gesetzgeber zur Richtschnur dienen sollende Verschiedenheit, fließt aus den verschiedenen Climaten oder Himmelsstrichen, unter welchen die Länder so sie bewohnen, gelegen sind. Die Geographie und die fast allenthalben seit einiger Zeit nützlich angestellte meteorologische Beobachtungen zeigen uns, daß in allen Ländern, ja in allen Bezirken des gleichen Landes das Clima verschieden ist, und uns mit einer mehr oder weniger leichten oder

schweren, warmen oder kalten Luft umgiebet. Unsere heutige Physic ist noch nicht im Stande uns zu erklären, wie die Luft auf die sie umgebende Gegenstände würke. Wir können aber an dem Einfluße derselben nicht zweifeln, und sie scheint die nächste Ursache zu seyn, welche die Natur der Länder, so wir bewohnen, bestimmet. Man hat auch schon längstens eingesehen, und man ist einstimmig, daß das Clima einen sehr grossen unmittelbaren Einfluß auf unsere Nahrungs- und Lebensart, und auf unsere körperliche Beschaffenheit hat. Sollte es aber nicht auch auf unsere intellectualische und moralische Verfassung würken? Haller und Helvetius sprechen dem Clima einen solchen Einfluß ab; auf der andern Seite wollen Montesquieu und seine Vorgänger, insonderheit Temple und Dubos, demselben alles zuschreiben, und daraus alle die unter den Menschen herrschende Verschiedenheiten herleiten. Mir scheint die Luft, die uns umgiebet, die Leichtigkeit oder die Schwäre, die Kälte oder die Wärme derselben öfters mittelbar als unmittelbar auf das

intellectualische und moralische der Nationen zu würken, und meistentheils nur in so fern die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu verdienen, als sie auf das physische der Menschen und der Länder einfließt. Obschon die meisten von Montesquieu und andern aus dem Clima hergeleitete Gesetze andern nähern Ursachen zuzuschreiben scheinen, so will ich doch nicht läugnen, daß dasselbe bißweilen auch unmittelbar auf die Gesetze würken solle. Wenn demnach das Clima nicht verbesseret werden kann, worauf man so fast als möglich bedacht seyn soll, so muß es in solchen Fällen bey der Abfassung der Gesetze nicht aus der Acht gelassen werden.

Allen den bisher angezeigten Hauptumständen und Verschiedenheiten der Nationen, nach welchen die Gesetzgeber in Abfassung der Gesetze sich zu verhalten haben, und welche sie bewegen sollen, dieselben verschiedentlich einzurichten, können wir siebentens noch die Verschiedenheit der würklich vorhandenen und nicht abzuändernden Gesetze beyfügen. Die

Gesetzgeber sind nemlich sehr selten berufen, die ganze Gesetzgebung der Völker anderst einzurichten und abzufassen. Sie haben meistentheils nur den eingeschränkten Beruf einzelne Theile derselben, ja öfters nur einzelne Gesetze auszuarbeiten, wenn schon das ganze System zu welchem sie gehören, mehr oder minder unvollkommen ist, und einer Verbesserung oder Abänderung bedarf. Obschon diese stückweise Verfertigung der Gesetze sehr grossen Unbequemlichkeiten ausgesetzt ist, und niemals die vortheilhafteste Gesetzgebung hervorbringen kann, so ist sie doch meistentheils gebräuchlich, und es hat zu allen Zeiten nur sehr wenige oder keine Gesetzgeber gegeben, welche die sämmtliche Gesetze eines Staats haben umschaffen können. Für diejenige Gesetzgeber, die sich nicht in diesem Falle befinden, die nemlich nur diese oder jene einzelne Theile der Gesetzgebung abzufassen haben, macht der Zustand der würklich vorhandenen und nicht abzuändernden Gesetze eine Classe von Umständen aus, die unsere aufmerksamste Betrachtung verdienen. Wer muß in der That nicht gestehen,

hen, daß je nachdem diese würkliche Gesetze beschaffen sind, ein neu einzuführendes Gesetze entweder nutzlich oder schädlich seyn könne, und daß hiemit die Beschaffenheit der beyzubehaltenden Gesetze auf die neu abzufassenden einen sehr grossen Einfluß haben solle? Da diese beyzubehaltende Gesetze bey allen Nationen fast unendlich abwechseln, so ist leicht einzusehen, daß sie auch eine gleich große Verschiedenheit in den neueinzuführenden bewürken sollen. Die Philosophen pflegen diese Betrachtung meistentheils zu vernachläßigen, und rathen daher oft Gesetze an, die mit den übrigen würklich vorhandenen nicht wohl bestehen können. Kann nicht auch den meisten Gesetzgebern der gleiche Fehler vorgeworfen werden?

Wenn die Gesetzgeber das höchst mögliche Wohlseyn der Menschheit befördern wollen, so ist es nicht genug, daß sie ihre Gesetze nach den bisher angezeigten Umständen einrichten; sie müßen viertens dieselben also abfassen, daß dieses für eine jede menschliche Gesellschaft höchstmögliche Wohlseyn der größtmöglichen Anzahl

der zu derselben Gesellschaft gehörigen Personen zukommen möge. Gleichwie die menschliche Gesellschaften aus einzelnen Nationen, und diese aus einzelnen Menschen zusammengesetzt sind, also macht auch das Wohlseyn aller einzelnen Nationen und Menschen das Wohlseyn derjenigen Gesellschaft aus, zu welcher sie gehören. Wann demnach die Gesetzgeber einer größern oder kleinern Gesellschaft das nach ihrem Zustande höchstmögliche Wohlseyn verschaffen wollen, so müssen sie dasselbe durch ihre Gesetze unter alle einzelne Glieder dieser Gesellschaft verbreiten, sie müssen den allgemeinen Vater der Natur nachahmen, und gleichwie die Gottheit alle Theile des Systems, welchem sie vorstehen, mit ihrer sorgenden Güte umfassen. Warum wollte man iemand von der Glückseligkeit ausschliessen? Alle menschliche Gesellschaften, alle einzelne Menschen sind zu derselben bestimmt, die Glückseligkeit der einen schliesset nicht nur die Glückseligkeit der andern nicht aus, sondern befördert vielmehr dieselbe, sie soll in allen Gesellschaften, in allen Ständen, unter allen Classen von

Menschen herrschen, und wenn je wahre Interessen einander sich wiedersprechen würden, so erfordert das beste einer jeden Gesellschaft, daß allemal die Vortheile der größeren Anzahl von den Gesetzen besorget werden. Obschon ein jedes menschliche Herz die Wahrheit dieser Regel empfindet, so haben doch viele Philosophen und noch mehrere Gesetzgeber derselben zuwiedergehandelt, und oft Gesetze gutgeheissen oder vorgeschlagen, die nur zum Vortheile des kleinsten und hingegen zum Nachtheile des größten Theils der Völker eingerichtet scheinen. Diese ungerechte Partheylichkeit herrschet mehr oder minder in den meisten alten und heutigen Verfassungen, und es ist leicht zu bemerken, daß sie meistentheils die Interessen der gesammten Gesellschaft, dem oft eingebildeten Nutzen des herrschenden Theils derselben aufzuopfern pflegen. Der Einfluß der Macht und des Eigennutzes auf die Gesetze ist in der That selten durch eine überwiegende Menschenliebe gemildert worden. Nur sie ist im Stande diesen Einfluß zu mildern, und die Rechte der Mensch-

heit gegen den in allen menschlichen Gesellschaften möglichen Despotismus zu retten.

Damit aber die Gesetze die größtmögliche Glückseligkeit unter die größte Anzahl der zu einer Gesellschaft gehörigen Personen austheilen mögen, so müssen sie fünftens auf die sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und auf die sämmtliche Handlungen dieser Mitglieder sich erstrecken, und die eine sowohl als die andeer zum größtmöglichen allgemeinen Vortheil einrichten und bestimmen. Kein System, von welcher Art es immer seyn mag, kann seine Absicht erreichen, und zu seiner Vollkommenheit gelangen, wenn der Künstler seine Vorsorge nicht auf alle Theile desselben, und auf alle Bewegungen oder Veränderungen eines jeden einzelnen Theils ausdähnet, und die sämmtliche Theile und Bewegungen seiner Maschine zweckmäßig anordnet. Welche Verwirrung kann z. B. in einer Uhr das kleinste Rädgen derselben nicht verursachen? Auf die gleiche Weise scheint es auch mit dem großen System einer jeden menschlichen Gesellschaft

beschaffen zu seyn. Kein einziges Mitglied derselben, ja überhaupt keine einzige menschliche Handlung kann als ganz gleichgültig angesehen werden; die Menschen und ihre Handlungen sind insgesammt so beschaffen, daß sie allemal einigen Einfluß auf den Zustand ihrer Gesellschaft haben, und in derselben entweder nuzliche oder schädliche Veränderungen hervorbringen müssen. Da diejenige Menschen und diejenige Handlungen, welche von dem blossen Schicksale abhangen, und der Leitung des Gesetzgebers nicht unterworfen sind, eben sowohl zum Nachtheile als zum Nutzen des gesellschaftlichen Systems ausfallen können, so siehet man daraus die Nothwendigkeit alle Mitglieder desselben und ihr sämmtliches Verhalten der Herrschaft der Gesetze zu unterwerfen, zu bestimmen, und zweckmäßig einzurichten. Wie groß ist demnach nicht der Umfang der Gesetze? Er ist so groß als der Umfang alles dessen, was auf unseren Zustand einfliessen, und von der gesetzgebenden Weisheit zu unserer Glückseligkeit geleitet werden kann. Wenn die Gesetze sich nicht auf alle

einer Leitung fähige Umstände und Handlungen ausdähnen, wenn sie nicht alles bestimmen, was bestimmt werden kann, wenn sie die ganze Gesellschaft nicht so anordnen, daß die sämmtliche Theile derselben und ihre Veränderungen zu dem allgemeinen Wohlseyn übereinstimmen müßen, so muß darinn allemal eine größere oder kleinere Unordnung herrschen. Sie herrschet auch würklich in den meisten Gesellschaften, die von den Gesetzgebern selten so eingerichtet worden, daß die Mitglieder derselben gleichsam genöthiget werden, durch ihre sämmtliche Handlungen die größte allgemeine Wohlfahrt zu befördern. Unsere Handlungen werden oft von den Gesetzen nicht bestimmt, oder bekommen nur eine unzweckmäßige Leitung. Die Geschichte der meisten Gesetzgebungen kann uns von dieser Unvollständigkeit derselben genugsam überführen.

Wenn wir wünschen, daß die Gesetzgeber keine unsrer Handlungen unbestimmt lassen, sondern alle insgesammt der allgemeinen Glückseligkeit gemäß durch ihre Gesetze bestimmen,

so muß doch sechstens diese Leitung der Menschen und ihres Verhaltens zu dem größten Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft durch die geringst mögliche Anzahl von Gesetzen geschehen. Die große Menge der Gesetze ist ohne Zweifel eine sehr große Unvollkommenheit einer Gesetzgebung, und wenn der Gesetzgeber auf der einen Seite nicht zu wenige Gesetze machen soll, damit einige unserer Handlungen nicht unbestimmt bleiben, so muß er auch auf der andern Seite sich hüten, die Gesetze zu sehr zu vervielfältigen, damit aus dieser Vervielfaltigung der Gesetze in der Gesellschaft für welche sie bestimmt sind, nicht eine Verwirrung entstehe. Eine menschliche Gesellschaft muß wie ein jedes andere System, wie ein jede andre Machine durch die mindest mögliche Kräften zu ihrer Absicht geführt werden; je einfacher die Gesetze sind, durch die sie regiert wird, je geringer die Anzahl derselben ist, desto vollkommener ist sie, desto mehr nähert sich die Kunst ihres Gesetzgebers derjenigen Weisheit, so wir mit Leibniz und Maupertuis in den göttlichen Werken zu bewundern

pflegen. Aber eine solche Vollkommenheit kommt den wenigsten gesellschaftlichen Verfassungen zu; man schmachtet fast allenthalben unter einer zu sehr vervielfältigten Gesetzgebung, und empfindet die Last dieses Joches sammt der daraus entstehenden Ungewißheit und Anarchie. Insonderheit scheint dies das Schicksal der meisten Europäischen Völker zu seyn, die noch mehr als die ehemaligen Nationen durch eine überflüßige Aufhäufung von Gesetzen geplagt und verwirrt worden sind. Sie sind meistentheils kranken Körpern ähnlich, die durch beständige Arzneyen je länger je mehr geschwächet zu werden pflegen.

Wenn die Gesetzgebung die höchstmögliche Glückseligkeit der Menschheit nach den Regeln der weisesten Einfalt befördern will, so muß sie siebentens diese ihre Absicht eher durch mittelbare Anstalten und Einrichtungen, als durch unmittelbare Gesetze zu erreichen trachten, sie muß mehr auf die beste Einrichtung oder Anordnung derjenigen Umstände, in welchen wir uns befinden, und welche auf unsere Den=

kungs- und Handlungsart am meisten einzufließen pflegen, als auf die Bestimmung unserer besondern Handlungen bedacht seyn. Dieses erhellet insonderheit aus den Anmerkungen, so wir über alle diejenige Umstände gemacht haben, welche wegen ihrem ausgebreiteten Einfluße die vornehmste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen. Die Verbesserung dieser Umstände soll in der That die Hauptbeschäftigung aller Gesetzgeber ausmachen; sie allein ist im Stande allen unsern Handlungen die zweckmäßige Leitung zu geben. Da sie uns eine größere Neigung zu der Beförderung des allgemeinen Wohlseyns und zu einem demselben angemessenen Verhalten einpflanzen würde, so würde sie dadurch die meisten unmittelbaren Gesetze überflüßig machen. Der wahre Arzt steigt allemal auf die Ursache des Uebels, so er heilen will, hinauf, erst wenn er diese Ursache nicht heben kann, wendet er Localmittel an; da ihm der sämmtliche Zusammenhang des menschlichen Körpers bekannt ist, so würkt er oft auf einen Theil dersel-

ben durch einen andern, er handelt fast allzeit mittelbar, und giebt sich wie Chaillet, die Ruhr, um seine Augen zu heilen. Der wahre Gesetzgeber verfahret nicht anderst; er heilet die Krankheiten der Gesellschaft, welcher er vorstehet, durch die Umstände, die dieselben verursachen, und die er zu verbessern trachtet. Selbst dieses thut er meistentheils mittelbar, er leitet die Würkung meistentheils durch die Ursache derselben, er suchet die moralische Vollkommenheit der Menschen durch ihre Erleuchtung, ihre Erleuchtung durch ihre physische Vervollkommnung, durch die Verbesserung ihrer Lebens- und Nahrungsart, ihres Landes, ihres Climats und überhaupt aller der Umstände, in welchen sie sich befinden, zu befördern; Erst wenn er diese, unsere Denkungs- und Handlungsart bestimmende Ursachen nicht abändern kann, sucht er die daraus entstehende schädliche Würkungen durch unmittelbare Gesetze zu hemmen. Die meisten Gesezgeber scheinen eine entgegengesezte Methode zu befolgen; sie sind fast allzeit mit den besondern Hand-

lungen der Menschen beschäftiget, und bekümmern sich selten um die Ursachen, so dieselben hervorbringen; Sie häufen Gesetze auf Gesetze, und geben dem Uebel dem sie begegnen wollen, nur eine andere Leitung; das Uebel trachten sie nicht in seiner Quelle zu stopfen. Wenn ich die verschiedene alte und heutige Gesetzgebungen durchgehe, so finde ich sie mit sehr vielen Fehlern dieser Art angefüllt, sie enthalten meistentheils Gesetze, die ihre Absicht nicht erreichen, weil sie die Kranheiten der Völker nicht in ihren Ursprung angreiffen, und die Ursachen derselben allzeit bestehen lassen. So scheinen z. E. die meisten Ehebeförderungs- die meisten Pracht und Criminalgesetze beschaffen zu seyn, und durch Anstalten von einer höhern Art überflüßig gemacht werden zu können.

Die Gesetze einer jeden menschlichen Gesellschaft, sie mögen nun mittelbar oder unmittelbar seyn, müßen achtens und endlich mit einander übereinstimmen; sie müßen einander nicht nur nicht ausdrücklich wiedersprе-

chen, auch ihre Würkungen müßen einander nicht entgegen gesezt seyn, sondern sich eine wechselweise Hülfe leisten, und zu der Beförderung ihrer gegenseitigen Absichten, und der allgemeinen Absicht der Gesellschaft sämmtlich sich vereinigen. Diese Uebereinstimmung oder Harmonie der Gesetze macht eine der wesentlichsten Eigenschaften derselben aus, und einander wiedersprechende Gesetze müßen in die Gesellschaft ohngefehr die gleiche Ungewißheit und Verwirrung einführen, so die Anarchie in derselben zu veranlassen pflegt. Wir sehen dieses aus dem Beyspiele der meisten Gesetzgebungen, die wir oft mit verwirrenden sowohl wörtlichen als realen Wiedersprüchen angefüllt finden. Da man, wie wir oben gesehen, die Gesetze so sehr vervielfältiget hat, so ist sich über die darinn befindliche Wiedersprüche gar nicht zu verwundern; Nur dennzumal scheinen sie ausgemieden werden zu können, wenn man die Gesetzgebung so sehr als es sich thun läßt, simplificiert, und auf ihre einfachste Grundsätze zurückführt.

Sechstes Kapitel.

Von der Bekanntmachung der Gesetze.

Die bisherige Betrachtung der Grundsätze oder der Absichten der menschlichen Gesetze führet uns nunmehr zu der Untersuchung der Bekanntmachung derselben, oder derjenigen Mittel, durch welche der Gesetzgeber seinen Willen auszudrucken und mitzutheilen hat. Der Ausdruck oder der Vortrag der Gesetze macht ihre innerliche, und die Mittheilung derselben ihre äusserliche Bekanntmachung aus.

Die Nothwendigkeit der innerlichen Bekanntmachung der Gesetze bedarf keines Beweises. Das beste System, die vortreflichste auf das Wohlseyn der Völker abzielende Ideen der Gesetzgeber würden unwürksam seyn, sie würden zu keinen wahren Gesetzen erwachsen, sie würden blosse Vorstellungen verbleiben, wenn sie von demselben nicht ausgedrückt würden. Wenn es überhaupt sehr viel daran gelegen ist, daß wir unsere Gedanken auf die vollkom-

menste Weise ausdrücken, so ist es insonderheit im höchsten Grade wichtig, daß die Gesetzgeber in Abfassung ihrer gesetzlicher Vorschriften nach dieser Vollkommenheit streben. Die Gesetzgeber sollen die Völker zu der höchsten Glückseligkeit, deren sie fähig sind, führen, sie reden zu ihnen von den Mitteln sie glücklich zu machen, und sollen dieses so thun, wie es die Größe dieses ihres erhabenen Berufes erfordert. Dieses ist selten geschehen, und die meisten Gesetzgebungen scheinen nicht nur in Ansehung ihrer innerlichen, sondern auch in Ansehung ihrer äusserlichen Beschaffenheit oder ihrer Sprache fehlerhaft zu seyn. Man hat selten auf den Ausdruck der Gesetze die gleiche Mühe verwendet, mit welcher oft kleine, auf unsere blosse Ergetzung abzielende Werke sind ausgearbeitet worden. Romanen, buhlerische Gedichte, allerhand verderbliche Schriften haben oft eine Vollkommenheit der Schreibart, die unsern Beyfall uns ablocket, die uns einnimmt und verführt, da hingegen viele Gesetze in einer Sprache abgefasset worden, die allen Grundsätzen der wahren Bered-

samkeit zuwider zu lauffen scheint. Einige Anmerkungen über die in dem Ausdrucke oder Vortrage der Gesetze zu beobachtende Reglen werden hier wohl eine Stelle verdienen.

Es ist vor allem zu bemerken, daß die Gesetze in der der Gesellschaft, für welche sie gemacht worden, gewöhnlichsten und verständlichsten Sprache müßen abgefasset werden. In einer ungewöhnlichen oder unverständlichen Sprache abgefaßte Gesetze verfehlen ihre Absicht auf eine so augenscheinliche Weise, daß es überflüßig wäre, diese Regel zu bemerken, wenn sie nicht sehr oft wäre vernachlässiget worden. Man ist insonderheit in neuern Zeiten verschiedentlich von derselben abgewichen, indem fast alle heutige Staaten die römische und canonische Rechte zu befolgen pflegen, die wenn sie auch schon ihrer innerlichen Beschaffenheit halb schicklich wären, dennoch wegen der den wenigsten bekannten lateinischen Sprache, in welcher sie geschrieben sind, verworfen werden sollten. Selbst unsere meisten einheimische Gesetze sind ehemals in dieser Spra=

che abgefasset worden, und wie viele Gesetze sind nicht noch iezt fast allenthalben zu befolgen, die zwar nicht in einer fremden, aber doch in einer wegen ihrer Veralterung den meisten unverständlichen Sprachen enthalten sind? Man hat auch oft in den meisten Gesetzen, die man nach dem heutigen Sprachgebrauche einzurichten getrachtet, verschiedene Wörter und Redensarten beybehalten, die zu der ehemaligen Sprache gehören, und ohne eine zimmliche Kenntniß derselben nicht wohl verstanden werden können.

Die Gesetze müßen nicht nur in der der Gesellschaft, für welche sie gemacht sind, verständlichsten Sprache abgefaßt werden; der Gesetzgeber muß sich zweytens bemühen, in dieser Sprache seine Ideen oder seine Vorschriften auf die richtigste, bestimmteste, dienlichste Weise auszudrücken. Unrichtige, den Regeln der Sprache wiedersprechende Ausdrücke und Redensarten verunzieren eine jede Gattung von Schriften; unbestimmte Wörter machen die Anwendung der Gesetze ungewiß,

undeutliche

undeutliche Gesetze verwandeln den Willen des Gesetzgebers in ein Räthsel, und versetzen die Menschen in die Willkührlichkeit oder die Anarchie. Die wenigsten Gesetzbücher scheinen indessen von diesen Fehlern frey zu seyn. Wenn man nur ein wenig in denselben bewandert ist, so trift man darinn viele grammaticalische Unrichtigkeiten, viele unbestimmte und undeutliche Gesetze an, die so lange als sie nicht verbessert werden, die Streitigkeiten vermehren und beständig einander wiedersprechende Auslegungen veranlassen müßen.

Die Gesetze müßen nicht nur den Sinn ihrer Urheber auf die richtigste, bestimmteste Weise ausdrücken; sie müßen auch drittens mit der größtmöglichen Kürze abgefaßt werden. Die alten Gesetzgeber haben sich vielleicht meistentheils in ihren Gesetzen z. E. in den zwölf Tafeln einer allzukurzen und daher oft dunkeln Schreibart bedient, da hingegen die meisten nachgehende Gesetzgeber, z. E. Justinian in seinen Novellen in eine unerträgliche Weitläuftigkeit verfallen. Dieser Fehler der

Weitläuſigkeit kann auch unſeren meiſten heutigen Geſetzen vorgeworfen werden.

Die Geſetze müßen nicht nur in einer kurzen, ſondern auch viertens in einer einfaltigen, anſtändigen und ernſthaften Schreibart abgefaſſet ſeyn. Dieſes verdienſt der Einfalt, der Anſtändigkeit, der Ernſthaftigkeit, welche ſo geſchickt iſt, den Menſchen von der Majeſtät der Geſetze hohe Begriffe zu geben, und welche dem wichtigen Innhalte derſelben ſo angemeſſen iſt, ſcheint vorzüglich der Schreibart der alten Geſetzgeber eigen zu ſeyn. Die neuern Geſetzgeber haben oft ihre Werke mit ſpitzfindigen, pöbelhaften und ſchwülſtigen Ausdrücken verunzieret. Monteſquieu hat die Geſetze der leztern römiſchen Kaiſer mit redneriſchen Prahlereyen verglichen; ſie ſind nicht die ungekünſtelte, natürliche und ernſthafte Sprache eines Hausvaters, der zu ſeinen Kindern redet, ſie ſcheinen vielmehr in einer rhetoriſchen Schule ausgearbeitet worden zu ſeyn.

Obſchon alle Zierathen des Witzes und der Einbildungskraft in der Schreibart der Ge-

setze auszumeiden scheinen, so muß man doch künstens trachten, derselben die größtmögliche Annehmlichkeit zu geben. Jederman weiß aus der Erfahrung, wie viel eine angenehme Schreibart zu der Verbreitung einer Schrift, und der darinn enthaltenen Wahrheiten beytragen kann. Man lieset allenthalben das Werk des Herrn von Montesquieu von den Gesetzen, da hingegen die Schriften des eben so tiefdenkenden und gelehrtern Thomasius wegen den Mängeln ihrer Schreibart vernachläßiget werden. Da die Gesetze von allen Mitgliedern derjenigen Gesellschaften, für welche sie gemacht worden, beständig gelesen werden sollten, so verdiente keine Gattung von Schriften in einer angenehmern Schreibart abgefaßt zu werden als diese. Alle schöne Künste und Wissenschaften sollten sich mit einander vereinigen, dieser Lectur den größten Eingang in die Gemüther der Menschen zu verschaffen. So dachte man bey verschiedenen alten Nationen, von denen uns berichtet wird, daß ihre Gesetze in Versen abgefasset wären. Diese Form der gesetzlichen Sprache scheinet

an und für sich selbst nicht verwerflich zu seyn; doch ist es rathsammer, die Gesetze in ungebundener Sprache abzufassen, wie es meistentheils geschehen. Man hat aber derselben selten alle diejenige Schönheiten gegeben, deren sie fähig ist; die Sprache der meisten Gesetze scheint vielmehr von allen Annehmlichkeiten entblösset zu seyn. Sie könnten mit der majestätischen nnd einfaltigen Ernsthaftigkeit des Gesetzgebers gar wohl verbunden werden. Die Schreibart der Gesetze sollte wenigstens nicht so eckelhaft seyn, als sie es meistentheils ist.

Wenn der Gesetzgeber die Schreibart der Gesetze nach den bisher angezeigten Grundsätzen eingerichtet hat, so muß er sechstens und endlich bedacht seyn, nicht nur die Theile der einzelnen Gesetze, sondern auch die verschiedene einzelne Gesetze in der natürlichsten Ordnung mit einander zu verbinden, und dadurch den Gebrauch derselben zu erleichtern. Die Ordnung trägt zu der Faßlichkeit und der Wiedererinnerung aller Arten von Ideen und Schriften sehr vieles bey. Es ist auch viel da-

ran gelegen, in den Gesetzen, die von jedermann gelesen und begriffen werden sollten, die vollkommenst einleuchtende Ordnung zu befolgen. Man vermisset eine solche Ordnung in den meisten Gesetzbüchern, die so wie z. E. die Justinianäische Pandecten, den Sybillinischen Blättern gleich, von dem blossen Zufalle zusamen getragen worden zu seyn scheinen. In den Justinianäischen Institutionen herrschet eine mindere Unordnung; Es ist doch aber allezeit eine Unordnung, die von den Rechtsgelehrten und den Verfassern der nachherigen Gesetzbücher nicht mit einer so grossen Ehrerbietung hätte befolget werden sollen.

Die innerliche Bekanntmachung der Gesetze würde wenig zu bedeuten haben, wenn damit nicht noch die äusserliche Bekanntmachung verbunden würde. Was nutzen in der That auf das allgemeine Wohlseyn abzielende, und auf die vollkommenste Weise ausgedruckte Gesetze, wenn man sich nicht bestrebt, die Kenntniß derselben, so fast als möglich unter den Nationen, für die sie gemacht worden,

zu verbreiten, und allen denen, welchen sie zur Vorschrift dienen, deren Verhalten sie leiten sollen, zu verschaffen? Der Mangel einer genugsamen Kenntniß der Gesetze scheint in den meisten menschlichen Gesellschaften zu herrschen. Wenn schon ihre verschiedene Gesetze die erwünschte Vollkommenheit hätten, so könnten sie doch ihre Absicht nicht erreichen, weil sie meistentheils nicht genugsam gekennt zu seyn pflegen, und man selten die zu der Beförderung dieser Kenntniß dienliche Mittel und Anstalten angewendet hat. Einige Anmerkungen werden diese Materie in das erforderliche Licht setzen können.

Die erste und einfältigste Methode die Gesetze bekannt zu machen, bestehet in derjenigen, welche durch die offentliche Ablesung derselben geschiehet. Nichts ist natürlicher als der gesammten Gesellschaft, die von ihr zu befolgende Gesetze auf diese Weise zu eröfnen und bekannt zu machen. Diese Methode ist auch von den meisten Nationen, insonderheit in Ansehung ihrer Privat-Gesetze geübet worden.

In den heutigen Zeiten pflegt man fast allenthalben die Gesetze, welche unsere Privathandlungen bestimmen sollen, in den Tempeln, in welchen sich das gesammte Volk zu versammlen vermuthet wird, ablesen zu lassen. Diese Ablesung scheint aber meistentheils von geringem Nutzen zu seyn, und es wäre zu wünschen, daß eine so wichtige und einen so großen Eindruck machen sollende Handlung mit mehrern Feierlichkeiten vorgenommen würde.

Man muß indessen bekennen, daß die mündliche Bekanntmachung der Gesetze, wenn sie schon auf die beste Weise eingerichtet würde, sehr unzureichend wäre, die erforderliche Kenntniß derselben uns zu verschaffen, und man kann die Methode derjenigen Völker nicht wohl gutheissen, die nur nach mündlich überlieferten Gesetzen sich verhalten. In diesem Falle befanden sich die meisten Nationen in den ersten Anfängen ihrer Vereinigung; da ihre ursprüngliche Einfalt nur wenige Gesetze erforderte, so mußte die blosse mündliche Bekanntmachung derselben nicht die gleiche Ungewiß-

heit und Verwirrung nach sich ziehen, die sie unter Gesellschaften verursachen würde, so ihre Gesetze merklich vervielfältiget haben. Wie wäre es möglich unter solchen Gesellschaften von dem ganzen Umfange ihrer Gesetze durch die blosse Anhörung derselben sich zu unterrichten? Die meisten Nationen haben sich daher mit einer so unvollkommenen Bekanntmachung nicht begnügt, sie haben zweytens eine schriftliche Bekanntmachung damit verbunden, und die Kenntniß der Gesetze durch die Scriptur und den Druck zu verbreiten getrachtet. Da man noch eine ziemliche Mühe sich geben muß, um zu der Abschrift blos geschriebener Gesetze zu gelangen, so wird die Kenntniß derselben, so lange als sie nur auf diese Weise bekannt gemacht werden, nicht allgemein seyn, die größte Anzahl wird sie vernachläßigen, und den Gelehrten überlassen, wie wir aus dem Beyspiele aller derjenigen Völker sehen, denen ihre Gesetze nur durch die Scriptur bekannt gemacht worden. Da der Druck das beste und geschwindeste Mittel ist, alle Arten von Kenntnißen zu verbreiten, so haben auch

die meisten heutigen Nationen dieses Mittels sich zu bedienen angefangen, um die Kenntniß ihrer Gesetze gemeiner zu machen. Doch sind noch fast allenthalben viele Gesetze vorhanden, zu deren Bekanntmachung man diese nützliche Erfindung nicht gebraucht hat, und die deswegen der größten Anzahl unbekannt bleiben.

Eine solche durch den Druck geschehene Bekanntmachung der Gesetze scheint noch nicht zureichend zu seyn, die Kenntniß derselben den Mitgliedern einer Gesellschaft zu verschaffen. Wenn sie so sehr als möglich verbreitet werden soll, so muß der Gesetzgeber auch drittens veranstalten, daß die durch den Druck bekannt gemachte Gesetze von allen Classen der zu derselben Gesellschaft gehöriger Menschen gelesen, verstanden und ihren Gemüthern eingepräget werden. In den meisten heutigen Staaten vernachläßigen viele gänzlich die Lesung der Gesetze, die meisten werfen nur einen flüchtigen Blick darauf, sehr wenige haben von denselben eine hinlängliche Kenntniß, wir kennen meistentheils nichts weniger als

die Gesetze der Gesellschaft, zu welcher wir gehören, und die wir befolgen sollen. Diese in den meisten Ländern herrschende Unwissenheit wird fortfahren, ihre schädliche Würkungen zu äussern, bis daß man anfangen wird, die auf die Wissenschaft der Gesetze sich beziehende Unterweisungsanstalten zu verbessern, und nach dem schon von einigen patriotischen Rechtsgelehrten geäusserten Wunsche so einzurichten, daß dadurch die zu beobachtende Gesetze allen Classen von Menschen von ihrer frühesten Jugend an möchten bekannt gemacht, und ihren Gemüthern eingepflanzt werden. Verschiedene alte Republiken haben uns hierinn nachahmungswürdige Beyspiele hinterlassen; die Spartaner und die ersten Römer hatten ihre Gesetze in dem Kopfe. Wir pflegen sie nur in Büchern, so wir nicht lesen, zu haben.

Siebentes Kapitel.

Von der Beståttigung der Gesetze.

Vergeblich würden sich die Gesetzgeber bemühen, ihre Gesetze durch die bestmögliche Anstalten bekannt zu machen, wenn sie nicht auch auf die Mittel bedacht wären, ihren auf die vollständigste Weise bekannt gemachten Vorschriften Ansehen und Würksamkeit zu verschaffen, und die Beobachtung derselben zu befördern. Wir müssen nicht nur wissen, was wir thun oder lassen sollen; Die Gesetze müssen auch Beweggründe in sich enthalten, durch welche wir angetrieben werden, denselben den gebührenden Gehorsam zu leisten, und unsere Handlungen darnach einzurichten. Diese Beweggründe, oder die Mittel, durch welche der Gesetzgeber diese Absicht zu erreichen, durch welche er seinen Vorschriften das gehörige Ansehen, und die nöthige Würksamkeit zu ertheilen trachtet, machen dasjenige aus, was man die Beståttigung, die Bekräftigung, oder die Sanction der Gesetze zu nennen pfleget, und da die Beweggründe aus welcher sie be-

stehet, von zwofacher Art, nemlich menschlich oder religios sind, so kann demnach auch die Sanction der Gesetze in die menschliche und religiose abgetheilt werden. Die eine und die andre wird eine umständliche Untersuchung verdienen.

Was die menschliche Sanction der Gesetze betrift, so können die Gesetzgeber ohne Zweifel auf keine kräftigere Weise das Ansehen und die Würksamkeit ihrer Gesetze befördern, als wenn sie in der Abfassung, und der Bekanntmachung derselben die oben angezeigte Grundsätze befolgen. Gesetze welche auf die wahre Glückseligkeit der Menschen abzielen, welche weder nach einer zu hohen noch zu niedrigen, sondern nach einer ihren Umständen angemeßnen Wohlfahrt streben, welche diese Wohlfahrt unter alle Theile der Gesellschaft, welcher sie gegeben worden, unpartheyisch vertheilen, welche sich auf alle Arten ihrer Handlungen erstrecken, welche sich hauptsächlich mit der Verbesserung unserer Umstände beschäftigen, und uns durch die geringst mögliche Anzahl miteinander harmonierender Vorschriften zu dem Ziele unserer Wünsche, zu dem

Genuße aller derjenigen Vergnügungen, deren unsre Natur fähig ist, leiten, solche weise, gerechte, gütige Gesetze, wenn sie benebens noch so ausgedruckt und bekannt gemacht worden, wie wir angezeigt haben, können nicht anderst als denjenigen, für die sie gemacht worden, und die die glückliche Folgen derselben unaufhörlich empfinden, gefallen, sie müssen die Billigung, die Hochachtung, die Ehrerbietung nicht nur der wenigen Weisen, sondern der gesammten dadurch beglückten Gesellschaft sich erwerben, und hiemit das würksammste Ansehen unter derselben erhalten. Wenn hingegen die Gesetze nach andern Grundsätzen abgefasset sind, wenn sie eher das allgemeine Elend als das allgemeine Wohlseyn befördern, wenn sie ohne Absicht auf die verschiedene Umstände der menschlichen Gesellschaften verfertiget worden, wenn sie den größten Theil derselben vernachläßigen oder unterdrücken, um einigen wenigen Günstlingen durch die Sättigung ihrer ungerechten Begierden und Leidenschaften eine eingebildete Glückseligkeit zu verschaffen, wenn sie die meisten unsrer Handlungen unbestimmt lassen, wenn sie unsre schädliche Denkungs

und Handlungsarten nur in ihren Ausbrüchen angreifen, und die Uebel, so sie verursachen, mit überhäuften und einander widersprechenden Mitteln zu heilen trachten, wenn sie endlich noch auf eine fehlerhafte Weise ausgedruckt und bekannt gemacht worden, so ist es leicht zu erachten, daß Gesetze von dieser Art, wenn man je diesen Namen den Vorschriften einer mächtigen und tyranischen Unvernunft beylegen will, niemals kein wahres Ansehen, keine Kraft, keine Würksamkeit erlangen können. Die zu solchen Gesetzen verurtheilte Nationen können sie zwar fürchten; da aber ihr Zustand durch den schädlichen Einfluß derselben beständig verschlimmert wird, so müssen sie dieselben eher hassen und verabscheuen, als lieben und verehren, ihre nicht zu erstickende Triebe nach der Glückseligkeit werden sich unaufhörlich gegen dieselben auflehnen, und ihren Geist zu Aussinnung aller möglichen Mittel ihrer Beobachtung mit Sicherheit zu entgehen aufwecken und erfinderisch machen. Das Ansehen der Gesetze hanget also größtentheils von ihrer Beschaffenheit ab; es verhält sich allemal nach dem Grade der Weißheit, mit welcher

sie abgefaßt und bekannt gemacht worden, und die daraus entstehende vortheilhafte Würkungen samt den schädlichen Folgen ihrer Vernachläßigung sind als die stärksten Beweggründe anzusehen, durch welche eine jede menschliche Gesellschaft zu der Befolgung der ihr vorgeschriebener Gesetze kann angetrieben werden.

Wenn die Nationen aus lauter Philosophen, aus vernünftigen und nachdenkenden Menschen bestünde, so wäre die beste Abfassung und Bekanntmachung der Gesetze zureichend eine allgemeine Beobachtung derselben zu bewürken. Jederman würde alsdenn einsehen daß sein besonders Interesse in dem allgemeinen Wohlseyn enthalten, und daß nichts vortheilhafter seye, als die vorgeschriebene Gesetze zu beobachten. Die Erfahrung belehret uns aber, daß die menschlichen Gesellschaften aus ganz andern Menschen, als aus Philosophen bestehe, nemlich aus Menschen, die meistentheils nicht im Stande sind, die innerliche Vortreflichkeit der Gesetze, oder die Abzielung derselben auf ihre besondre, und auf die allgemeine Glückseligkeit von sich selbst einzuse-

hen. Wir wollen auch setzen, die zu solchen Einsichten erforderliche Fähigkeiten seyen gemeiner, als sie es zu seyn pflegen, wie würde es denn mit der Beobachtung derjenigen Gesetze, die obschon sie auf eine mehr oder minder fehlerhafte Weise abgefasset sind, dennoch einige Ordnung in den menschlichen Gesellschaften unterhalten, wie würde es, sage ich, mit der Beobachtung solcher Gesetze beschaffen seyn? Wie unwürksam würden sie verbleiben, und da viele Gesetze in diesem Falle sich befinden, welche Anarchie würde, nicht in den meisten Gesellschaften eingeführet werden, wenn die Mitglieder derselben durch nichts anders als durch einen auf ihre eigene Einsichten gegründeten Beyfall zu dem gesetzlichen Gehorsam angehalten würden? Die Gesetze wären alsdenn nichts anders als Räthe und Lehren, die sie möchten nun mehr oder minder zu der Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit beytragen, im einen und andern Falle, von den wenigsten befolget werden würden. Es scheint daher nothwendig zu seyn, den Gesetzen nicht nur dasjenige Anse-

hen

hen zu verschaffen, so der auf eigene Einsichten gegründete Beyfall denselben geben kann, und so sehr oft wegen der Unvollkommenheit sowohl unsre Einsichten als unserer Gesetzer in der That sehr gering seyn muß, sondern noch durch andre Mittel als durch eine vernünftige Ueberzeugung den Nationen Hochachtungs- und Ehrfurchtsvolle Begriffe von ihren Gesetzen einzuflössen, und dadurch den gesetzlichen Gehorsam unter denselben zu verstärken. Unsere Denkungs- und Handlungsart wird meistentheils von denjenigen bestimmt und geleitet, denen wir eine besondre Vortreflichkeit, eine vorzügliche Weisheit und Güte zuzuschreiben pflegen. Wenn demnach die Ehrerbietung für die Gesetze und die daraus entstehende Beobachtung derselben unter den Mitgliedern einer Gesellschaft herrschen soll, so müssen sie sich von den Urhebern dieser ihrer Gesetze hohe Begriffe machen, sie müssen ihnen die erhabensten Eigenschaften des Verstandes und des Herzens zuschreiben, und sie als ihre für die allgemeine Glückseligkeit beständig sorgende Väter verehren und lieben können. Welch einen würk-

samen, welch einen beynahe allmächtigen Einfluß würden weise Gesetze nicht haben, wenn diejenigen, so dieselben vorschreiben, den Völkern so vortreflich, so ehrwürdig, so göttlich vorkommen würden! Das Ansehen solcher Gesetzgeber würde sich selbst schlechten Gesetzen mittheilen, und die Beobachtung derselben bewürken. Gesetze hingegen, sie mögen nun wohl oder übel abgefasset seyn, werden allemal von der grossen Anzahl vernachläßiget werden, wenn sie nicht durch die Ehrerbietung für ihre Urheber bekräftiget sind, wenn die so sie gemacht haben, nichts anders als unwissende, lasterhafte, tyrannische Menschen zu seyn scheinen. Die Verachtung, so solche Gesetzgeber gegen sich erwecken, fällt allzeit auf ihre Gesetze zurück, man kann sich nicht einbilden, daß aus einer so unreinen Quelle etwas gutes fliessen könne, man verachtet alles was von verächtlichen Beherrschern herkommt. Wie wichtig ist es also nicht, daß die so den Völkern Gesetze vorschreiben wollen, bey demselben die größten und vortheilhaftesten Ideen von ihrer Person, ihrer Wissenschaft und ihren Absichten erwecken, und daß sie dadurch dieje-

nige Hochachtung, dasjenige Ansehen erhalten, ohne welches ihre Gesetze niemals den erforderlichen Gehorsam bewürken werden! Um diese Absicht zu erreichen, um eine solche Ehrfurcht und Liebe den Völkern beyzubringen, und dadurch den gesetzlichen Gehorsam unter denselben zu pflanzen, haben die Gesetzgeber nicht vonnöthen, ihren Gesetzen einen göttlichen Ursprung anzudichten, und sich so wie Orpheus, Minos, Lycurg, Numa, Manco-Capar und verschiedene andere Errichter gesellschaftlicher Anordnungen, den Schein eines nähern Umgangs mit der Gottheit zu geben. Obschon diejenigen grosse Männer, welche zu Beförderung ihrer menschenfreundlichen Absichten dergleichen Mittel gebraucht, und dadurch den Wiederstand sonst nicht zu ihrem größten Wohlseyn zu führender Völker zu überwinden getrachtet, nicht gänzlich mißbilliget werden können, so scheinen doch solche Erdichtungen selten nützlich zu seyn, und sowohl wegen dem abergläubischen Wesen, so sie unter den Menschen verbreiten, als wegen dem Misbrauche, dem sie unterworfen sind, misrathen

werden zu sollen. Die Gesetzgeber haben gar viele schicklichere, und mit keiner Gefahr verbundene Mittel, sich und ihren Gesetzen ein ehrwürdiges Ansehen zu geben. Um ehrwürdig zu scheinen, müssen sie trachten es zu seyn. Ein auf einen falschen Schein gegründetes Ansehen kann nicht lange dauren; ein eitler Glanz kann die Menschen nicht lange blenden. Die Völker können nur dennzumal für ihre Gesetzgeber eine wahre Liebe und Ehrfurcht empfinden, und mit einem rechtschaffenen Zutrauen gegen sie und ihre Gesetze eingenommen werden, wenn sie sie als ihre Väter, als die Vorsteher ihrer Glückseligkeit ansehen, und in ihnen alle die zu diesem erhabenen Berufe erforderliche Eigenschaften wahrnemmen können. Durch diese Eigenschaften allein können die Beherrscher der Völker die Ehrerbietung derselben erlangen, und wenn sie damit versehen sind, auch noch benebens durch ihr eigenes Beyspiel, durch alle ihre Handlungen und Reden die von ihnen vorgeschriebene Gesetze bekräftigen, so erhalten diese ihre Gesetze dadurch eine Kraft, welche die beste

Abfassung denselben ihnen niemals geben kann, und welche alle Anfälle der menschlichen Leidenschaften aushalten wird.

Wenn die Gesetze mit der nun angezeigten Sanction versehen wären, so würde es meistentheils überflüßig seyn, neue Beweggründe ausfindig zu machen, um die Menschen zu dem gesetzlichen Gehorsam anzuhalten; die Ehrerbietung und das Beyspiel der Gesetzgeber würde die Völker zu demselben dahin reissen, und oft mit einem unwiderstehlichen Gewalt zu der Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit antreiben. Da aber vielen Gesetzen eine solche Sanction mangelt, da auch eine solche selbst in dem vollkommensten Grade vorhandene Sanction vielleicht unzureichend wäre, denselben eine gänzliche Herrschaft über alle menschliche Gemüther zu verschaffen, so würden sie in eine völlige Unwürksamkeit verfallen, wenn sie nicht noch mit andern Beweggründen unterstüzt und bekräftiget würden. Was würden in der That viele Gesetze, die weder durch ihre innerliche Vortreflichkeit noch durch

das Beyspiel ihrer Urheber dem Beyfall und dem Gehorsam sich empfehlen, zu bedeuten haben, wie unmächtig würden sie nicht seyn, wenn die, für welche sie gemacht worden, nicht noch durch unmittelbare, von der Betrachtung ihrer eigener Vortheile hergenommener Beweggründe zu der Beobachtung derselben angehalten würden? Dieß sind beynahe die einzige menschliche Beweggründe, die einzige menschliche Sanction, mit welcher die meisten Gesetze versehen sind, und die noch einigen Gehorsam und einige Ordnung in der Welt unterhalten. Sie können von zwofacher Art seyn, und sowohl durch die Hofnung der Belohnungen oder der bevorstehenden mit der Beobachtung der Gesetze verbundenen Vortheile, als durch die Furcht der Strafen, oder der mit dem gesetzlichen Ungehorsam verknüpften Uebel, auf die menschlichen Gemüther würken, und sie zu den Absichten des Gesetzgebers lenken. Diese doppelte Gattung von Beweggründen muß auch von dem Gesetzgeber mit einander vereiniget werden, wenn er seine Absichten, so sehr als möglich

erreichen, und seinen Gesetzen die höchstmögliche menschliche Kraft geben will. Es scheint daher überflüßig zu seyn, mit einigen Philosophen weitläufig zu untersuchen, ob die Begierde und die Hofnung des Guten, oder der Abscheu und die Furcht des Bösen die Menschen stärker bewege, und welche Gattung von Beweggründen hiemit die beste Sanction der Gesetze ausmache? Da die eine und die andre Gattung von Beweggründen die Gemüther der Menschen lenkt und bestimmt, so müssen ihre vereinigte Kräften zu der Verstärkung der gesetzlichen Sanction und des gesetzlichen Gehorsams angewendet werden. Eine nur aus Belohnungen oder nur aus Strafen bestehende Sanction würde gleich unwürksam seyn. Wir wollen über die eine und die andre einige Anmerkungen machen, und nachher die allgemeinen Reglen anzeigen, die in beyden überhaupt zu beobachten sind.

Da allen Menschen eine sehr heftige Begierde nach dem Genuße des Guten, oder nach angenehmen Empfindungen angebohren ist, da wir vermöge dieser uns angebohrnen und

durch keine Mittel zu unterdruckender Begierde unwiderstehlich alles dasjenige thun, was wir glauben zu unserm Vergnügen uns verhelfen zu können, da dieses das Hauptprincipium aller unsrer Handlungen ist, so müssen wir, wenn wir unser Verhalten den Gesetzen gemäß einrichten sollen, aus der Beobachtung derselben einige Vortheile zu hoffen haben; unser gesetzlicher Gehorsam muß uns wenigstens mehr vortheilhaft als nachtheilig seyn. Die wenigsten Gesetze sind, wie aus unsern vorherigen Anmerkungen erhellet, so eingerichtet, daß aus der Beobachtung derselben natürliche Belohnungen fliessen. Die Gesetze sind bisweilen so beschaffen, daß ihre Beobachtung nicht nur nicht belohnt, sondern bestraft wird; gesezt auch, die Gesetze verschaffen denen, so sie befolgen, bisweilen einige natürliche Vortheile, so sind doch diese Vortheile selten so groß und so einleuchtend, daß sie einen allgemeinen Eindruck auf unsere Gemüther machen mögen; die Gesetzgeber pflegen endlich nicht allemal durch ihr Ansehen und ihr Beyspiel den Gesellschaften, welchen sie

vorstehen, den Glauben einzuflößen, daß die Beobachtung der Gesetze ihnen eher nützlich als schädlich seyn werde. Alle diese Betrachtungen zeigen, daß die meisten Gesetze von allen Belohnungen gänzlich entblößet bleiben, und hiemit entweder niemand, oder doch nur eine sehr geringe Anzahl von Menschen zu ihrer Beobachtung reitzen uud antreiben würden, wenn man nicht noch unmittelbare Vortheile mit denselben verknüpfte. Es ist wenigstens gewiß, daß keine menschliche Gesellschaft zu der ihr möglichen Vollkommenheit gelangen, und die zu dieser Vollkommenheit erforderliche Denkungs- und Handlungsart darinn gepflanzet werden kann, wenn die Mitglieder derselben nicht durch solche Vortheile dazu aufgemuntert werden. Wir sehen aus vielen Erfahrungen, so uns die Geschichte aufbehalten hat, welche Würkungen wohl angewendete Belohnungen hervorbringen können; sie können Helden erzeugen, und einer Nation Thaten angewöhnen, die andern Nationen, welche dergleichen Motive nicht haben, nicht nur erstaunlich, sondern unbegreiflich vorkommen

müssen. Obschon man aber in den meisten Staaten verschiedenen Gesetzen eine solche belohnende Sanction gegeben, so muß man doch bekennen, daß sie fast allenthalben vielen Gesetzen, die also könnten bekräftiget werden, mangelt, daß sie auch nicht allemal ihrer Absicht gemäß eingerichtet worden, und daß die wenigsten Gesetzgeber die Kunst besessen haben, durch den Weg des Vergnügens die Menschen zum gesetzlichen Gehorsam zu führen.

Es scheinen indessen die Belohnungen, wenn sie auch selbst auf die vollkommenste Weise ausgetheilt oder eingerichtet würden, nicht die einzige unmittelbare Sanction der Gesetze ausmachen zu sollen. Da die Abneigung von dem Mißvergnügen, eben so heftig als die Neigung zu dem Vergnügen auf uns würkt, da wir mit einem eben so unwiderstehlichen Triebe alles dasjenige ausmeiden, was uns einiges Mißvergnügen zu verursachen scheint, als wir dasjenige wählen, was wir glauben unser Vergnügen befördern zu können, so müssen die Gesetzgeber, wenn sie den

gesetzlichen Gehorsam in dem stärksten Grade durch unmittelbare menschliche Anstalten verbreiten wollen, die Menschen nicht nur durch Belohnungen zu der Beobachtung der Gesetze antreiben, sondern auch durch Strafen von der Vernachläßigung derselben abhalten; wir müssen, wenn wir die Gesetze vernachläßigen, einige Uebel daher zu befürchten haben; Es müssen uns wenigstens aus unserm gesetzlichen Ungehorsam mehrere Nachtheile als Vortheile zufließen. Gleich wie die Gesetze nicht allemal also eingerichtet sind, daß aus der Beobachtung derselben natürliche Belohnungen fließen, also fließen auch aus der Vernachläßigung der Gesetze nicht allemal natürliche Strafen. Wie oft in der That wird die Vernachläßigung der Gesetze nicht nur nicht bestraft, sondern vielmehr belohnt! Wenn auch schon die Gesetze bisweilen denen, so sie vernachläßigen, einige natürliche Nachtheile verschaffen, so hat es dennoch damit die gleiche Bewandniß, wo mit den aus der Beobachtung der Gesetze fließenden natürlichen Vortheilen; weder die einen noch die andern sind im Stande einen genugsamen

Eindruck auf uns zu machen. Das Ansehen und das Beyspiel der Gesetzgeber flößet endlich den Menschen selten den Glauben ein, daß die Vernachläßigung der Gesetze ihnen eher schädlich als nüzlich seyn werde. Aus dieser Beschaffenheit der natürlichen Strafen der meisten Gesetze können wir also den gleichen Schluß ziehen, den wir aus der ähnlichen Unvollkommenheit der natürlichen Belohnungen derselben gefolgeret haben; wir können nemlich schliessen, daß der gesetzliche Ungehorsam meistentheils würde ungestraft bleiben, und daß hiemit die geringste Anzahl davon würde abgeschreckt werden, wenn es nicht durch die mit demselben verknüpften unmittelbaren Uebel geschähe. Wenn nach unsrer obigen Anmerkung keine Gesellschaft zu der ihr möglichen Vollkommenheit ohne aufmunternde Belohnungen gelangen kann, so kann auch auf der andern Seite eine Gesellschaft, deren Mitglieder durch solche Aufmunterungen nicht belebt werden, ohne Schrecken der Strafen ihre höchstmögliche Unvollkommenheit, ihr Elend, und ihren Untergang nicht einmal meiden.

Wohl angewendete Strafen können, wie wohl angewendete Belohnungen grosse Würkungen hervorbringen; sie haben aber nur eine negative Kraft; sie sind unvermögend die Menschen zu einer Manier zu denken und zu handeln anzutreiben, die ihnen die größte Glückseligkeit, deren sie fähig sind, verschaffen würde; sie können sie nur von einer Denkungs- und Handlungsart abschrecken, welche sie in den unglückseligsten Zustand versetzen, und ihren Untergang befördern würde. Die Furcht der Strafen wird keine Helden erzeugen, sie wird die Menschenliebe und die daraus fließenden Tugenden nicht pflanzen; durch dieselben können nur verdorbene Menschen verhindert werden, ihren schädlichen Neigungen den Lauf zu lassen, und durch die Ausbrüche ihrer Leidenschaften und Mißethaten desjenigen Wohlseyns uns zu berauben, welches die gegenwärtige Einrichtung der menschlichen Gesellschaften uns noch zu genießen erlaubet. Da in den meisten gesellschaftlichen Verbindungen kein anders als ein solches unvollkommenes oder negatives Wohlseyn erhalten werden kann, so sind die meisten Gesetze, die keine andre Absicht

zu haben scheinen als diese, öfters mit einer bestrafenden als mit einer belohnenden Sanction versehen worden. Dessen ungeacht können wir über die Strafen die gleiche Anmerkung wiederhohlen, die wir schon über die Belohnungen angebracht haben. Wir sehen nemlich, daß sie da wo sie nöthig sind, oft mangeln, daß auch ihre Einrichtung oft fehlerhaft ist, und daß überhaupt die Kunst, die Menschen von der Vernachläßigung der Gesetze durch Strafen abzuhalten, nicht besser als die durch Belohnungen zu der Beobachtung derselben sie aufzumuntern, scheint ausgeübet worden zu seyn.

Die bißherigen Betrachtungen führen uns nun natürlicher Weise auf die Untersuchung derjenigen Reglen nach welchen die Belohnungen und die Strafen müssen eingerichtet werden, wenn sie die verlangte Würkung hervorbringen, wenn sie die verschiedene Theile der menschlichen Gesellschaften zu der Beobachtung der Gesetze antreiben, und von der Vernachläßigung derselben abschrecken sollen. Es ist

nemlich zu der Erreichung dieser Absicht nicht genug, daß man nur überhaupt belohne und bestrafe. Es giebt Länder in welchen man fast bey einem jeden Schritte Ordensbänder und Galgen erblickt. Werden aber daselbst die Gesetze besser beobachtet, werden viele großmüthige, der Menschheit nutzliche Handlungen unternommen, werden wenige Mißethaten verübet! Nein; man findet vielmehr, daß die meisten Belohnungen und Strafen, welche ausgetheilt werden, unwürksam bleiben, und man wird sich darüber nicht verwundern, wenn man bemerkt, daß meistentheils weder die Belohnungen die mit dem gesetzlichen Gehorsam verbundenen Nachtheile, noch auch die Strafen die mit dem gesetzlichen Ungehorsam verknüpfte Vortheile übertrefen, oder zu übertreffen scheinen, und daß hiemit weder die eine noch die andre den erforderlichen Eindruck auf die menschliche Gemüther machen können. Um diese Absicht zu erreichen muß man eine gewisse Methode befolgen, und der Mangel dieser Methode scheint die Hauptursache zu seyn, wegen welcher die Gesetze, der ihnen beygefügten Beloh-

nungen und Strafen ungeacht, dennoch eine so geringe Würksamkeit zu haben pflegen. Folgende Anmerkungen werden uns vielleicht zu der Erforschung dieser wichtigen und noch nicht genug ergründeten Theorie einige Anleitung geben.

Wenn die Belohnungen und die Strafen ihre Absicht erreichen, und den Gesetzen die erforderliche Würksamkeit mittheilen sollen, so müssen sie vor allem aus denen, so sie zu beobachten haben, nicht nur überhaupt eröffnet, sondern auf eine bestimmte Weise bekannt gemacht werden. Gleichwie nemlich das Wohlseyn einer jeden menschlichen Gesellschaft erfordert, daß ihr Gesetze vorgeschrieben werden, nach welchen ihre Mitglieder handeln, und beurtheilet werden sollen, damit sowohl die Mitglieder selbst als ihre Richter sich nach denselben verhalten können, also scheint auch das gleiche allgemeine Wohlseyn nicht minder zu erfordern, daß man die Belohnungen und die Strafen kenne, die zu Beweggründen des Gehorsams dienen sollen, damit sie in der

That

That Beweggründe werden, und zu der Beobachtung der Gesetze antreiben, und von der Vernachläßigung derselben abhalten können. Es ist zu dieser Absicht nicht hinreichend, nur überhaupt den Beobachtern der Gesetze Belohnungen zu versprechen, und den Verächteren derselben Strafen anzudrohen. Solche allgemeine Versprechungen und Drohungen können nur einen schwachen Eindruck auf unser Gemüth machen; da sie uns den willkührlichen, abwechselnden und hiemit uns unbekannten Entscheidungen der Richter überlassen, so sind sie nicht nur unserer wahren Freyheit nachtheilig, sondern setzen uns auch in die Ungewißheit, ob es uns vortheilhafter oder nachtheiliger seye, die Gesetze zu beobachten oder zu vernachläßigen. Man hat oft die richtige Anmerkung gemacht, daß wir bey einer jeden zu unternemmenden oder zu unterlassenden Handlung die daraus fließenden vortheilhaften und nachtheiligen Folgen zu berechnen oder mit einander abzuwägen, und uns allemal jenach dem Ausschlag dieser Rechnung entwe-

der zu der Unternemmung oder zu der Unterlassung der Handlung um welche es zu thun ist, zu entschließen pflegen. Wenn nun dieser Entschluß allemal zu Gunsten der Gesetze soll ausfallen können, so ist es ja nothwendig, die denselben bewürken sollenden Beweggründe uns vorzulegen, und uns dadurch in den Stand zu setzen, unsere Rechnung zu machen. So lange als wir diese Rechnung nicht auf richtige, bestimmte Data gründen können, wird es allemal ein blosses Ungefehr bleiben, ob wir die Gesetze beobachten oder vernachläßigen werden, nnd wir werden sie hiemit eben so oft vernachläßigen als beobachten. Dieß sehen wir in allen den gesellschaftlichen Einrichtungen wiederfahren, in denen der Gesetzgeber seine Gesetze nur mit einer allgemeinen Sanction versehen, und die besondere Bestimmung der Belohnungen und der Strafen der willkührlichen Entscheidung der Richter überlassen. Wenn man wider eine solche besondere Bestimmung der gesetzlichen Sanction einwenden wollte, daß es unmöglich seye, wegen der beynahe unendlichen Verschieden-

heit der Fälle die richtigste ausfindig zu machen, so gebe ich freylich zu, daß dies nicht eine leichte Arbeit seye, und daß sie nur nach einer langen Reihe von Erfahrungen und Beobachtungen zu einigem Grade der Vollkommenheit gebracht werden könne. Warum glaubt man aber, wenn diese Bestimmung so schwer ist, als man vorgiebt, und als sie in der That ist, daß diejenigen, denen man die Anwendung derselben anvertrauet, keiner Anleitung dazu bedürfen? Fürchtet man etwa Reglen zu haben, durch welche die menschlichen Leidenschaften in Austheilung der Belohnungen und der Strafen zu sehr eingeschränkt würden?

Die Belohnungen und die Strafen müßen aber nicht nur auf eine bestimmte Weise bekannt gemacht werden, denn wir sehen, daß sie bisweilen einer solchen ziemlich bestimmten Bekanntmachung ungeacht, den Gesetzen dennoch eine nur sehr geringe Würksamkeit zu geben pflegen. Um diese Würksamkeit der Gesetze zu beförderen, muß der Gesetzgeber

zweitens zu seinen Belohnungen und zu seinen Strafen solche Güter und Uebel gebrauchen, die in seiner Gewalt stehet auszutheilen, die den zu Bewürkung des gesetzlichen Gehorsams erforderlichen Eindruck auf uns machen, und deren Austheilung der Gesellschaft in welcher sie geschiehet, den mindest-möglichen Schaden verursachet. Dieß scheinen die Hauptgrundsätze zu seyn, nach denen die Natur oder die Beschaffenheit derjenigen Belohnungen und Strafen bestimmt werden muß, die in einer Gesellschaft zu gebrauchen sind. Die von dem Gesetzgeber zu versprechende und anzudrohende Belohnungen und Strafen müßen also erstlich von seiner Gewalt abhangen; sie müßen in solchen Gütern und in solchen Uebeln bestehen, die der Gesetzgeber den Beobachtern und den Verächtern seiner Gesetze zukommen zu lassen im Stande ist, und die in dem Gebiete oder in der Sphäre seiner Macht sich befinden. Da die Güter und die Uebel des künftigen Lebens von der Gottheit abhangen, da die Austheilung derselben menschlichen Gesetzgebern nicht zukommt,

so können sie ihre Gesetze mit keinen andern als mit zeitlichen Belohnungen und Strafen befestigen; ja nicht einmal alle diejenigen Güter und Uebel, welche von den Menschen in diesem Leben genossen und empfunden werden können, stehen in der unmittelbaren Gewalt menschlicher Gesetzgeber — ihre Belohnungen und ihre Strafen können nur unser äusserliches Wohlseyn und Elend vermehren und verminderen, die von unserem Vermögen, von unserer Ehre und von unserem Körper herrührende angenehme und unangenehme Empfindungen scheinen die einzigen unmittelbaren Beweggründe zu seyn, durch welche die Beherrscher der Völker uns zu dem gesetzlichen Gehorsam antreiben können. Damit aber die Belohnungen und die Strafen den Gesetzen die nothwendige Würksamkeit ertheilen mögen, müßen sie nicht nur in möglichen oder von der Macht der Gesetzgeber abhangenden, sondern noch zweitens in solchen Gütern und Uebeln bestehen, welche den erforderlichen Eindruck auf unsere Gemüther machen,

welche diejenigen, denen sie versprochen und angedroht werden, zu wünschen und zu fürchten pflegen, und welche vermögend sind, uns zu der Unternehmnng der gebotenen Handlungen anzutreiben, und von der Unternehmung der verbotenen abzuhalten. Güter und Uebel, die bey einer Nation keine angenehme und unangenehme Empfindungen zu erregen pflegen, können bey derselben nicht schicklich als Belohnungen und als Strafen gebraucht werden; Wenn man z. E. einem Volke, das keiner anderen als blos körperlichen Empfindungen fähig ist, Ehren = Belohnungen und Strafen austheilen würde, so würde man damit eben so wenig seine Absicht erreichen, als wenn man einen Tauben durch die Versprechung eines schönen Concerts zu einer zu unternemmenden Handlung anfrischen wollte. Obschon die Belohnungen und die Strafen den erforderlichen Eindruck auf uns machen sollen, so müßen doch drittens nur diejenigen diesen Eindruck bewürkende Güter und Uebel als Belohnungen und Strafen ge=

braucht werden, durch deren Austheilung der menschlichen Gesellschaften der mindestmögliche Schaden zuwächst. Da man nemlich nur in so fern zu belohnen und zu bestrafen berechtiget ist, als das Wohlseyn der Völker es erforderet, so muß man dazu nur solche Mittel gebrauchen, die demselben nicht wiedersprechen. Wenn man z. E. Misethäter, die noch zum Nutzen der Gesellschaft hätten gebraucht werden können, zum Tode verdammet, oder wenn man sie durch die Landesverweisung in die Freyheit, ja in die Nothwendigkeit setzet, fernere Verbrechen zu begehen, so sind dieses Mißbräuche, welche der Absicht der Strafen offenbar zuwieder laufen.

Die ihrer Absicht gemäß gewöhlte Belohnungen und Strafen müßen drittens um würksam zu seyn, also eingerichtet werden, daß sie sich allemal nach der Größe desjenigen Vortheils und Nachtheils verhalten, so aus den Handlungen, auf welche sie sich beziehen,

der Gesellschaft zuzufließen pflegen, und daß also diejenigen Handlungen, welche einer Gesellschaft den größten Vortheil oder Nachtheil verursachen, am meisten, diejenigen aber, welche derselben minder vortheilhaft oder nothwendig sind, allemal je nach dem Grade dieses ihres vortheilhaften oder nachtheiligen Einflusses, mehr oder minder belohnet oder bestraft werden. Da nemlich das größtmögliche Wohlseyn einer jeden Gesellschaft erforderet, daß die derselben vortheilhafte und nachtheilige Handlungen allemal je nach dem Maase ihres Nutzens und ihres Schadens mehr oder minder unternommen und unterlassen werden, so muß der Gesetzgeber, der diese Absicht erreichen will, den Menschen zu solchen Handlungen eine ihrem Nutzen und Schaden proportionnierte Neigung und Abneigung einzuflößen trachten, und hiemit auch seine Beweggründe zu der einten und zu der anderen, oder seine Belohnungen und Strafen nach dieser ihrer Beschaffenheit abmessen, und verhältnismäßig bestimmen. Er muß auf der einten Seite diejenigen großen

Männer, die ihr Vaterland entweder durch ihren Heldenmuth von seinem Untergange retten, oder durch vortrefliche Einrichtungen zu einem merklichen Grade von Wohlseyn erheben, oder durch neue Aussichten über seine wahren Interessen erleuchten; Er muß solche Männer mehr belohnen als diejenigen, welche denselben zwar nothwendige aber minder wichtige Dienste leisten, oder Talente und Geschicklichkeiten besitzen, die etwa nur auf unsere Ergezung abzielen, oder sonst nicht einen großen Einfluß auf das allgemeine Wohlseyn haben. Also verdienet die Einführung eines nützlichen Gesetzes, die Bekanntmachung einer vortreflichen Schrift, die fleißige und getreue Verwaltung eines Amts eine größere Belohnung als die Erfindung eines künstlichen Uhrwerks oder eines artigen Tanzes. Deßgleichen muß auch auf der anderen Seite der Gesetzgeber diejenigen Missethäter, die durch ihre Verbrechen den Untergang ihres Vaterlandes beförderen, oder denselben sonst einen merklichen Schaden verursachen, mehr bestra-

sen als diejenigen, welche zwar nachtheilige aber minder schädliche Handlungen begehen, oder sich Begangenschaften wiedmen, aus welchen der Gesellschaft nicht ein großer Nachtheil zufließet. Also verdienet eine Verrätherey, eine Rebellion, eine ungetreue Verwaltung eines wichtigen Amts eine größere Strafe als die Trunkenheit, oder die Ausübung einer unnützen Kunst. Der Gesetzgeber, der in der Austheilung seiner Belohnungen und seiner Strafen diese Gradation nicht aufs genaueste beobachtet, verursachet der Gesellschaft einen sehr großen Schaden, indem dadurch die Menschen zu der Unternehmung und Unterlassung vortheilhafter und nachtheiliger Handlungen nicht in dem ihrem Verdienste angemessenen Grade, sondern stärker oder schwächer bewegt werden, als das beste der Gesellschaft, und die größtmögliche Beobachtung ihrer Gesetze zu erforderen scheinet. Diese schädliche Unordnung unserer Neigungen und Abneigungen herrschet beynahe unter allen Völkeren, weil sie selten ihre Belohnungen und ihre

Strafen nach dem angezeigten Verhältniß auszutheilen pflegen. Wenn z. E. in einem Lande die Vorzüge in den auf unsere Belustigung abzielenden Künsten, in der Music, in der Sculptur, in der Mahlerey mehr belohnt werden, als vorzügliche Einsichten in die Landbauwissenschaft und die Politick, so ist es ja natürlich daß in einem solchen Lande, insofern es die übrigen Umstände erlauben, mehrere Musicanten als Economisten und Staatsmänner entstehen, daß man eine größere Begierde habe eine vortrefliche Oper als einen auf das beste der Menschheit sich beziehenden Project zu erfinden, und daß dadurch überhaupt der Geist der Gesellschaft von den ihr vortheilhaftesten Bemühungen und Handlungen auf solche, die gar viele minder vortheilhaft sind, abgeführt werden. Auf die gleiche Weise pflegt auch die meistentheils nicht genug nach der Größe der Verbrechen eingerichtete Austheilung der Strafen unsere Abneigungen von den Verbrechen in Unordnung zu bringen, und dadurch unsere Denkungs-

und Handlungsart merklich zu verschlimmern. So wird z. E. ein Volk, bey welchem die Diebstähle gleichwie die Mordthaten am Leben bestraft werden, und bey welchem die übrigen Umstände es zulassen, nicht eine größere Abneigung vor dem morden als vor dem stehlen empfinden, ja diese gleiche Bestrafung dieser beyden Verbrechen wird es veranlassen, öfters zu morden, als es sonst gethan hätte.

Der Gesetzgeber, der seinen Belohnungen und seinen Strafen die erforderliche Würksamkeit geben will, muß dieselben viertens nach der Größe der Beweggründe einrichten, welche uns zu der Unternemmung der gebotenen, und zu der Unterlassung der verbotenen Handlungen anzutreiben pflegen. Je größer nemlich die Beweggründe sind, welche wir haben, eine uns vorgeschriebene Handlung zu unternemmen, und eine uns untersagte zu unterlassen, oder je größere natürliche Vortheile und Nachtheile mit diesen beyden Handlungsarten verbunden sind, und verbun-

den zu seyn scheinen, desto minder hat der Gesetzgeber vonnöthen, diese Vortheile und Nachtheile zu vermehren, desto kleiner müssen also auch seine Belohnungen und seine Strafen seyn; die einten und die anderen, um würksam zu werden, müssen hingegen in dem gleichen Grade zunemmen und größer seyn, als die Beweggründe so wir haben, oder die natürliche Vortheile und Nachtheile, so aus der vorgeschriebenen und untersagten Handlung uns zufliessen oder zuzufliessen scheinen, abnemmen und klein sind. Es giebt Nationen, bey welchen mit dem gesetzlichen Gehorsam und Ungehorsam überhaupt sehr wenige und oft keine natürliche Vortheile und Nachtheile verknüpft sind, deren Gesetze so unvollkommen sind; deren Regenten ihren Untergebenen eine so geringe Ehrerbietung einflößen, und ein so schädliches Beyspiel geben, daß selbst die größten Belohnungen und Strafen unvermögend sind, einige Würkung hervorzubringen. In anderen minder verdorbenen Staaten hingegen haben wir mehrere Beweggründe zum Gehorsam; da die Gesetze

besser eingerichtet sind, da sie mehr auf das allgemeine Wohlseyn als auf das Interesse der Regenten abzielen, da die Regenten eher als die Beförderer der allgemeinen Glückseligkeit als die Stöhrer derselben können angesehen werden, da sie uns mehrere nützliche als schädliche Beyspiele geben, so kann der Gesetzgeber in solchen Staaten mit nur geringen Belohnungen und Strafen seine Absicht erreichen; — Er kann unter einem, wie die ehemaligen Römer beschaffenen Volke, mit einer eigenen Krone zu Thaten aufmunteren, die unter dem gleichen Volk zu den Zeiten seiner Kayser durch keine Triumphe hätten können hervorgebracht werden. Er kann in der Schweiz mit einer schmählichen Verstossung mehr ausrichten, als in der Türkey mit dem Stricke. Diesem Grundsatze zufolge muß oft die gleiche Absicht von dem Gesetzgeber durch sehr ungleiche Belohnungen und Strafen erhalten werden, und diejenigen Gesetzgeber, die dieselben nicht nach diesem Verhältniße bestimmen, werden entweder zu stark

oder zu schwach belohnen und bestrafen, wie es sehr oft geschehen ist. Was haben z. E. die Belohnungen zu bedeuten, durch welche man in verschiedenen Zeiten die Menschen zum Ehestande aufzumunteren getrachtet? Die mit demselben in den meisten Staaten, nemlich unter allen durch die Ueppigkeit und die Verdorbenheit der Sitten angesteckten Völkeren, verknüpfte Unbequemlichkeiten sind so groß, daß die von dem Gesetzgeber unmittelbar damit verbundene Vortheile dagegen nur einen sehr schwachen Eindruck auf uns machen können. Die auf die Hurerey in vielen Länderen gesetzte Geldstrafen geben uns ein anderes nicht minder schickliches Beyspiel an die Hand. Wie könnten solche Strafen vermögend seyn, die Reitze dieses Verbrechens zu besiegen, welches des vielfachen Schadens ungeacht, so es der menschlichen Gesellschaft verursachet, denen so sich demselben ergeben, dennoch so wenig nachtheilig zu seyn pfleget? Auf der andern Seite hat man auch oft größere Belohnungen, und insonderheit größere Strafen

gebraucht, als es die würkliche Beschaffenheit der vorhandenen Beweggründe zum gesetzlichen Ungehorsam erforderte, und verschiedene Völker sind nicht so verdorben, als es ihre Gesetzgeber geglaubt zu haben scheinen. Gesetzt aber sie wären es, so müßte man eher trachten, ihre Verdorbenheit durch mittelbare Anstalten zu verminderen, als derselben unmittelbare Belohnungen und Strafen entgegen setzen, die ihrer Größe ungeachtet ihre Absicht meistentheils verfehlen. So sollte man z. E. nicht durch Julische und Pappisch-Poppanische Gesetze, sondern durch die Einführung einer einfaltigen und unverdorbenen Lebensart die Menschen zum Ehestande antreiben. So würden auf die Vermehrung des Wohlseyns und der Arbeitsamkeit abzielende Einrichtungen mehr als alle Lebensstrafen zu der Verminderung der Diebstähle beytragen können.

Wenn die Belohnungen und die Strafen würksam seyn sollen, so müssen sie fünftens nach der Größe der Mühe eingerichtet werden,

den, welche zu der Unternemmung und der Unterlassung der gebotenen und verbotenen Handlungen erforderet wird. Je größer nemlich die Mühe ist, welche wir haben, eine gebotene Handlung zu unternemmen, und eine verbotene zu unterlassen, oder je mehrere Kräften wir anwenden müssen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, so mit der zu unternemmenden und zu unterlassenden sonst gleich beschafenen Handlungen verbunden sind, desto mehr hat der Gesetzgeber vonnöthen, die Menschen zu der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten anzutreiben, desto größer müssen also auch seine Belohnungen und seine Strafen seyn; Die einen und die anderen müssen hingegen in dem gleichen Grade verminderet werden, als es uns leicht ist, oder weniger Mühe kostet, eine gebotene Handlung zu unternemmen, und eine verbotene zu unterlassen. Wenn ich die verschiedene Staaten betrachte, so bemerke ich in ihrer Einrichtung nicht nur mehrere oder mindere Beweggründe zu dem gesetzlichen Gehorsam überhaupt, sondern ich sehe auch, daß in demselben die

Unternemmung und die Unterlassung der gleichen Handlungen mit sehr ungleichen Schwierigkeiten begleitet zu seyn pfleget, und daß, da die Völker bey übrigens gleich bewandten Umständen, in dem gleichen Grade gehorsam zu seyn scheinen, als der Gehorsam ihnen leichter oder schwerer gemacht wird, die Erleichterung desselben dem Gesetzgeber vor allem aus angelegen seyn soll. Da es aber nicht allemal von ihme abhanget, die Menschen in Umstände zu setzen, durch welche die Schwirigkeiten der gebotenen Handlungen vermindert, und die mit den verbotenen verknüpften vermehret werden, so muß er seine Belohnungen und seine Strafen nach dem Grade dieser Schwirigkeiten einrichten. Er muß z. E. in einem Lande, welches von allen Hülfsmitteln zur Gelehrsamkeit entblößt ist, diejenigen so sich in derselben hervorthun, mehr belohnen, als es unter einem Volke nothwendig ist, unter welchem man mit gar viel leichterer Mühe gelehrt werden kann. Deßgleichen muß er auch den Ehebruch unter unseren heutigen Völkeren, unter welchen der öftere Um=

gang der Personen beyderley Geschlechts eingeführt ist, und die Anläße zu diesem Verbrechen vermehrt, wit einer größeren Strafe belegen, als in den ehemaligen Zeiten, in welchen, wie in Griechenland die Weibspersoneu von den Männeren abgesondert lebten, und beynahe keinen Umgang mit denselben zu haben pflegten. Aus dem gleichen Grunde müssen auch in dem gleichen Lande sonst gleiche Verbrechen, z. E. die Diebstähle verschiedentlich bestraft werden. Ein Haus- und Pferddiebstahl verdient an und für sich selbst nicht eine größere Strafe als ein anderer; da er aber leichter begangen werden kann, da sich mehrere Anläße dazu anbieten, so ist es nothwendig denselben mit einer größeren Strafe zu belegen. Die Vernachläßigung dieses Grundsatzes hat fast allenthalben viele unwürksame Belohnungen und Strafen veranlasset. Sind z. E. nicht auch in dieser Absicht die gemeiniglich auf die Hurerey gesetzte Strafen zu geringe?

Dieß scheinen beynahe die vornehmsten

Reglen zu seyn, welche in der unmittelbaren Bestättigung der Gesetze zu beobachten sind, und durch deren Befolgung ein hoher Grad des gesetzlichen Gehorsams in die menschliche Gesellschaften könnte eingeführt werden. Da aber die meisten Gesetze, nicht nur, wie ich oben angemerkt habe, durch ihre innerliche Beschaffenheit und durch das Ansehen und das Beyspiel ihrer Urheber eine sehr geringe Kraft erhalten, sondern da auch dieser Mangel der mittelbaren Sanction der Gesetze, durch die unmittelbare Bestätigung derselben selten ersetzt zu werden pfleget, da nemlich die Belohnungen und die Strafen, aus welchen sie bestehet, gemeiniglich nicht so ausgetheilt werden, wie ihre Absicht es erforderet, so scheinen sie meistentheils sehr unzureichend zu seyn, den Gesetzen diejenige Würksamkeit zu geben, welche zu der Ordnung und dem Wohlseyn der menschlichen Gesellschaften nothwendig ist. Die meisten Gesetzgeber haben dieses eingesehen, und haben demnach die Völker nicht nur durch menschliche, sondern auch durch religiose Beweggründe zu der

Beobachtung ihrer Gesetze anzutreiben, und von der Verachtung derselben abzuschrecken getrachtet. Daher ist die religiose oder die eidliche Sanction der Gesetze entstanden, welche ohne Zweifel auf alle diejenigen einen sehr starken Eindruck machen muß, welche von den Empfindungen und den Ideen der Religion nicht gänzlich entblösset sind. Da sich wenige Völker und Menschen in einem so elenden Zustande befinden, so sind die Eyde als Hülfsmittel anzusehen, welche in Ermanglung zureichender menschlicher Beweggründe zu Beförderung des gesetzlichen Gehorsams sehr würksam gebraucht werden können, und auch schon von den ältesten Völkern zu dieser Absicht gebraucht worden sind. Die Einwürfe so man wider den Gebrauch der Eyde gemacht, und noch oft zu machen pfleget, beweisen nichts anders, als daß man denselben nicht einen allmächtigen Einfluß zuschreiben kann. Sie sind freylich nicht allemal würksam; aber es ist doch gewiß, daß sie viele nicht ganz verdorbene Menschen zu der Beobachtung der Gesetze anhalten, und selbst in Ansehung tu-

gendhafter Gemüthtr nicht überflüßig sind, in dem sie ihre Beweggründe zum gesetzlichen Gehorsam verstärken, und dadurch ihren Eifer zu demselben verdoppeln. Wenn die Eyde diese ihre Absicht so selten erreichen, und meistentheils die Beobachtung der Gesetze so wenig vermehren, so ist dieses dem großen Mißbrauche derselben zuzuschreiben, der sich beynahe allenthalben eingeschlichen hat, und fast alle Länder mit Meyn-Eyderen anzufüllen pfleget. Obschon man die meisten alten Völker von diesem schädlichen Mißbrauche nicht wohl lossprechen kann, so ist er doch hauptsächlich durch die Päbstliche Geistlichkeit noch merklich vermehrt worden, und scheint in unseren Zeiten eben so stark zu herrschen, als in den vorigen, unter der tyrannischen Macht der listigen Clerisey schmachtenden Jahrhunderten. Die vielfaltigen Angriffe, so seit der Reformation und insonderheit in dem gegenwärtigen Jahrhundtrt verschiedene aufrichtige und einsichtsvolle Männer gegen die Mißbräuche der Eyde gewagt, ihre lebhafte Schilderungen von den daraus entstehen-

den Uebeln, und ihre deßhalb gethane Vorstellungen haben in der That [illegible] viel gefruchtet, und man scheint noch meistentheils die Grundsätze zu mißkennen, nach welchen der Gebrauch der Eyde einzurichten ist. Diese Grundsätze werden sich vielleicht füglich auf drey zurück bringen lassen.

Um nemlich den Eyden eine größere Würksamkeit zu verschaffen, und den Gebrauch derselben auf das Zweckmäßigste zu bestimmen, muß man sie erstlich nur dennzumal gebrauchen, wenn die Menschen durch kein anderes Mittel zum gesetzlichen Gehorsam können angehalten werden. Medecinæ enim instar, sagt selbst ein päbstlicher Rechtsgelehrter, se habet Jus jurandum, quæ si sæpius admoveatur corpori, detrimentum afferi membris, & tum demum sua gaudet efficacitate, si necessitas eam adhibendam esse moneat. In der That, so bald als man die Eyde zu oft, nemlich ohne eine dringende Nothwendigkeit gebraucht, wenn man sie in Fällen anwendet, da menschliche Beweggründe zureichend sind, so ver-

lieren sie nach und nach ihre Kraft, sie werden verachtet, und hören auf, da wo sie nützlich seyn könnten, ihren Nutzen zu äusseren. Es hat mit den Eyden die gleiche Bewandniß, wie mit den Belohnungen und den Strafen, und überhaupt mit allem dem, an das sich die Menschen zu fast gewöhnen. Nur das seltene und ungewöhnliche pflegt in allen Fällen einigen Eindruck auf unsere Gemüther zu machen; eine an die Eyde zu fast gewöhnte Nation wird gegen dieselben eben so gleichgültig bleiben, als gegen das beständig vor ihren Augen schwebende Schauspiel der Natur.

Die Eyde müssen aber nicht nur sehr selten, und nur in den Fällen, da menschliche Beweggrunde nicht zureichend sind, gebraucht werden. Wenn sie würksam seyn sollen, so muß man sie zweytens nicht einmal in allen solchen Fällen, sondern nur zu der Bestättigung derjenigen Gesetze anwenden, aus deren Beobachtung uns keine merkliche Nachtheile zufliessen, und deren Vernachläßigung uns keine beträchtliche Vortheile verschaffet. Die tägli-

che Aufführung der Menschen belehrt uns, daß die Hofnung und die Forcht der Belohnungen und der Strafen der künftigen Welt eineu nur geringen Eindruck auf die meisten Gemüther machet, und daß diese Eindrücke durch entgegensetzte Eindrücke unserer gegenwärtigen zeitlichen Interessen meistentheils geschwächt zu werden, und oft vor denselben gänzlich zu verschwinden pflegen. Man muß sich also hüten die Menschen für besser zu halten als sie sind, und ihnen Eyde aufzulegen, die eine allzugroße Verlaugnung ihrer gegenwärtigen Interessen erforderen. Wenn man in Fällen, wo große Interessen obwalten, den Gebrauch der Eyde zuläßt, so führet man die Schwachheit der menschlichen Natur in eine zu gefährliche, nur selten zu überwindende Versuchung, und vermehret hiemit dadurch merklich die Anzahl der Meyn-Eyde. Diesem von den Gesetzgebern nur zum Theil und nicht genug befolgten Grundsatze gemäß sollten verschiedene Eyde abgeschaffet werden, die noch in den meisten Länderen üblich sind, und deren Abschaffung auch von den

angesehensten Rechtsgelehrten angerathen worden. So ist z. E. der Gebrauch des Reinigungseydes nicht nur in peinlichen, sondern auch in Consistorialfällen, wegen der Versuchung des Meyneydes welcher er uns aussetzt, nach dem Urtheile verschiedener Kenner, nicht wohl zu billigen. Aus dem gleichen Grunde könnten auch gegen viele andere Eyde ziemlich starke Einwendungen angebracht werden.

Die Eyde, um würksam zu seyn, müssen drittens und endlich mit der auf uns den größten Eindruck machenden Feyerlichkeiten abgeschworen werden. Dieser Grundsatz bedarf nur eine Anzeige um unseren Beyfall zu erhalten. Er scheint von den ältesten Völkeren, von deren beyder Abschwörung der Eyde üblichen Gebräuchen verschiedene Gelehrte umständliche Nachrichten gesammlet, mehr beherziget worden zu seyn, als es in den heutigen Zeiten geschiehet; oder pflegt die in unserem Zeitalter fast allgemein herrschende Verachtung selbst wohl eingerichteter und heilsamer Feyerlichkeiten, nicht auch in dieser Art

von Geschäften, welche mehr als alle übrige auf das feyerlichste begangen zu werden verdienten, ihren schädlichen Einfluß zu äusseren?

Achtes Kapitel.

Von der Abänderung der Gesetze.

Die menschlichen Gesetze sind nicht allemal den bißher angezeigten Regeln gemäß eingerichtet worden, und da sie eben so oft bloß zufälligen Ursachen, der Unwissenheit und den Leidenschaften der Menschen, als einer von wahrer Weisheit erleuchteten Menschenliebe ihren Ursprung zu danken gehabt, so sind sie meistentheils von demjenigen Grade der Vollkommenheit noch sehr weit entfernet geblieben, welche den Hauptwunsch der Nationen ausmachen soll. Wenn auch schon die Gesetze besser abgefasset worden wären, als uns eine fast allgemeine Erfahrung zeiget, daß es geschehen ist, so könnte doch das größte Wohlseyn der Völkern niemals erforderen, daß sie als unveränderlich sollten angesehen werden, und man könnte ihrer ehemaligen guten Ab-

fassung ungeacht dennoch bisweilen die Frage aufwerfen, ob es nicht rathsam seye, sie abzuänderen, oder zu verbesseren und abzuschaffen. Da diese Frage wegen der unvollkommenen Beschaffenheit der meisten Gesetze oft vorkommen muß, so wird es nicht überflüßig seyn, einige Grundsätze fest zu setzen, welche zu der Aufheiterung derselben bedienlich seyn können.

Es hat erstlich mit dem Recht die Gesetze abzuändern, zu verbesseren und abzuschaffen die gleiche Bewandniß, wo mit dem Recht dieselben zu machen oder einzuführen. Das eine und das andere kömmt nemlich ursprünglich, der ganzen Gesellschaft, um welche es zu thun ist, allein zu, und gleichwie alle Gesetze ihre Kraft und ihre Gültigkeit aus der einzigen ursprünglichen Einwilligung der ganzen Gesellschaft herleiten, also ist auch diese Einwilligung als die einzige rechtmäßige Ursache anzusehen, durch welche die einmal gemachte Gesetze entkräftet, abgeändert, verbessert oder abgeschaft werden können. Man kann gleich-

falls alles dasjenige, was wir über das Recht Gesetze zu machen, angemerkt haben, auf das Recht dieselben abzuänderen oder abzuschaffen, anwenden.

Ohne uns also bey der Betrachtung dieses Rechts unnöthiger Weise aufzuhalten: wollen wir zweytens bemerken, daß dasselbe von denen, so es besitzen, nicht willkührlich, sondern nach gewissen Reglen auszuüben seye. Sie haben hauptsächlich zwey Abwege zu meiden, in welche man oft zu verfallen pflegt. Es giebt nemlich Staatsleute, welche durch das Vorurtheil des Alterthums verführt, eine allzugroße Ehrerbietung für die würklich eingeführten Gesetze haben, und sich vor allen möglichen Neuerungen und Abänderungen derselben fürchten. Andere hingegen von der Neuerungssucht hingerissen, sind zu sehr wieder die alten Gesetze eingenommen, und sind zu fast zu der Abänderung oder Abschaffung derselben geneigt. Diese zwo Secten sind so alt als die Staaten, sie haben zu allen Zeiten ihren Ein-

fluß auf die, die Gesetzgebung betreffenden Berathschlagungen bemerken lassen, und die Denkungsart der einen sowohl ais der anderen wird wohl in ihrer wahren Gestalt vorgestellt zu werden verdienen.

Es ist nicht schwer zu zeigen, daß die, so sich durch das Vorurtheile des Alterthums verleiten lassen, alle ehemals eingeführten Gesetze beybehalten zu wollen, sich sehr stark betriegen, und daß es eben so schädlich als ungereimt seye, diese träge uud forchtsamme Politic zu befolgen. Warum sollten in der That die ehemaligen Menschen bessere Einsichten besessen haben als die jezigen, und warum sollte die Vorwelt ein Vorrecht vor ihrer meistentheils erleuchtetern Nachkommenschaft verdienen? Ein großer Mann hat sehr wohl gesagt: Antiquitas seculi Juvantus mundi, das ist, die verflossenen Zeiten machen gleichsam die Kindheit einer jeden Nation aus, und könnten also nicht wohl vollkommnere Gesetze hervorbringen, als ihr durch unzehliche Fehler belehrtes nachfolgendes Alter. Die

von diesen übertriebenen Verehreren des Alterthums so heilig geachtete gegenwärtige Gesetze sind benebens selbst einst Neuerungen gewesen, denn alles was gegenwärtig alt ist, hat einen Anfang gehabt, und wenn man niemals nichts neues eingeführet hätte, so würden alle Nationen in ihrer ursprünglichen Barbarey verblieben seyn, und noch jezt von der schweren Last aller der barbarischen Gebräuche und Gesetze gedruckt werden, die ehemals unter denselben geherrschet, und ihren Zustand verunglücklichet haben. Obschon die Weisheit voriger Zeiten viele solche dem Wohlseyn der Menschheit wiedrige Gesetze allenthalben abgeschaffet, und in allen Theilen der Gesetzgebung viele nutzliche Abänderungen eingeführt hat, so ist doch dasjenige was sie würklich gethan hat, gegen das was noch zu thun übrig bleibet, fast für nichts zu achten, und sie hat der jetzigen Welt eine große Menge nützlicher Verbesserungen zu unternemmen hinterlassen. Wir wollen auch einen Fall setzen, der sich noch niemals zugetragen hat, wir wollen nemlich setzen, eine

oder mehrere Nationen hätten ihre Gesetze würklich zum höchsten Grade ihrer möglichen Vollkommenheit gebracht, und man hätte ihnen Gesetze hinterlassen, welche für die Umstände, in welchen sie gemacht worden, die bestmöglichen gewesen, so würden dennoch solche weise Gesetze nicht allezeit mit Nutzen beybehalten werden können, und veränderte Umstände würden auch andere Gesetze erforderen. Daher hat Locke als Gesetzgeber von Carolina weislich verordnet, daß seine Gesetze nur hundert Jahre dauren sollten, und ich habe Mühe zu glauben, daß die Gesetze unserer gemeinen Gesetzgeber unveränderlicher zu seyn verdienen als die Gesetze eines Locke. Da man für dieselben fast allenthalben eine allzugroße Verehrung geäusseret, und zu sehr gefürchtet sie abzuänderen, so haben die meisten Völker nicht nur viele ehemals weislich eingeführte, aber für ihre gegenwärtige Umstände nicht mehr schickliche Gesetze nicht abgeschaffet, sonderen auch viele andere beybehalten, die niemals keinen Nutzen gehabt, die

vielmehr seit ihrer Einführung einen beständigen Schaden verursachet haben. Es ist vielleicht niemals keine gesellschaftliche Verfassung gewesen, in welcher nicht verschiedene Spuren dieses Vorurtheils anzutreffen seyen, und in welcher nicht deswegen viele Mißbräuche, und viele theils unnütze theils schädliche Gesetze fortgepflanzt worden.

Wenn viele Staatsmänner von dem Vorurtheile des Alterthums verführt zu werden pflegen, und dadurch die Fortgänge einer das allgemeine Wohlseyn befördernder Gesetzgebung hinderen, so giebt es auch allenthalben solche, die in den entgegengesetzten Abweg verfallen, und durch ihre Neuerungs- und Veränderungs-Sucht einen nicht geringeren Schaden verursachen. Obschon nemlich die Unvollkommenheit vieler gesetzlicher Einrichtungen groß ist, und nicht wohl wiedersprochen werden kann, so wäre es dennoch eben so thorrecht als gefährlich, ohne die sorgfältigste Prüfung dieselben entweder zum Theil

oder insgesammt zu verwerfen, und allzuleicht und unbehutsam zu der Abschaffung, Abänderung und Erneuerung derselben zu schreiten. Dieser Fehler kann nicht nur verschiedenen Philosophen, sondern auch vielen Staatsmännern vorgeworfen werden. Die einten und die anderen von einem meistentheils jugentlichen Eifer belebt, streben oft nach einer chimärischen Vollkommenheit, sie machen sich nicht allemal von dem Zustande derjenigen Gesellschaft, für deren Wohlseyn sie sich zu bekümmern haben, von demjenigen Grade der Vollkommenheit, welchen sie erreichen kann, richtige Begriffe, und da sie den nicht selten verborgenen Zusammenhang der sämmtlichen Theile einer Gesetzgebung nicht einsehen, so verwerfen sie oft Gesetze, die auf nicht zu verändernde Umstände sich gründen, und führen andere an ihrer Stelle ein, die nur das Verdienst der Neuigkeit oder eines augenblicklichen Vortheils haben, und hingegen viele nicht vorgesehene Unbequemlichkeiten hervor bringen. Wie viele schädliche Gesetze sind nicht allenthalben durch diese Neuerungssucht eingeführt

worden! Man hat sich über die Unbeständigkeit vieler Gesetze nicht zu verwundern. Sie haben selten einer kalten Ueberlegung, sondern meistentheils einem den Völkern nicht minder als den Privatpersonen nachtheiligen Enthusiasmus ihren Ursprung zu danken, und pflegen daher so geschwind vorüber zu gehen als derselbe.

Wenn man diese Betrachtungen anstellt, so ist es schwer zu entscheiden, ob das Vorurtheil des Alterthums, oder die Neuerungssucht schädlicher seye. Das einte erstickt in uns alle Hofnungen einer grösseren Glückseligkeit, die andere, anstatt den Genuß derselben uns zu versicheren, setzet uns in die Gefahr, selbst den Grad desjenigen Wohlseyns, so wir geniessen, zu verlieren; wenn jenes die alte Unordnung bestehen lasset, so führet uns diese nur zu einer neuen. Das Interesse der Nationen erforderet also, daß diese beyde Abwege mit der gleichen Sorgfalt ausgewichen werden, und daß diejenigen, so sich mit der Gesetzgebung zu beschäftigen haben, nur dennzumal die Abänderung der Gesetze unternem-

men, wenn die alten Gesetze einen merklichen Schaden verursachen, und hingegen die neu einzurichtende merkliche und gewisse Vortheile versprechen. Wie schwer ist es nicht ein entscheidendes Urtheil darüber zu fällen, und „wie leicht, sagt ein eben so beredter als „tiefdenkender französischer Staatsmann, „kann aus dem Vorsatze Gutes zu stiften „selbst übels erwachsen? Mit Gewißheit vor„zusehen, fahret er fort, ob eine Einrich„tung die vorgehabte und nicht eine entge„gengesetzte Würkung hervorbringen werde; „bey dem blendenden Anblicke eines schein„baren nahen Guts die würklichen Uebel zu „entdecken, die in einer langen Reihe unbe„kannter Ursachen verborgen, erst nach Ver„fliessung der Zeiten sich äusseren werden, „die wahren Wunden der menschlichen Ge„sellschaft zu kennen, bis auf ihre Ursachen „hinauf zu steigen, die heilende Arzneyen von „den Linderungs-Mitteln zu unterscheiden, „sich endlich von dem bezaubernden Reitze „einer süssen Verführung zu bewahren, um „einen ruhigen Blick auf einen Vorschlag zu

„ werfen, welchen das schmeichelnde Lob des
„ blinden Pöbels und unser eigene Enthusias-
„ mus mit einem Dunste von Ruhm umge-
„ ben uns vorweiset; zu allem diesem scheinet
„ die äusserste Anstrengung des tiefdenkende-
„ sten Genies erforderlich zu seyn, und viel-
„ leicht ist die Politik unserer Zeiten noch nicht
„ vollkommen genug, um in solchen Unter-
„ suchungen einen glücklichen Erfolg hoffen
„ zu können. „ Wenn ein Türgot also redet, wenn die größten Philosophen und Staatsmänner ihre Gedanken über die Abänderung oder Vervollkommnung der Gesetze mit zitternder Hand der Welt mittheilen, so können wir daraus wohl schliessen, daß sie nur denn unternommen werden müsse, wenn der daraus entstehende Nutzen nicht nur sehr groß, sondern auch in gleichem Grade gewiß ist.

Verzeichniß
der vornehmsten Druckfehler.

S. 2.	Z. 20.	seine Gesetze	L.	sein Gesetz
3.	z. 12.	unterschieden	--	verschieden
29.	z. 20.	gemißbraucht	--	mißbraucht
38.	z. 4.	unmittelbaren	--	mittelbaren
46.	z. 23.	den	--	der
--	z. --	Gesellschaften	--	Gesellschaft
48.	z. 20.	Beweiß	--	Beyspiel
54.	z. 1.	gesetzgebenden	--	gesetzg. Macht
--	z. 24.	unsere	--	unserer
55.	z. 1.	erleichtern	--	erleuchten
--	z. 16.	Gedanken	--	Ideen
60.	z. 14.	sind	--	sie sind
61.	z. 19.	den	--	diesem
--	z. --	Geschäften	--	Geschäfte
64.	z. 14.	erleichteren	--	erleuchten
--	z. 18.	günstigen	--	günstigsten
66.	z. 18.	Nation	--	Nationen
67.	z. 3.	Tribomane	--	Triboniane
37.	z. 21.	ihren	--	den
75.	z. 21.	Einrichtung	--	Einrichtungen
77.	z. 5.	einem	--	einigem
--	z. 14.	dahin	--	daher
78.	z. 18.	vollkommen	--	vollkommenen
85.	z. 14.	Versuche	--	Wünsche
87.	z. 11.	philosophische	--	die philosophische
90.	z. 9.	zweyfüßige	--	zweifüs. Thiere
102.	z. 7.	Nationen	--	Neutonen
128.	z. 18.	dienlichste	--	deutlichste
164.	z. 12.	eigenen	--	eichernen

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundsätze der Gesetzgebung

Frankfurt u.a. 1791

Pol.g. 383
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769270-2
VD18 14467054-001